

MIRAE ASSET GLOBAL DISCOVERY FUND

EIN LUXEMBURGISCHER INVESTMENTFONDS
(Société d'Investissement à Capital Variable)

VERKAUFSPROSPEKT

10. August 2020

VORBEMERKUNGEN¹

Mirae Asset Global Discovery Fund bietet Anteile mehrerer Teilfonds auf der Grundlage der Angaben im Verkaufsprospekt und den hier angegebenen Dokumenten an.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts samt den geprüften Abschlüssen und dem letzten Halbjahresbericht (sofern aktuelleren Datums als der Jahresbericht) verteilt werden. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Niemand ist befugt, Informationen zu geben oder Zusicherungen zu machen, die von den im Verkaufsprospekt und in den sonstigen, im Verkaufsprospekt genannten Dokumenten enthaltenen Angaben abweichen. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt angewendet, damit die hier enthaltenen Angaben zum Datum des Verkaufsprospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Ohne weitere Definition verwendete Ausdrücke werden im Abschnitt „Glossar“ erläutert.

Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem Risiko verbunden, u. a. dem möglichen Verlust des Kapitals. Die Gesellschaft kann keine Garantie für die Entwicklung der Anteile oder einen künftigen Ertrag auf die Anteile übernehmen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“.

Alle Informationen, die von einer nicht im Verkaufsprospekt genannten Person stammen, sollten als unautorisiert betrachtet werden. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten als zutreffend am Tag ihrer Veröffentlichung. Um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit aktualisiert werden; potenzielle Zeichner sollten sich daher bei der Gesellschaft erkundigen, ob neuere Verkaufsprospekte veröffentlicht wurden.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen oder gesetzlich untersagt sein. Der Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in denen die Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist, oder an Personen, denen solche Angebote oder Aufforderungen von Rechts wegen nicht gemacht werden dürfen. Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, sind dafür verantwortlich, sich über die in ihrem Land geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Weitere länderspezifische Informationen, die im Rahmen der Verkaufsunterlagen in einem bestimmten Land vorgeschrieben sind, werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten sich über gesetzliche Vorschriften, mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder

¹ Groß geschriebene Begriffe werden im „Glossar“ definiert.

andere einschlägige Gesetze informieren und entsprechend beraten lassen, die möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft relevant sind.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung. Diese Registrierung erfordert es jedoch nicht, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte prüft. Jegliche gegenteilige Darstellung ist unautorisiert und ungesetzlich.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, solche Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten werden, bei der dies gegen das Gesetz oder die Auflagen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder andere Nachteile entstehen, die ihr anderenfalls nicht entstanden wären (solche Personen werden als „nicht befugte Personen“ bezeichnet).

Vereinigte Staaten – Die Anteile wurden und werden im Rahmen ihres Vertriebs nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 zum Angebot oder Verkauf registriert und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 registriert. Gemäß dem US-Gesetz von 1996 zur Verbesserung der Finanzmärkte darf die Gesellschaft ihre Anteile privat in den USA platzieren, wobei die Anzahl der als US-Bürger geltenden Käufer unbegrenzt ist, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Angebot bzw. der betreffende Verkauf von der Registrierung gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 ausgenommen ist und die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 erfüllt.

ANSCHRIFTEN

Geschäftssitz	31 z.a. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Sponsor	Mirae Asset Global Investments Co Ltd 13F, Tower 1, 33, Jong-ro Jongno-gu, Seoul, 03159, Republik Korea
Verwaltungsrat	<i>Vorsitzender</i> RHEE Jung Ho Chief Executive Officer Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited, Hongkong <i>Mitglieder</i> BERMAN Elliot Executive Director, European Distribution Mirae Asset Global Investments (UK) Ltd, Vereinigtes Königreich SONG Se Han Head of Business Planning & Product Development Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited, Hongkong KIM Byung Ha Chief Operating Officer Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited, Hongkong
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A. 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	<i>Vorsitzender</i> Michel Marcel VAREIKA Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Großherzogtum Luxemburg <i>Mitglieder</i> Romain DENIS Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Managing Director FundRock Management Company S.A. Großherzogtum Luxemburg

Eric MAY
Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Founding partner, BlackFin Capital Partners
Paris, Frankreich

Tracey MCDERMOTT
Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Großherzogtum Luxemburg

Serge RAGOZIN
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied –
Deputy Chief Executive Officer
FundRock Management Company S.A.
Großherzogtum Luxemburg

Xavier PARAIN
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied –
Chief Executive Officer
FundRock Management Company S.A.
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer

Romain Denis, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied –
Managing Director
Matteo Sbrolla, Verwaltungsratsmitglied – Investment
Management and Distribution Oversight

**Haupt-Anlageverwaltungs-
gesellschaft**

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited Level 15,
Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter	Mirae Asset Global Investments Co Ltd 13F, Tower 1, 33, Jong-ro Jongno-gu, Seoul, 03159, Republik Korea
	Mirae Asset Global Investments (USA) LLC 625 Madison Avenue, 3rd Floor New York, NY 10022 Vereinigte Staaten von Amerika
	MAPS Capital Management Limited Level 15, Three Pacific Place 1 Queen's Road East, Hongkong
	Daiwa Asset Management Co. Ltd. GranTokyo North Tower, 9-1 Marunouchi, 1-chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100-6753, Japan
Hauptvertriebsstelle	Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited Level 15, Three Pacific Place 1 Queen's Road East, Hongkong
Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg 31 z.a. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	Ernst & Young 35E, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Arendt & Medernach SA 41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Exemplare des Verkaufsprospekts und alle einschlägigen Informationen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 31 z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, und bei Finanzdienstleistern in anderen Ländern erhältlich.

INHALTSVERZEICHNIS

ANSCHRIFTEN	4
GLOSSAR	8
DIE GESELLSCHAFT	15
MANAGEMENT UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	16
VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	19
HAUPTVERTRIEBSSTELLE	23
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	24
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	24
RISIKOMANAGEMENTPROZESS, FINANZIELLE DERIVATIVE INSTRUMENTE UND FINANZIELLE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	33
RISIKOFAKTOREN.....	40
ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN.....	59
DIE ANTEILE	62
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	63
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	67
UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	69
FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	70
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	77
DATENSCHUTZ	77
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	81
BESTEuerung.....	84
VERSAMMLUNGEN	95
REGELMÄSSIGE BERICHTE.....	96
LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DER GESELLSCHAFT/DER TEILFONDS.....	97
DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME.....	100
BESCHWERDEN.....	101
ANHANG I – Mirae Asset Korea Equity Fund	102
ANHANG II – Mirae Asset China Sector Leader Equity Fund	110
ANHANG III – Mirae Asset India Sector Leader Equity Fund	118
ANHANG IV – Mirae Asset Asia Sector Leader Equity Fund.....	126
ANHANG V – Mirae Asset Asia Pacific Equity Fund	135
ANHANG VI – Mirae Asset GEM Sector Leader Equity Fund	143
ANHANG VII - Mirae Asset Asia Great Consumer Equity Fund	152
ANHANG VIII – Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund.....	160
ANHANG IX – Mirae Asset Asia Pacific Health Care Opportunities Equity Fund	167
ANHANG X – Mirae Asset Asia Growth Equity Fund	174
ANHANG XI – Mirae Asset China Growth Equity Fund.....	181
ANHANG XII – Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund.....	189
ANHANG XIII – Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund	197
ANHANG XIV – Mirae Asset Global Dynamic Bond Fund.....	206
ANHANG XV – Mirae Asset Asia Bond Fund	216
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	223

GLOSSAR

Abschlussprüfer	Ernst & Young
Abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle	eine Zahlung von Zinsen (einschließlich Ausgabeabschläge), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Bezügen oder sonstigen festen oder ermittelbaren jährlichen oder regelmäßigen Einnahmen, Gewinnen oder Einkünften, sofern diese Zahlung aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammt. Ungeachtet des Vorstehenden umfasst sie nicht eine Zahlung, die in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten nicht als abzugsteuerpflichtig gilt.
Anderer geregelter Markt	ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, d. h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses), Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Ordern zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer staatlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen von diesem Staat oder dieser staatlichen Behörde anerkannte Körperschaft, wie z. B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird; und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
Anhang	das Datenblatt im Verkaufsprospekt mit spezifischen Angaben zu jedem Teilfonds
Anlageverwalter	Mirae Asset Global Investments Co Ltd, Mirae Asset Global Investments (USA) LLC, MAPS Capital Management Limited und Daiwa Asset Management Co. Ltd. (oder zusammen die „Anlageverwalter“)
Anteile	voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, jeweils aufgeteilt in mehrere unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen
Anteilinhaber	eine Person, die im Anteilinhaberregister bei der Register- und Transferstelle als Inhaber von Anteilen geführt wird
AUD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Australien
Aufsichtsbehörde	die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgebehörde, der im Hinblick auf die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg die Beaufsichtigung obliegt
Beherrschende Personen	die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den Gründer, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder

	die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt, und im Falle einer anderen rechtlichen Gestaltung als eines Trusts bezeichnet dieser Begriff die Personen, die gleichwertige oder ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Personen“ ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force) auszulegen
Bewertungstag	der Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird und der im entsprechenden Anhang angegeben ist
CHF	das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz
Chinesische A-Anteile	auf RMB lautende „A“-Anteile von Unternehmen mit Sitz in der VR China, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.
Datenschutzgesetze	das geltende Luxemburger Datenschutzgesetz (insbesondere das Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und die allgemeine Regelung für den Datenschutz in der jeweils gültigen oder ersetzten Fassung) und ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Drittstaat	jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien
ESMA	die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
EU	die Europäische Union
Euro, EUR oder €	das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion
FATCA	die Bestimmungen des „Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act“ vom 18. März 2010, die gemeinhin als „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA, Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten) bezeichnet werden, und andere auf deren Grundlage erlassene Bestimmungen
Finanzinstitut	eine Depotstelle, eine Hinterlegungsstelle, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft, wie im zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) definiert
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles (Allgemein akzeptierte Rechnungslegungsgrundsätze)
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann
Geregelter Markt	ein geregelter Markt entsprechend der Definition in der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“), d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen der

	Richtlinie 2004/39/EG funktioniert
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage), sofern im Anhang des Teilfonds für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Für Zwecke der Anlage in einem Teilfonds bezeichnet dieser Begriff auch jeden Geschäftstag (und jeden Geschäftstag in der Rechtsordnung, in der der Fonds durch andere Vertriebsstellen als der Hauptvertriebsstelle angeboten wird). Ausgenommen sind Geschäftstage innerhalb der Aussetzungsfrist (außer dem ersten Tag der Aussetzungsfrist) und, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, der Tag, der unmittelbar auf den letzten Tag der Aussetzungsfrist folgt und/oder alle anderen Tage, die jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats ergänzend oder ersetzend hinzukommen, sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Gesellschaft	Mirae Asset Global Discovery Fund SICAV, was auch jeden jeweiligen Teilfonds einschließt
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
Handelskurs	der Kurs, zu dem Anteile unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Nettoinventarwert“ gezeichnet, umgetauscht oder zurückgenommen werden
Haupt-Anlageverwaltungs-gesellschaft	Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Hauptvertriebsstelle	Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited und jede Vertriebsstelle, die von der Hauptvertriebsstelle gemäß dem Vertriebsvertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) zwischen der Hauptvertriebsstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird
IGA	die am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten in Bezug auf den FATCA abgeschlossene zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie durch das Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt wurde
IRS	die US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Services - IRS)
Japanische Yen, Yen oder JPY	das gesetzliche Zahlungsmittel in Japan
KIID	die wesentlichen Anlegerinformationen
Klasse	eine Klasse von Anteilen innerhalb der einzelnen Teilfonds, die sich u. a. hinsichtlich ihrer jeweiligen Gebührenstruktur, Ausschüttungsmethode, Währung oder anderer Eigenschaften unterscheiden können
Luxemburgisches Finanzinstitut	(i) ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut, jedoch unter Ausschluss der außerhalb von Luxemburg gelegenen Zweigstellen eines solchen Finanzinstituts, und (ii) eine Zweigstelle eines nicht in Luxemburg ansässigen Finanzinstituts, wenn die betreffende Zweigstelle in Luxemburg gelegen ist
Mémorial	das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> ; wurde am 1. Juni 2016 durch das <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)</i> ersetzt
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

	15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
Nettoinventarwert	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Nettoinventarwert“
Nicht befugte Personen	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Vorbemerkungen“
Nicht US-amerikanischer Rechtsträger	ein Rechtsträger, der keine US-Person ist
OGA	ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im luxemburgischen Recht definiert
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW-Richtlinie unterliegt
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten, jeweils gültigen Fassung
Passive NFFE	ein ausländisches Nicht-Finanzunternehmen (Non Financial Foreign Entity (NFFE)) im Sinne des zwischenstaatlichen Abkommens oder (ii) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder ein einbehaltender ausländischer Trust im Sinne der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums
Pfund Sterling, GBP oder £	das gesetzliche Zahlungsmittel im Vereinigten Königreich
Rechtsberater (nach luxemburgischem Recht)	Arendt & Medernach SA
Rechtsträger	eine juristische Person oder eine rechtliche Gestaltung, wie etwa ein Trust
Referenzwährung	Basiswährung der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds
Register- und Transferstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
REIT(s)	ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Rechtsgebilde, dessen Hauptgeschäftsfeld darin besteht, Immobilien zu besitzen und in den meisten Fällen auch zu verwalten. Dies können vor allem Immobilien im Wohnungs-, im gewerblichen und im industriellen Bereich sein. Bestimmte REITs befassen sich auch mit der Finanzierung und anderen Entwicklungsleistungen für Immobilien. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, kann als an einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier eingestuft werden und erfüllt daher nach dem Gesetz von 2010 die Kriterien einer zulässigen Anlage für einen OGAW. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die regulatorischen und steuerlichen Systeme, denen er unterliegt, unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsordnung, in der er errichtet wurde
RMB	das gesetzliche Zahlungsmittel der Volksrepublik China
Rücknahmepreis	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“

Satzung	die Satzung der Gesellschaft in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung
SEK	das gesetzliche Zahlungsmittel von Schweden
SFC	die Regulierungsbehörde von Hongkong; die <i>Securities and Futures Commission of Hong Kong</i>
SGD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Singapur
SICAV	eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
Spezifizierte US-Person	bedeutet eine US-Person, die nicht eine der folgenden Personen ist: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des US Internal Revenue Code gehört wie eine in Unterabsatz (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (iv) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und die US-Territorien sowie deren Gebietskörperschaften oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (v) die gemäß Section 501(a) des US Internal Revenue Code steuerbefreiten Organisationen oder ein individueller Pensionsvorsorgeplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des US Internal Revenue Code; (vi) eine Bank im Sinne von Section 581 des US Internal Revenue Code; (vii) ein Real Estate Investment Trust im Sinne von Section 856 des US Internal Revenue Code; (viii) eine Regulated Investment Company im Sinne von Section 851 des US Internal Revenue Code oder ein gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 USC 80a-64) bei der Securities and Exchange Commission registrierter Rechtsträger; (ix) ein Common Trust Fund im Sinne von Section 584(a) des US Internal Revenue Code; (x) ein aufgrund von Section 664(c) des US Internal Revenue Code steuerbefreiter oder in Section 4947(a)(1) des US Internal Revenue Code beschriebener Trust; (xi) ein Wertpapier- oder Rohstoffhändler oder ein Händler mit derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Termin- und Swap-Kontrakte, Futures, Forwards und Optionen), der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates registriert ist; (xii) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des US Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust nach einem in Section 403(b) oder Section 457(g) des US Internal Revenue Code beschriebenen Schema
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, die Systeme für gegenseitigen Marktzugang, über die ausländische Anleger ausgewählte an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierte Wertpapiere über die Hong Kong Stock Exchange („SEHK“) und die Clearing-Stelle in Hongkong handeln können. Ebenso können diese, sofern verfügbar und von der Aufsichtsbehörde genehmigt, über ähnliche chinesische Systeme für gegenseitigen Marktzugang handeln, sofern der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle der Auffassung sind, dass die damit verbundenen Bedingungen und Risiken sich nicht von denen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong

	Kong Stock Connect unterscheiden
Teilfonds	eine Vermögensmasse, deren Kapital in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Portfolios in Vermögenswerte investiert wird
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US-Dollar, USD oder \$	gesetzliche Währung der USA
US-Person	der Begriff „US-Person“ ist definiert in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act („US-Person“) und umfasst jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist, jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA gegründet wurde oder eingetragen ist, jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder; jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den USA, jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird, jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines anderen Staats als den USA gegründet wurde oder eingetragen ist und von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (gemäß der Definition im Securities Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt. Zu US-Personen zählen nicht: (i) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder professionellen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführt wird, (ii) jeder Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensgegenstände des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und (B) der Nachlass nicht US-Recht untersteht, (iii) jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat und kein Nutznießer des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist, (iv) ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan, (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der USA, wenn (A) die Vertretung oder

Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (B) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht, und (vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act aufgeführt sind.

Der Ausdruck „US-Person“ bezeichnet auch eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und (ii) einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend den Trust zu treffen, oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Dieser Unterabsatz ist im Sinne des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) auszulegen

Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich
Verkaufsprospekt	der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung
Verwahrstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A.
Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglieder	der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Wertpapiere	– Aktien und sonstige, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“) – Anleihen und andere Schuldtitel („Schuldtitel“) – alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von finanziellen Techniken und Instrumenten
Zahlstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Zeichnungspreis	hat die im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ festgelegte Bedeutung

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“, SICAV) in Form einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) gegründet wurde. Die Gesellschaft unterliegt dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 30. April 2008 unter dem Namen **Mirae Asset Global Discovery Fund** auf unbestimmte Zeit errichtet und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B138.578 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft (der „eingetragene Sitz“) befindet sich in 31 z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt und am 16. Juni 2008 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde das letzte Mal am 29. Juni 2012 geändert und am 24. August 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 ernannt, wie unten näher erläutert.

Die gemäß diesem Dokument auszugebenden Anteile werden in mehreren getrennten Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben. Für jeden Teilfonds wird eine gesonderte Vermögensmasse gehalten, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen, im Anhang dargelegten Anlageziel des Teilfonds angelegt wird. Infolgedessen wird die Gesellschaft allgemein als Umbrella-Fonds bezeichnet, der Anlegern die Wahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen bietet, indem er in einem oder mehreren Teilfonds anlegt. Die Anleger können wählen, welche(r) Teilfonds für ihre jeweiligen Risiko- und Ertragserwartungen sowie für ihre angestrebte Diversifizierung am besten geeignet ist (sind).

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat außerdem in jedem Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen ausgeben. Wie im jeweiligen Anhang der einzelnen Teilfonds ausführlicher erläutert, kann jede Klasse (i) eine andere Basiswährung haben, (ii) sich an verschiedene Arten von Anlegern richten, (iii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iv) eine andere Kostenstruktur besitzen, (v) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen oder (vi) andere Vertriebskanäle benutzen.

Gegebenenfalls können die Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds gemäß der Satzung zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse im jeweiligen Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds eine gesonderte Vermögensmasse. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds angelegt.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der den entsprechenden Teilfonds bildet.

Die Gesellschaft ist als eine einzige juristische Person anzusehen. Im Hinblick auf Dritte und insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Vorbehaltlich der Befugnisse, die rechtlich ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, besitzt der Verwaltungsrat die weitestgehenden Befugnisse, um in allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A., eine *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft), wurde zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 gemäß den luxemburgischen Gesetzen für unbestimmte Dauer gegründet. Die entsprechende notarielle Urkunde wurde bei der Registrierstelle des Landgerichts Luxemburg unter der Nummer RCS B 104.196 hinterlegt. Das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 10.000.000.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auf Grundlage eines Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrags vom 13. Juni 2008 (in seiner jeweils gültigen Fassung) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Portfolioverwaltung der Teilfonds;
- Zentrale Verwaltung, was u. a. die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Registrierung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft umfasst;
- Vertrieb und Vermarktung der Anteile der Gesellschaft; in diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Gesellschaft andere Vertriebsstellen/Beauftragte ernennen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden vom Gesetz von 2010 und dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats berechtigt, ihre Pflichten als Verwaltungsstelle unter ihrer Verantwortung ganz oder teilweise einer Person oder Stelle zu übertragen, die sie für geeignet hält. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Gegenwärtig wurden die Aufgaben der Portfolioverwaltung und der Zentralverwaltung, die die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, delegiert, wie unten ausführlicher beschrieben. Gemäß dem einschlägigen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft und der gängigen Marktpraxis hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig und wird auch in Zukunft für andere Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft tätig sein. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist auf einfache Anfrage am eingetragenen Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die im Einklang mit den Grundsätzen steht, die in der OGAW-Richtlinie und den damit zusammenhängenden in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen niedergelegt sind, und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik ist auf die Geschäftsstrategie, die Ziele, die Werte und die Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der OGAW, die sie verwaltet, und der Anleger in solchen OGAW abgestimmt und enthält unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und enthält keine Anreize zur Eingehung von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder Gründungsurkunden der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar sind.

Als eine unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Modell der vollständigen Delegation stützt (d. h. der Delegation der Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die in ihren Kernaktivitäten vorherrschende Stellung ihrer Aufsichtstätigkeit angemessen widerspiegelt. Daher ist zu beachten, dass die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die als risikorelevante Mitarbeiter im Sinne der OGAW-Richtlinie identifiziert sind, nicht auf der Basis der Performance der verwalteten OGAW vergütet werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem mehrjährigen Rahmen eine ausgewogene Regelung sicher, nach der die Vergütung auf maßvolle, faire und wohl bedachte Weise sowohl Anreize als auch Belohnungen für die Leistung ihrer Mitarbeiter schafft und die sich auf die folgenden Grundsätze stützt:

- Angabe der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und sonstiger Leistungen (unter der Aufsicht des Vergütungsausschusses und vorbehaltlich der Kontrolle durch einen unabhängigen internen Prüfungsausschuss) verantwortlich sind;
- Angabe der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die Einfluss auf die Performance der verwalteten OGAW haben können;
- Berechnung der Vergütung und der sonstigen Leistungen auf der Basis einer kombinierten Beurteilung der persönlichen Leistung und der Unternehmensleistung;
- Festlegung einer ausgewogenen (festen und variablen) Vergütung;
- Einführung einer geeigneten Zurückbehaltungsregelung in Bezug auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung verwendet werden;
- Aufschub variabler Vergütungen über 3-Jahres-Zeiträume;
- Einsatz von Kontrollverfahren / angemessenen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsleitlinien, die von den entsprechenden für das Portfoliomanagement von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Beauftragten festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gewisse Änderungen und/oder Anpassungen erfahren kann.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Leistungen berechnet werden, und die Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der sonstigen Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind erhältlich unter: https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf. Eine gedruckte Fassung dieser Vergütungspolitik erhalten Anleger auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat ist für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft einschließlich der Gesamtverwaltung der Anlagen der Gesellschaft und für die Überwachung ihrer Geschäfte sowie für die Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Verwaltungsrats Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt (gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 13. Juni 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung). Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wurde am 17. Dezember 2003 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Companies Ordinance of Hongkong gegründet. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird mit der Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Unter-Anlageverwalter, darunter vor allem Mirae Asset Global Investments Co Ltd (Korea), Mirae Asset Global Investments (USA) LLC, MAPS Capital Management Limited und Daiwa Asset Management Co. Ltd., mit der Verwaltung der Portfolios bestimmter Teilfonds oder Teile von ihnen nach den Bestimmungen von Unter-Anlageverwaltungsverträgen beauftragen (die „Anlageverwalter“).

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter leisten Beratung und liefern Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds und beraten bei der Auswahl von OGA, liquiden Mitteln und anderen Wertpapieren und Vermögenswerten in den Portfolios der Teilfonds und können gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und den Unter-Anlageverwaltungsverträgen im eigenen Ermessen auf Tagesbasis und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und letztendlich des Verwaltungsrats Vermögenswerte für die Teilfonds erwerben und verkaufen und die Portfolios der Teilfonds in sonstiger Weise verwalten. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und alle Anlageverwalter sind ermächtigt, für die Gesellschaft zu handeln und für die Ausführung von Geschäften Vertreter, Makler und Händler auszuwählen.

Die Anlageverwalter können vorbehaltlich der Zustimmung der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft ihre in den Anhängen genannten Pflichten in Bezug auf bestimmte Teilfonds ganz oder teilweise an Dritte delegieren; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert oder entsprechend ergänzt.

Die Informationen über die Lizenzen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft bei der SFC werden am oder um den 17. November 2018 auf der Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft unter <http://investments.miraeasset.com.hk> verfügbar oder auf Anfrage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft selbst erhältlich sein. Beachten Sie, dass die Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nicht von der SFC geprüft bzw. zugelassen wurde.

VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE

Verwahr-, Zahl- und Domizilstelle

Einführung und wesentliche Pflichten

Die Gesellschaft hat, gemäß den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrags (der „Verwahrstellenvertrag“), Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, zur Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Die Verwahrstelle ist auch für die Beaufsichtigung der Gesellschaft verantwortlich, soweit dies durch die geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften verlangt wird und im Einklang mit diesen steht. Die Verwahrstelle hat ihre Überwachungspflichten im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die wichtigsten Pflichten der Verwahrstelle bestehen in der Ausübung der im Gesetz von 2010 genannten Aufgaben der Verwahrstelle für die Gesellschaft, die im Wesentlichen Folgendes umfassen:

- (i) die Überwachung und Überprüfung der Zahlungsströme der Gesellschaft;
- (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem der Verwahrung von depotfähigen Finanzinstrumenten und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten;
- (iii) dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile entsprechend der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgen;
- (iv) dafür zu sorgen, dass der Wert der Anteile entsprechend der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird;
- (v) dafür zu sorgen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Erlöse innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft ausgezahlt werden;
- (vi) dafür zu sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften verwendet werden; und
- (vii) die Weisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, dass sie gegen die Satzung oder die in Luxemburg geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften verstoßen.

Als Zahlstelle ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, für die Auszahlung von Dividenden (soweit vorhanden) an die Anteilinhaber verantwortlich, und als Domizilstelle stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung und erbringt Verwaltungsdienstleistungen, Sekretariatsdienstleistungen und bestimmte steuerliche Dienstleistungen für die Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist außerdem für die Bearbeitung der Überweisung der Rücknahmeerlöse von Anteilen verantwortlich.

Hintergrund der Verwahrstelle und Zahlstelle

Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine Public Limited Company mit Sitz in Irland, die unter der Registernummer 132781 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1, hat. Die Verwahrstelle übt ihr Hauptgeschäft in Luxemburg über ihre Niederlassung in 31, z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus. Ihre Zweigstelle in Luxemburg wurde am 28. August 2015 gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Ihre Zweigstelle in Luxemburg ist zur Erbringung solcher Dienstleistungen gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung zugelassen und auf die Verwahrungs- und Verwaltungsdienste für Fonds spezialisiert.

Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank von Irland zugelassen, unterliegt jedoch im Hinblick auf ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

Übertragung von Aufgaben und Interessenkonflikte

Nach den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und im Einklang mit dem Gesetz von 2010 ist die Verwahrstelle zur Übertragung von bestimmten ihr obliegenden Verwahrungsfunktionen befugt. Eine Liste der Beauftragten und ggf. Unterbeauftragten der Verwahrstelle, mit denen die Verwahrstelle schriftliche Verträge über die Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft abgeschlossen hat, ist auf der Website <http://investments.miraeasset.eu/docs/Depositary-Sub-Delegates.pdf> erhältlich. Diese Liste wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Aktuelle Informationen über die Beauftragungen und Unterbeauftragungen der Verwahrstelle, einschließlich einer vollständigen Liste aller Beauftragten und Unterbeauftragten, können Anteilinhaber kostenfrei von der Verwahrstelle anfordern.

Im Rahmen der Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben und zur Erfüllung ihrer in dieser Hinsicht bestehenden Verantwortlichkeit muss die Verwahrstelle bei der Auswahl, der weiteren Beauftragung und der laufenden Überwachung eines Dritten als beauftragter Depotstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufwenden, um sicherzustellen, dass der Dritte gegenwärtig und künftig über das Fachwissen, die Kompetenz und die Bonität verfügt, die zur Erfüllung der entsprechenden Verantwortlichkeiten erforderlich sind. Die Verwahrstelle muss eine entsprechende Aufsicht über die beauftragte Depotstelle führen und gelegentlich entsprechende Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten der beauftragten Depotstelle weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand berührt, dass sie bestimmte ihrer in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft bestehenden Verwahrungsaufgaben auf einen Dritten übertragen hat.

In bestimmten Ländern, in denen die lokalen Gesetze verlangen, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung gehalten werden, und in denen keine lokale Einrichtung die Übertragungsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben auf eine lokale Einrichtung übertragen, solange es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn sie von der Gesellschaft hierzu angewiesen wurde und wenn die Anteilinhaber vor ihrer Anlage von einer derartigen Übertragung, den dafür bestehenden Gründen und den mit der Übertragung verbundenen Risiken informiert wurden.

Unbeschadet des nachfolgenden Abschnitts „Interessenkonflikte“ können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder

Unterbeauftragten auftreten, beispielsweise, wenn ein bestellter Beauftragter oder Unterbeauftragter ein Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsleistung erhält, die er für die Gesellschaft erbringt.

Die Richtlinie der Verwahrstelle zu Interessenkonflikten enthält Verfahren zur laufenden Identifizierung, Steuerung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte, an denen ihre Beauftragten oder Unterbeauftragten beteiligt sind.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass derartige Beauftragte oder Unterbeauftragte, die mit ihr verbundene Unternehmen sind, zu Bedingungen beauftragt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich unvorteilhafter sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestünde.

Interessenkonflikte

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft auf der einen Seite und der Verwahrstelle auf der anderen Seite entstehen.

Beispielsweise kann ein solcher aktueller oder potenzieller Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle Teil einer juristischen Person ist oder mit einer juristischen Person verbunden ist, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft andere Produkte liefert oder andere Dienstleistungen erbringt. Von derselben juristischen Person, Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, werden insbesondere Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen erbracht. In der Praxis sind jedoch die Geschäftsbereiche Verwahrung und Verwaltung funktional und hierarchisch getrennt und arbeiten zu Marktbedingungen. Außerdem kann die Verwahrstelle ein finanzielles Interesse oder ein Geschäftsinteresse an der Lieferung solcher Produkte oder der Erbringung solcher Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für die entsprechenden der Gesellschaft erbrachten Produkte oder Dienstleistungen erhalten oder andere Kunden haben, deren Interessen mit denjenigen der Gesellschaft, der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen könnten.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen ausführen und Gewinne aus ihnen erzielen, an oder zu denen die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) ein (unmittelbares oder mittelbares) wesentliches Interesse oder eine Beziehung jeglicher Art hat, und die mit einem potenziellen Konflikt mit den Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft verbunden sind oder sein können. Dies schließt Fälle ein, in denen die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen oder ihr nahestehende Personen als Market-Maker in den Anlagen der Gesellschaft handeln, der Gesellschaft und/oder anderen Fonds oder Gesellschaften Broker-Dienste erbringen, als Finanzberater, Banker oder Kontrahent von Derivaten handeln oder sonstige Dienstleistungen für den Emittenten der Anlagen der Gesellschaft erbringen, bei derselben Transaktion als Vertreter für mehr als einen Kunden handeln, ein wesentliches Interesse an der Emission der Anlagen der Gesellschaft haben, oder aus einer dieser Aktivitäten Gewinne erzielen oder ein finanzielles Interesse oder Geschäftsinteresse an ihnen haben.

Die konzernweite Politik zu Interessenkonflikten sieht vor, dass die Verwahrstelle Konflikte durch verschiedene Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse steuert, die, abhängig von dem Konflikt, die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder ihre angemessene Offenlegung, die Errichtung von Informationsbarrieren, die Neustrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen beinhalten können.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte auf laufender Basis zu erkennen, zu steuern und zu überwachen. Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von anderen, potenziell damit in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung der Aufgaben und die Berichterstattung an die Geschäftsführung ermöglichen die ordnungsgemäße Identifizierung, Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten und Streitpunkten der Verwahrstelle.

Kündigung des Verwahrstellenvertrags

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass er solange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien mittels einer schriftlichen Kündigungserklärung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird, wenngleich die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie etwa der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen kann. Bei einer (beabsichtigten) Abberufung der Verwahrstelle oder Kündigung durch die Verwahrstelle hat die Gesellschaft unter sorgfältiger Beachtung der geltenden Anforderungen der Aufsichtsbehörde und im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften eine andere Verwahrstelle als Nachfolgerin zu ernennen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgewechselt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist der Gesellschaft oder den Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von depotfähigen Finanzinstrumenten übertragen wurde, haftbar. Im Falle eines solchen Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder ihr den entsprechenden Betrag zu erstatten. Soweit nach dem luxemburgischen Recht zulässig, ist die Verwahrstelle nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder den Anteilhabern auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen erleiden.

Anteilhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen.

Sonstige Regelungen des Verwahrstellenvertrags

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt dem luxemburgischen Gesetz, und sämtliche Streitfälle oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte.

Aktuelle Informationen über die Pflichten, Beauftragungen und Unterbeauftragungen der Verwahrstelle, einschließlich einer vollständigen Liste aller Beauftragten und Unterbeauftragten, sowie aller Interessenkonflikte, die entstehen können, können von den Anteilhabern kostenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Die Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus mit der Zustimmung der Gesellschaft Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zur Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle ernannt. In dieser Eigenschaft ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zuständig für die Verwahrung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft und für alle nach luxemburgischem Recht notwendigen Verwaltungsaufgaben und insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen und von Anträgen auf Rücknahme und Umtausch sowie die Annahme von Barmittelübertragungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und der Domizilstelle werden ab dem 10. Juni 2008 durch einen an diesem Datum auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Fondsverwaltungsdienstvertrag geregelt.

Dieser Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien durch vorherige schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Mitteilung muss mindestens 90 Tage vor dem Inkrafttreten der Kündigung per Einschreiben bei der anderen Vertragspartei eingehen.

HAUPTVERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung der Gesellschaft Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Hauptvertriebsstelle ernannt. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle besteht in der Vermarktung und Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft in den einzelnen Teilfonds.

Die Ernennung von Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Hauptvertriebsstelle erfolgte gemäß einem am 13. Juni 2008 in Kraft getretenen Vertriebsvertrag mit unbegrenzter Laufzeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited. Der Vertrag kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Gemäß dem Gesetz von 2010 kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag jederzeit kündigen, wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft ist.

Die Hauptvertriebsstelle kann Vertragsvereinbarungen mit Händlern als ihren Vertretern für den Vertrieb der Anteile abschließen.

Vertreter der Hauptvertriebsstelle können an der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und eines ihrer Teilfonds beteiligt sein und in diesem Fall Anlegern, die über sie Anteile erwerben, einen Nominee-Service erbringen. Wenn Anleger einen solchen Nominee-Service in Anspruch nehmen, hält der Beauftragte (Nominee) die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger; diese haben jederzeit einen direkten Anspruch auf die Anteile und erteilen dem Beauftragten die entsprechenden spezifischen oder allgemeinen Anweisungen zur Stimmabgabe, damit dieser auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber abstimmen kann.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Ziel der Gesellschaft ist die Bereitstellung eines Anlagevehikels, das in erster Linie Kapitalwachstum und/oder Erträge erzielt und Anteilhabern ermöglicht, ihr Kapital an den weltweit wichtigsten Aktienmärkten anzulegen, wobei sie ihre Anlagen zwischen Teilfonds umschichten können. Es werden keine wesentlichen Dividendenausschüttungen erwartet.

Jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den nachstehend dargelegten Anlagebeschränkungen verwaltet. Die Teilfonds sind berechtigt, in derivativen Finanzinstrumenten anzulegen sowie spezielle finanzielle Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, wie in den maßgeblichen Anhängen des jeweiligen Teilfonds erläutert und zugelassen. Zudem dürfen sie sich in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Risikomanagementverfahren, finanzielle derivative Techniken und Instrumente“ des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegten Bestimmungen gegen Marktrisiken absichern.

Im Rahmen der Auswahl der für Anlagen in Frage kommenden Aktien führt jeder Teilfonds sowohl eine Top-Down-Analyse der makroökonomischen Faktoren als auch eine Bottom-Up-Analyse von Einzeltiteln und deren inneren Werten durch.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Ziele der einzelnen Teilfonds erreicht werden.

Die Wertpapiere, in denen angelegt wird, sind von ihrem Typ her unterschiedlich, und das Risiko- und Renditeprofil ist bei jedem Teilfonds anders. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und -politiken des betreffenden Teilfonds, die im jeweiligen Anhang erläutert sind, gesondert angelegt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Anlagebeschränkungen angelegt. Allerdings kann ein Teilfonds zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im jeweiligen Anhang erläutert sind.

I. Anlagen in dem Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:

- (1) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (2) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt eines Drittstaats gehandelt werden;
- (4) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt, wie oben unter (1) bis (3) beschrieben, beantragt wird;

- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (5) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleich, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässig, mit der Maßgabe, dass:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (dies umfasst alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Mitgliedstaaten (d. h. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die Isle of Man, Jersey, Guernsey, die USA, Kanada, Hongkong, Singapur und Japan);
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- (6) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (7) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt nach den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivate“), sofern:
- (i) – es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten, wie Total-Return-Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, Kreditinstitute mit einem Kreditrating von BBB oder besser sind, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder in einem Mitgliedstaat errichtet und zugelassen sind, oder Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat tätig und zugelassen sind und deren Hauptsitz sich innerhalb oder außerhalb eines Mitgliedstaats befindet;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - (ii) die Gesellschaft unter keinen Umständen bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den in (1), (2) oder (3) oben bezeichneten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

II. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in I (1) bis (4) und (8) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (2) als Ergänzung Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Diese Beschränkung kann in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet.
- (3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10 % des Nettovermögens nicht übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des

Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Forward- oder Futures-Kontrakten gelten nicht als „Darlehen“ im Sinne dieser Einschränkung.

- (4) Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

III. Darüber hinaus beachtet die Gesellschaft bei der Anlage des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

III.1. Regeln zur Risikostreuung

Zur Berechnung der in (1) bis (5) und (8) dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen sind Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein einziger Emittent anzusehen.

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) des vorliegenden Dokuments beschrieben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden, oder
 - (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die vorstehend unter (1) (i) festgesetzte Obergrenze von 10 % wird mit Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, auf 35 % erhöht.
- (4) Die vorstehend unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. In diesem Sinne sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag bis zur Fälligkeit den Schuldendienst der Wertpapiere deckt, und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig zur

Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung der oben unter (1) (ii) angegebenen Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF akzeptierten Nichtmitgliedstaat (bei dem es sich zum Datum dieses Verkaufsprospekts um einen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), um Singapur oder um einen Mitgliedstaat der G20 handelt) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.**
- (7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter III.2. festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- Bankeinlagen

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- Derivative Finanzinstrumente

- (9) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten eines Geschäfts mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von I (6) oben ist, und ansonsten 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

- (10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Legt der Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten an, müssen diese Anlagen bei den in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
- (11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in I (7) (ii) und III (1) oben sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mitberücksichtigt werden.
- Anteile an offenen Fonds
- (12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines anderen OGA anlegen.
- Kombinierte Obergrenzen
- (13) Ungeachtet der vorstehend unter (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und ausgeübten Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung
- anlegen.
- (14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

III.2. Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

- (15) Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (16) Kein Teilfonds darf (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile eines OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.

(17) Die oben unter (15) und (16) aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital der Gesellschaft gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält; und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

IV. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf ihr Nettovermögen:

- (1) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- (2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

V. Ferner beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen verwenden, um die Platzierung einer Emission zu garantieren.

- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.
- (5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass eine solche Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern darf, in nicht voll eingezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter I, (5), (7) und (8) erwähnt.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter I, (5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (7) Direktanlagen in chinesische A-Aktien, soweit durch die Ergänzung des jeweiligen Teilfonds zulässig, müssen über Stock Connect erfolgen und dürfen 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds und, falls der Teilfonds für den Vertrieb in Hongkong registriert ist, dem separaten Angebotsdokument für Hongkong, nichts anderes angegeben ist. Wenn ein Teilfonds für den Vertrieb in Taiwan registriert ist und über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren darf, dürfen solche Anlagen, solange der Teilfonds derart registriert ist, 20 % seines Nettovermögens oder eine andere jeweils durch die Aufsichtsbehörden von Taiwan vorgeschriebene Obergrenze nicht übersteigen.

VI. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:

- (1) Die oben genannten Obergrenzen dürfen von jedem einzelnen Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten im Portfolio eines solchen Teilfonds verbunden sind.
- (2) Werden diese Grenzwerte aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

VII. Anlagen eines Teilfonds in einem oder mehreren anderen Teilfonds

Ein Teilfonds darf in Wertpapieren anlegen bzw. Wertpapiere erwerben, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (der oder die „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden, sofern

- der Ziel-Teilfonds seinerseits keine Anlagen in dem Teilfonds tätigt, der in diesem Ziel-Teilfonds anlegt;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert werden kann;
- die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte während des Anlagezeitraums ausgesetzt werden;
- der Wert dieser Anteile in dem Zeitraum, in dem sie von dem Teilfonds gehalten werden, keinesfalls zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Prüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen herangezogen wird; und
- es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren zwischen dem Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds kommt.

VIII. Master-Feeder-Struktur

Jeder einzelne Teilfonds kann als Feederfonds (der „Feederfonds“) eines OGAW oder eines Teilfonds des OGAW (der „Masterfonds“) fungieren, wobei der OGAW weder selbst ein Feederfonds sein darf noch Anteile/Aktien an einem Feederfonds halten darf. In einem solchen Fall investiert der Feederfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile/Aktien des Masterfonds.

Der Feederfonds darf insgesamt nicht mehr als 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Kategorien investieren:

- (a) zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41 (2), Absatz 2 des Gesetzes von 2010;
- (b) derivative Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen; oder
- (c) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die wesentlich für die direkte Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft sind.

IX. Klassifizierung als Aktienfonds im Sinne der deutschen Steuergesetze

Die unten aufgeführten Teilfonds werden so verwaltet, dass stets sichergestellt ist, dass jeder dieser Teilfonds sich als ein „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in der jeweils gültigen Fassung qualifiziert.

Zu diesem Zweck investiert jeder der unten aufgeführten Teilfonds mindestens 50 % seines Bruttovermögens kontinuierlich direkt in Aktien („**Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**“, wie zum Zwecke der Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds gemäß Artikel 2 und 20 Absatz 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in der jeweils gültigen Fassung definiert). Das Bruttovermögen jedes der unten aufgeführten Teilfonds wird anhand des Wertes der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ermittelt.

Passive Überschreitungen der obigen Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, die beispielsweise durch nicht realisierte Änderungen des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verursacht werden, führen nicht zur Aberkennung des steuerlichen Status eines Aktienfonds, wenn der betreffende Teilfonds sofort, nachdem er von dieser Überschreitung Kenntnis erlangt hat, durchführbare und angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote ergreift.

Wenn der betreffende Teilfonds erheblich gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Anlagebeschränkungen verstößt und somit unter die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote fällt, verliert der betreffende Teilfonds seine Steuerklassifizierung als Aktienfonds.

Teilfonds	Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote in % des Bruttovermögens
Mirae Asset Korea Equity Fund	50
Mirae Asset China Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset India Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset Asia Sector Leader Equity Fund	50

Mirae Asset Asia Pacific Equity Fund	50
Mirae Asset GEM Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset Asia Great Consumer Equity Fund	50
Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund	50
Mirae Asset Asia Pacific Health Care Opportunities Equity Fund	50
Mirae Asset Asia Growth Equity Fund	50
Mirae Asset China Growth Equity Fund	50
Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund	50
Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund	50

Diese Vorschriften haben Vorrang vor allen anderen in diesem Prospekt oder dessen Nachträgen enthaltenen Vorschriften.

Besteuerung in Deutschland

Da sich die Rechtslage bzw. die Auffassung der Finanzverwaltung zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und der Anlageentscheidung eines in Deutschland steueransässigen Anlegers ändern kann, empfiehlt der Fonds, vor der Anlage in die Anteile des jeweiligen Teilfonds einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS, FINANZIELLE DERIVATIVE INSTRUMENTE UND FINANZIELLE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

1. Risikomanagementprozess

Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der sie in die Lage versetzt, für jeden einzelnen Teilfonds das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko zu bewerten, einschließlich der operativen Risiken, die für den betreffenden Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses verfolgt die Gesellschaft den Commitment -Ansatz, um das globale Engagement jedes einzelnen Teilfonds zu messen und zu überwachen, sofern nicht in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds anders geregelt. Dieser Ansatz misst das globale Engagement in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten und andere Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die, sofern nicht anders in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds geregelt, den Nettogesamtwert des Portfolios des betreffenden Teilfonds übersteigen dürfen.

Informationen über die voraussichtliche maximale Hebelung jedes Teilfonds werden am oder um den 17. November 2018 auf der Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft unter <http://investments.miraeasset.com.hk> verfügbar oder auf Anfrage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft selbst erhältlich sein. Beachten Sie, dass die Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nicht von der SFC geprüft bzw. zugelassen wurde.

2. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Kreditderivate, Optionsscheine und strukturierte Finanzderivate

wie Credit Linked- und Equity Linked Securities investieren, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds genauer bestimmt werden, sofern und wenn er im Rahmen seiner Anlagestrategie und nicht nur gelegentlich darauf zurückgreift.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnitts, des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ sowie den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen und der Einsatz darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die im Abschnitt „Anlageziele und -richtlinien“ sowie dem jeweiligen Anhang dargestellt sind, oder erhebliche zusätzliche Risiken hinzufügen.

Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement erreicht wird, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben. Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzobligation einschließlich der Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursveränderungen und Kreditverluste auf eine Gegenpartei überträgt. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Für die Teilfonds, denen es gemäß ihrer Anlagestrategie gestattet ist, in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen zu investieren, die diese jedoch zum Datum des Prospekts nicht tatsächlich verwenden, liegt der Anteil des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds, der in diese Instrumente investiert sein kann, bei 0 %.

Einem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen bei Abschluss dieser Instrumente und/oder bei einer Erhöhung oder Sekund ihres Nominalbetrags Kosten und Gebühren in Rechnung gestellt werden. Zu diesen Gebühren gehören übliche Handelskosten wie Provisionen, Stempelsteuern und Steuern, die an staatliche Steuerbehörden und an Makler gezahlt werden, die in dem nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang mit der Verwahrstelle verbunden sein dürfen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle Erträge aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen, abzüglich etwaiger direkter und indirekter Betriebskosten, werden an den jeweiligen Teilfonds zurückerstattet.

Informationen zu Erlösen aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen sowie zu Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in diesem Zusammenhang entstanden sind, sowie zur Identität der Empfänger und ihrer etwaigen Verbindungen mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft werden im Jahresbericht der Gesellschaft und, soweit dies relevant und praktikabel ist, im Anhang des Teilfonds veröffentlicht.

Das Engagement eines Teilfonds in den seinen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerten darf zusammen mit seinen etwaigen Direktanlagen in diesen Vermögenswerten die in Abschnitt (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) von Unterabschnitt III.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts bestimmten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn der Teilfonds jedoch in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht zusammengefasst werden, ehe sie mit diesen Grenzen abgeglichen werden. Die Häufigkeit mit der eine Anpassung der Gewichtungen im zugrunde liegenden Index besagter derivativer Finanzinstrumente erfolgt, wird vom Indexanbieter festgelegt, und es entstehen dem Teilfonds keine

Kosten, wenn der Index selbst neu gewichtet wird.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat einbettet, muss letzteres berücksichtigt werden, um die Einhaltung der in den Absätzen (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) von Unterabschnitt III.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu bestimmen.

Wenn ein Teilfonds Positionen in Finanzderivaten eingeht, muss er ausreichende liquide Vermögenswerte (einschließlich gegebenenfalls liquide Long-Positionen in ausreichendem Umfang) halten, um jederzeit die Verpflichtungen des Teilfonds aus seinen derivativen Finanzpositionen (einschließlich Short-Positionen) decken zu können.

Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum an den OTC-Derivaten der Teilfonds und die Verwahrstelle führt ein jederzeit aktuelles Register dieser OTC-Derivate.

Die Identität der Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Die Kontrahenten solcher Instrumente haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte besagter Instrumente.

Vermögenswerte, die aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen empfangen werden, werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Verwahrstelle, Zahlstelle und Domizilstelle“ dieses Prospekts verwahrt.

Um das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall des Kontrahenten im Rahmen von OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds als Sicherheit Barmittel oder andere Vermögenswerte erhalten, die in Abschnitt 6 „Verwaltung von Sicherheiten für derivative OTC-Finanzgeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ genauer festgelegt werden.

3. Finanzielle Techniken und Instrumente – Allgemeines

Jeder Teilfonds darf gemäß den Bedingungen und innerhalb der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen für die effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich des Rundschreibens 08/356 der CSSF über die Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden, in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung (das „**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), des Rundschreibens 14/592 der CSSF über die ESMA-Leitlinien für ETF und andere OGAW-Emissionen (das **CSSF-Rundschreiben 14/592**“) sowie der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**SFTR**“), die im Anhang des jeweiligen Teilfonds genauer festgelegt werden, die im Anhang des maßgeblichen Teilfonds festgelegt sind, wenn und solange er im Rahmen seiner Anlagestrategie (und nicht nur gelegentlich) davon Gebrauch macht.

Die Gesellschaft definiert effizientes Portfoliomanagement als Transaktionen, die einen der drei folgenden Zwecke verfolgen müssen: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem zumutbar niedrigen Risiko.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Finanzderivaten (einschließlich Geschäfte mit OTC-Derivaten), so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieses und des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ in Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen, die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ und im jeweiligen Anhang angegeben sind, oder erhebliche zusätzliche Risiken eingehen.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt, der weitere Einzelheiten über mit solchen Transaktionen verbundene Risiken enthält.

4. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte umfassen Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich der Verpflichtung an einen Leihnehmer überträgt, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt, wobei diese Transaktion für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierentleihe gilt.

(i) Sofern in seinem Anhang angegeben, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber von Wertpapieren oder Instrumenten durchführen. Wertpapierleihgeschäfte unterliegen insbesondere den folgenden Bedingungen:

- die Gegenpartei muss vorsichtigen Aufsichtsvorschriften unterworfen werden, die von der CSSF als gleichwertig mit denjenigen angesehen werden, die das EU-Recht vorschreibt.
- ein Teilfonds darf Wertpapiere oder Instrumente nur direkt über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Leihsystem verleihen, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, welches Aufsichtsvorschriften unterworfen ist, die von der CSSF als den durch EU-Recht bestimmten gleichwertig angesehen wird und das auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist.
- als Bestandteil seiner Leihgeschäfte muss ein Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, die jederzeit den Kriterien in nachfolgenden Unterabschnitt 6 „Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ entsprechen muss, um das damit verbundene Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Der Wert der Garantie muss für die Laufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90 % der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere entsprechen.
- jeder Teilfonds wird jedoch sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird und dass er jederzeit in der Lage ist, ausgeliehene Wertpapiere zurückzurufen oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen, damit er stets seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann.

(ii) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds auch Wertpapierentleihgeschäfte tätigen, sofern diese

Geschäfte den folgenden Regeln entsprechen:

- Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Systems entleihen, das von einer anerkannten Wertpapierclearingstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- in Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann jeder Teilfonds unter den folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht fristgerecht zurückgegeben wurden; (c) um zu vermeiden, dass die Abrechnung nicht durchgeführt werden kann, weil die Verwahrstelle die Wertpapiere nicht liefert; und (d) wenn es sich um eine Technik handelt, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen, die Gegenstand eines Pensionsvertrages sind, wenn die Gegenpartei eines solchen Vertrages ihr Rückkaufrecht bezüglich der Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere zuvor vom Teilfonds verkauft wurden.
- Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie vom Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere beim Abschluss der Transaktion zurückzugeben.

Die Verwahrstelle fungiert für die Gesellschaft als Wertpapierleihstelle. Alle Erträge, die sich aus den vorstehenden Geschäften ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurück. Die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergebenden Nettoerträge der Teilfonds werden zusammen mit etwaigen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Zum Stichtag dieses Prospekts ist keiner der Teilfonds in Wertpapierleihgeschäfte eingebunden. Sollte einer der Teilfonds beschließen, solche Transaktionen durchzuführen, so wird der Prospekt entsprechend angepasst.

5. Pensionsgeschäfte und Buy/Sell Back-Transaktionen

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bestehen aus einem Termingeschäft, zu dessen Fälligkeit

- der Teilfonds ist verpflichtet, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Käufer (der Kontrahent) ist zur Rückgabe des im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerts verpflichtet. Der betreffende Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit der Vereinbarung über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Betrag begleichen zu können;

oder

- der Verkäufer (der Kontrahent) ist verpflichtet, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Teilfonds ist zur Rückgabe des im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerts verpflichtet.

Buy/Sell Back-Transaktionen bestehen aus Transaktionen, die nicht durch ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft geregelt werden, das der obigen Beschreibung entspricht, gemäß der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von/an einen Kontrahenten kauft/verkauft, um von diesem Kontrahenten an einem zukünftigen Datum Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Solche Transaktionen werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, üblicherweise als Buy/Sell Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell/Buy Back-Geschäfte bezeichnet. Sofern in einem Anhang für einen bestimmten Teilfonds bestimmt, darf ein Teilfonds solche Geschäfte durchführen, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Teilfonds darf diese Geschäfte nur dann abschließen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig sind.
- Jeder Teilfonds hat sicherzustellen, dass der Wert der Reverse-Repo- bzw. der Rückkaufvereinbarungen seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern zu keiner Zeit im Wege steht.
- Wertpapiere, die im Rahmen von Reverse-Repo- oder Rückkaufvereinbarungen gekauft werden dürfen, sind auf diejenigen beschränkt, die im CSSF-Rundschreiben 08/356 genannt sind.
- Ein Teilfonds, der eine Reverse-Repo-Vereinbarung abschließt, hat zu gewährleisten, dass er jederzeit fortlaufend oder zum Marktwert die volle Summe der Barmittel zurückrufen oder die Reverse-Repo-Vereinbarung kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit zum Marktwert rückrufbar sind, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds die Mark-to-Market-Bewertung der Reverse-Repo-Vereinbarung anzusetzen.

Rückkauf- und Reverse-Repo-Vereinbarungen mit festen Fristen, die sieben Tage nicht überschreiten, sind als Vereinbarungen anzusehen, die jederzeit einen Rückruf der Vermögenswerte durch den Teilfonds ermöglichen.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Am Stichtag dieses Prospekts ist keiner der Teilfonds in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte eingebunden. Sollte einer der Teilfonds beschließen, solche Transaktionen durchzuführen, so wird der Prospekt entsprechend angepasst.

6. Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Das Ausfallrisiko der Gesellschaft gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, das sich aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergibt, wird bei der Berechnung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unter III.1.(9) des Verkaufsprospekts vorgesehenen Limits für das Kontrahentenrisiko kombiniert.

Im Rahmen eines Geschäfts mit OTC-Finanzderivaten oder von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung gestellte Sicherheiten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Bewertung: die Sicherheiten werden täglich bewertet; hierfür werden die verfügbaren Marktpreise und tägliche Schwankungsbreiten genutzt;
- (ii) Volatilität: Sicherheiten, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Preisabschläge vorgenommen wurden;
- (iii) Kreditqualität: im Hinblick auf die Kreditqualität des Emittenten sollten die erhaltenen Sicherheiten von hoher Qualität sein;
- (iv) Korrelation: die Sicherheiten sollten von einer Einheit begeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei in einem Geschäft mit OTC-Finanzderivaten oder einer Technik zur effizienten Portfolioverwaltung ist, und sollten keine hohe Korrelation mit der Performance dieser Gegenpartei erwarten lassen;
- (v) Diversifizierung: die Sicherheiten (einschließlich etwaiger reinvestierter Barsicherheiten) müssen in Bezug auf Land, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung wird in Bezug auf die Emittentenkonzentration als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei für Geschäfte mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement von 20 % seines Nettoinventarwerts gegenüber einem einzelnen Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien exponiert ist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20 %-Grenze für einen einzelnen Emittenten zusammenzufassen. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem zugelassenen Nicht-Mitgliedstaat (der zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), Singapur oder ein anderer Mitgliedstaat der G20 ist) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch darf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds aus ein und derselben Emission stammen;
- (vi) unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden;
- (vii) Vollstreckbarkeit: die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig vollstreckt werden können.

Bei einer Übertragung der Rechte werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Verwahrstelle, Zahlstelle und Domizilstelle“ dieses Prospekts verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheit (z. B. bei Verpfändung) werden die Sicherheiten von einem Dritten als Verwahrer gehalten, der von einer Aufsichtsbehörde sorgfältig überwacht wird und in keiner Verbindung zum Geber der Sicherheit steht. Die Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollstreckbar sein.

Die vom jeweiligen Teilfonds in Bezug auf eines dieser Geschäfte erhaltenen Sicherheiten können je nach Lage der Dinge in einer Weise reinvestiert werden, die mit dessen Anlagezielen und -grenzen übereinstimmt und den im Folgenden beschriebenen Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 entspricht:

- Einlage bei in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen;
- Anlage in Staatsanleihen hoher Qualität;
- Nutzung für Reverse-Repo-Geschäfte, in deren Rahmen die Barmittel jederzeit rückrufbar sind;

- Anlage in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der CESR-Richtlinie 10-049 vom 19. Mai 2010 betreffend eine allgemeine Definition europäischer Geldmarktfonds.

Die Gesellschaft hat eine Liste zugelassener Gegenparteien und annehmbarer Sicherheiten erstellt, gemäß derer die zugelassenen Gegenparteien normalerweise die im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unter I (6) erwähnte Kreditinstitute sein sollten und als Sicherheit für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung sollten nur Barmittel akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang wendet die Gesellschaft keinen besonderen Preisabschlag an.

Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Liste der zugelassenen Kontrahenten und zulässigen Sicherheiten zu überarbeiten, wenn sie der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften verbundenen Risiken sowie die Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie das Betriebs- und Liquiditätsrisiko, das Kontrahenten- und Verwahrstellenrisiko sowie die Rechtsrisiken und, sofern zutreffend, die Risiken in Verbindung mit deren Wiederverwendung werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer beschrieben.

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Wert des Vermögens der Teilfonds wie jede Finanzanlage stark schwanken kann. Die Gesellschaft garantiert den Anteilinhabern nicht, dass ihnen aus ihren Anlagen keine Verluste entstehen.

- Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere das Risiko, dass der Nettoinventarwert pro Anteil in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld, von den Zinsen und von der Marktwahrnehmung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwanken kann. Dementsprechend können keine Garantien gegen Verluste aus einer Anlage in einem Teilfonds und keine Zusicherungen dafür gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Weder die Anlageverwalter noch eines ihrer weltweiten verbundenen Unternehmen geben eine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Ertrag der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.
- Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Erträge schließen. Auch Gebühren beeinflussen die Rendite der Anteilinhaber, und der erhaltene Betrag kann kleiner als die ursprüngliche Anlage sein.
- Der Wert der Anlage eines Anteilinhabers und die damit erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen.
- Die Steuergesetze können sich zukünftig ändern.
- Die Gebühren der Teilfonds können zukünftig erhöht werden.
- Durch Inflation sinkt die Kaufkraft der Anlagen und der Einkünfte eines Anteilinhabers.
- Andere Märkte wenden zudem andere Abrechnungs- und Regulierungsverfahren an. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweise nicht angelegt ist und keine Rendite abwirft. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, können ihm

attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, Anlagepapiere zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertverlust des Anlagepapiers oder dann, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um das allgemeine Risiko, dem sämtliche Arten von Anlagen unterliegen und das darin besteht, dass sich der Wert einer Anlage nachteilig für den Teilfonds entwickeln kann. Da die Kurse der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwanken, kann der Wert einer Anlage im Teilfonds sowohl steigen als auch fallen.

Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Teilfonds entspricht nicht unbedingt der Anlagewährung dieses Teilfonds. Anlagen erfolgen in den Währungen, die aus Sicht des Anlageverwalters am meisten zur Wertentwicklung der Teilfonds beitragen. Schwankungen der Wechselkurse wirken sich auf den Wert der in den Aktien- und Renten-Teilfonds gehaltenen Anteile aus. Anteilinhaber, die in einer anderen als der Referenzwährung in einem Teilfonds anlegen, sollten beachten, dass der Wert ihrer Anlage durch Wechselkurschwankungen sowohl steigen als auch fallen kann.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen können Anlagen relativ illiquide werden, sodass es schwierig ist, die betreffenden Wertpapiere zu den Preisen zu veräußern, die an Börsen oder anderen Märkten dafür gezahlt werden. Entsprechend kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt werden, und der Teilfonds kann nach der Glättstellung seiner Anlagen nachteiligen Preisbewegungen unterliegen. Bei der Transaktionsabwicklung kann es zu Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten kommen.

Konzentrationsrisiko

Obwohl ein Teilfonds eine Streuung der Anlagen in seinem Portfolio anstrebt, kann es gelegentlich vorkommen, dass er (unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen) relativ wenige Anlagen hält. Diese Strategie bietet zwar ein hohes Renditepotenzial, kann jedoch auch die Volatilität des Teilfonds erhöhen im Vergleich zu Fonds, die in eine größere Zahl von Aktien investieren. Ein Teilfonds kann daher Verluste erleiden, wenn er eine große Einzelposition hält, die an Wert verliert oder auf andere Weise nachteilig beeinflusst wird, einschließlich des Ausfalls des Emittenten.

Änderungen des geltenden Rechts

Die Gesellschaft muss verschiedene Regulierungsanforderungen erfüllen, einschließlich der Wertpapier- und Steuergesetze der Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Sollte eines dieser Gesetze geändert werden, können sich die rechtlichen Anforderungen für die Gesellschaft wesentlich ändern.

Kosten und Aufwendungen, die von der Gesellschaft getragen werden

Der Gesellschaft entstehen Kosten und Aufwendungen. Diese Kosten und Aufwendungen können unter anderem vom Umfang der Vermögenswerte eines Teilfonds, dem Ort, an dem die Anlagen getätigt werden, und dem Volumen der Transaktionen für die Anlage abhängen. In bestimmten Fällen werden diese Gebühren auf der Grundlage eines Satzes berechnet, der sich mit zunehmendem Umfang der Vermögenswerte verringert; auch zeitweilige Verzichte, Höchstgrenzen und, unter bestimmten Umständen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds unter einem bestimmten Mindestbetrag liegen, Mindestgrenzen sind möglich. Diese Kosten und Aufwendungen schmälern den potenziellen Wertzuwachs Ihrer Anlage. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren finden Sie in den Abschnitten „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ sowie in jedem Anhang zu diesem Prospekt. Gegebenenfalls können die Beträge der Mindestgebühren am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgefragt werden.

2. Spezifische Risikofaktoren

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte der nachstehenden Anhänge, die spezielle Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.

Anlagen in Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, wird von Schwankungen der Aktienmärkte, Wertveränderungen einzelner Wertpapiere des Portfolios sowie von wirtschaftlichen, politischen und spezifischen Veränderungen des Emittenten beeinflusst. Die Aktienmärkte und einzelne Werte können bisweilen volatil sein und die Kurse können sich in kurzer Zeit erheblich ändern. Die Aktien kleinerer Unternehmen reagieren sensibler auf solche Veränderungen als die Aktien größerer Unternehmen. Dieses Risiko beeinflusst den Wert der Teilfonds, der im gleichen Maße wie der Wert der zugrunde liegenden Aktien schwankt.

Anlagen in Schuldtiteln

Zu den größten Risiken einer Anlage in Schuldtiteln zählen:

Kreditrisiko: Eine Anlage in Anleihen oder anderen Schuldtiteln ist mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. In der Regel bieten Anlagen in Anleihen oder anderen Schuldtiteln, die von Emittenten hoher Bonität begeben wurden, geringere Renditen. Demgegenüber bieten Papiere von Emittenten niedrigerer Bonität höhere Renditen als Ausgleich für ein höheres Risiko. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Emittenten niedrigerer Bonität einem höheren Kreditrisiko und einem höheren Ausfallrisiko unterliegen als höher geratene Emittenten. Staatsanleihen werden in der Regel als sicherer eingestuft, während Unternehmensanleihen und insbesondere solche mit niedrigerem Kreditrating das höchste Kreditrisiko aufweisen.

Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds (im Allgemeinen oder in Bezug auf einen bestimmten Emittenten) sowie Änderungen der Finanzlage eines Emittenten können sich nachteilig auf das Kreditrating eines Emittenten auswirken.

Darüber hinaus bestehen spezifische Risikoerwägungen in Verbindung mit bestimmten Arten von Schuldtiteln:

Credit-Linked Securities: Credit-Linked Securities (kreditereignisbezogene Wertpapiere) sind Schuldtitel, deren Wert und Verzinsung von einem Pool aus Schuldtiteln oder Credit Default Swaps abgeleitet werden (oder die über einen Pool aus Schuldtiteln oder Credit Default Swaps besichert werden) und die sich auf von einem oder mehreren Unternehmen begebene Emissionen beziehen. Während der Anlagedauer hat ein Teilfonds, der in Credit-Linked Securities investiert, ein Anrecht auf periodische Zinszahlungen von einem Emittenten zu einem vorher vereinbarten Zinssatz sowie auf die Rückzahlung des Kapitals zum Laufzeitende.

Falls ein Teilfonds in Credit-Linked Securities investiert, trägt der Teilfonds das Risiko, dass der Emittent eines oder mehrerer der zugrunde liegenden Schuldtitel einen Ausfall oder Verlust erleidet, und entsprechend unterliegt der Teilfonds dem Risiko, sein Kapital oder seine periodischen Zinszahlungen zu verlieren. Soweit sich ein Credit-Linked Security auf den Schuldtitel eines Einzelunternehmens oder eines anderen Einzelemittenten bezieht, ist das Verlustrisiko für einen Teilfonds im Falle eines in Bezug auf einen solchen Emittenten eintretenden Kreditereignisses größer als wenn sich das Credit-Linked Security auf Schuldtitel verschiedener Emittenten bezieht.

Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds dem Kontrahenten- und Kreditrisiko des Emittenten des Credit-Linked Security. In einem solchen Fall ist es ungewiss, ob der Teilfonds die ihm zustehenden Kapital- und periodischen Zinszahlungen tatsächlich erhält.

Wenn ein Credit-Linked Security von einem Pool aus Credit Default Swaps abgeleitet wird, kann der Teilfonds dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent des mit dem Emittenten des Credit-Linked Security abgeschlossenen Credit Default Swaps seinen gemäß dem Swapkontrakt bestehenden Verpflichtungen zur Leistung periodischer Zahlungen an den Emittenten nicht nachkommt. Ein solcher Verzug oder Ausfall kann unter bestimmten Umständen zu verzögerten oder geringeren Zahlungen an den Teilfonds führen, der in solche Credit-Linked Securities investiert hat. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Credit-Linked Securities in der Regel mit einem begrenzten Rückgriffsrecht ausgestattet sind, sodass die ausgegebenen Wertpapiere nur Verpflichtungen des Emittenten beinhalten, nicht jedoch Verpflichtungen anderer Parteien.

Der Wert eines Credit-Linked Security steigt oder fällt in der Regel mit dem Wert des vom Emittenten gehaltenen zugrunde liegenden Schuldtitels und des Credit Default Swaps. Dementsprechend können Schwankungen im Wert eines solchen Schuldtitels den Wert des Credit-Linked Security beeinflussen und zwar besonders in Fällen, in denen das Credit-Linked Security so strukturiert ist, dass die Zahlungen an den Teilfonds von den Beträgen abhängen, die in Bezug auf den zugrunde liegenden Schuldtitel gezahlt wurden, oder von dessen Performance.

Ein Teilfonds investiert in der Regel ausschließlich in Credit-Linked Securities, die als liquide gelten. Der Markt für Credit-Linked Securities kann jedoch plötzlich illiquide werden, was zu deutlichen, schnellen und unvorhersehbaren Änderungen der Preise der Credit-Linked Securities führen kann. In bestimmten Fällen kann der für ein Credit-Linked Security ermittelte Marktpreis nicht verfügbar oder nicht zuverlässig sein, und der Teilfonds kann Schwierigkeiten haben, das betreffende Wertpapier zu einem fairen Preis zu veräußern.

Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer neben den üblichen Risiken in Verbindung mit Anlagen zusätzliche Risiken beinhalten. Insbesondere sollten potenzielle Anleger beachten, dass (i) Anlagen an einem Schwellenländer-Markt ein höheres Risiko umfassen als Anlagen an einem Markt eines Industrielands (z. B. Anlage- und

Kapitalrückführungsbeschränkungen, Währungsschwankungen, staatliche Eingriffe in den Privatsektor, Offenlegungsanforderungen für Anleger, möglicherweise begrenzte Rechtsmittel der Gesellschaft); (ii) Schwellenländer-Märkte Anlegern möglicherweise ein geringeres Maß an Informationen und Rechtsschutz gewähren; (iii) manche Länder möglicherweise den ausländischen Aktienbesitz begrenzen; (iv) manche Länder möglicherweise Rechnungslegungsgrundsätze und Wirtschaftsprüfungspraktiken anwenden, deren Ergebnis nicht dem entspricht, das unter Einhaltung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze herausgekommen wäre; und (v) Anlagen an bestimmten Schwellenländer-Märkten wegen des relativ geringen Marktvolumens der Schwellenländer-Aktienmärkte ein höheres Liquiditätsrisiko umfassen als Anlagen an einem Markt eines Industrielands.

Bestimmte Teilfonds versuchen möglicherweise, über Stock Connect ein Engagement in Titeln zu erwerben, die von an Börsen in der Volksrepublik China („China“ oder „VR China“) notierten Unternehmen ausgegeben werden. Stock Connect ist ein System für gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger, z. B. der Teilfonds, ausgewählte an einer Börse der VR China notierte Wertpapiere über die Hong Kong Stock Exchange („SEHK“) handeln können.

Bei den Wertpapieren, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann, handelt es sich zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts um alle zum SSE 180 Index und SSE 380 Index gehörigen Aktien und alle chinesischen A-Anteile, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind, die zwar kein Bestandteil der entsprechenden Indizes sind, aber die entsprechende an der SEHK notierte H-Anteile besitzen, abgesehen von den Folgenden: (i) an der SSE notierte Anteile, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Anteile, für die eine „Risikowarnung“ gilt, sowie bestimmte andere Anteile und ausgewählte Anteile, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) gehandelt werden, darunter auch sämtliche Aktien, die zum SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index gehören, der eine Marktkapitalisierung von 6 Mrd. RMB oder höher aufweist, und alle an der SZSE notierten Anteile von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Anteile als auch H-Anteile (die „Stock Connect-Anteile“) ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen-Handelssystems sind die zum Handel mit am ChiNext Board notierten Anteilen berechtigten Anleger auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt, gemäß den Definitionen in den Regelungen und Vorschriften von Hongkong. Es wird erwartet, dass sich die Liste der Wertpapiere, auf die über Stock Connect zugegriffen werden darf, im Laufe der Zeit entwickeln wird. Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Stock Connect-Anteilen kann ein Teilfonds, abhängig von seiner Anlagepolitik, in jedes andere Wertpapier investieren, das an der SSE oder SZSE notiert ist und das in Zukunft über Stock Connect verfügbar sein wird.

Stock Connect umfasst derzeit einen Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und internationale Anleger, wie z. B. die Gesellschaft, Stock Connect-Anteile kaufen und halten können, sowie einen Southbound Link, über den Anleger aus der VR China an der SEHK notierte Anteile kaufen und halten können.

Neben den Risiken, die mit internationalen Anlagen und Anlagen in Schwellenländern verbunden sind, und den sonstigen in diesem Abschnitt beschriebenen allgemeinen Risiken von Anlagen, die auf Anlagen in China zutreffen, sollten Anleger die im Folgenden aufgeführten besonderen Risiken beachten.

Anleger sollten beachten, dass Stock Connect ein neues Handelssystem ist. Die maßgeblichen Vorschriften für das System sind noch nicht erprobt und unterliegen Änderungen. Es gibt auch keine Gewähr dafür, dass der Fortbestand von Stock Connect gesichert ist. Für Stock Connect gelten limitierende Quoten, durch welche die Möglichkeit eines Teilfonds, zeitnah über Stock Connect zu

handeln, eingeschränkt sein kann. Dies kann die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds einschränken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Der Umfang des Wertpapierangebots über Stock Connect unterliegt zum gegebenen Zeitpunkt Anpassungen durch die für Stock Connect maßgeblichen Behörden (wie unten definiert, siehe dazu auch den Absatz „Rückzug verfügbarer Anteile und Handelsbeschränkungen“). Dadurch kann die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden, z. B. wenn ein Wertpapier, das entweder die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder die maßgebliche Anlageverwaltungsgesellschaft für den Teilfonds kaufen möchte, aus dem Umfang des Wertpapierangebots von Stock Connect abgezogen wird. Außerdem verfügen Stock Connect und dessen Technologie- und Risikomanagementfunktionen erst über eine geringe operative Erfahrung. Es gibt keine Gewähr, dass die Systeme und Kontrollen von Stock Connect wie beabsichtigt funktionieren und angemessen sind.

Prüfung vor dem Handel

Dem Recht der VR China zufolge kann eine Verkaufsoffer abgelehnt werden, wenn ein chinesischer Anleger über keinen ausreichenden Bestand chinesischer A-Anteile in seinem Wertpapierkonto verfügt. Die SEHK führt auf Ebene der registrierten Börsenmitglieder der SEHK („Börsenmitglieder“) vergleichbare Prüfungen für alle Verkaufsoffer über Stock Connect-Anteile über das Northbound-Handelssystem durch, um bestandsüberschreitende Verkäufe durch Börsenmitglieder zu verhindern („Prüfung vor dem Handel“). Außerdem müssen Stock Connect-Anleger alle Auflagen bezüglich der Prüfungen vor dem Handel erfüllen, die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden, Ämtern oder Dienststellen mit Regelungs- und Aufsichtsbefugnis oder Zuständigkeit für Stock Connect („Stock Connect-Behörden“) aufgestellt werden.

Die Gesellschaft setzt einen Broker ein, der mit der Unterverwahrstelle Citibank, N.A, Niederlassung Hongkong („lokale Unterverwahrstelle“) der Gesellschaft verbunden ist, oder Broker, die die örtliche Unterverwahrstelle entweder als externe Clearingstelle oder als Abwicklungsstelle für Transaktionen auf Stock Connect bestellt haben. Da die Stock Connect-Aktien bereits auf einem bei der lokale Unterverwahrstelle eröffneten Konto verwaltet werden und die lokale Unterverwahrstelle die Rolle als Clearing- oder Abwicklungsstelle wahrnimmt, besteht keine Notwendigkeit für eine Lieferung von Wertpapieren vor dem Handel. Diese Vereinbarung ermöglicht echte Lieferung gegen Zahlung (DVP; Delivery versus Payment)/Erhalt gegen Zahlung (RVP; Receive versus Payment) zur gleichzeitigen Abwicklung von Barmitteln und Wertpapieren, sodass das Hauptrisiko beseitigt und ein Kontrahentenrisiko ausgeschlossen wird.

Nominee-Inhaberstruktur, Stimmrechte und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Stock Connect-Anteile werden nach der Abrechnung von Wertpapiermaklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer auf Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten und von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEX“), als zentrale Wertpapierdepotstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaber geführt. HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock Connect-Anleger gekauften Stock Connect-Anteile. Während die gesonderten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Inhabers im Rahmen der Stock Connect-Vorschriften und der sonstigen Gesetze und Vorschriften in China im Allgemeinen anerkannt werden, ist deren Anwendung bisher noch nicht erprobt und es gibt keine Gewähr, dass die Gerichte der VR China diese Vorschriften z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VR China oder bei anderen Gerichtsverfahren anerkennen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Stock Connect-Anteile auch nach dem Recht

der VR China nicht als Teil des allgemeinen zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Vermögens der HKSCC betrachtet werden. Stock Connect-Anleger, die über HKSCC Inhaber der Stock Connect-Anteile sind (als wirtschaftliche Eigentümer), können ihre Rechte dementsprechend nur durch den Nominee ausüben. Laut CCASS-Vorschrift ist die HKSCC als Nominee-Inhaber jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder Gerichtsverfahren zu eröffnen, um Rechte von Stock Connect-Inhabern in China durchzusetzen, unter bestimmten Bedingungen kann HKSCC jedoch den Stock Connect-Anlegern Unterstützungsleistungen erbringen.

Dementsprechend kann die Gesellschaft mit Stock Connect-Anteilen verbundene Stimmrechte nur ausüben, indem sie der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Stimmanweisungen erteilen, die danach diese Anweisungen zusammenführt und in Form einer einzigen kombinierten Stimmanweisung an das betreffende Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen weiterleitet. Die Gesellschaft ist dementsprechend möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte bezüglich des betreffenden Unternehmens mit Stock Connect-Anteilen in derselben Weise wie auf anderen Märkten auszuüben.

Außerdem werden alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Stock Connect-Anteilen vom betreffenden Emittenten über die Webseite der entsprechenden Börse der VR China und bestimmte amtlich benannte Zeitungen angekündigt. Stock Connect-Anleger können aktuelle Ankündigungen über Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen über die Webseite der entsprechenden Börse der VR China und die maßgeblichen Zeitungen oder alternativ über die HKEX-Webseite für Unternehmensankündigungen im Zusammenhang mit am vorherigen Handelstag ausgegebenen Stock Connect-Anteilen beziehen. Allerdings veröffentlichen Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen ihre Unternehmensunterlagen nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

Angesichts des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen Stimmrechtsvertretungen oder sonstige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bei Stock Connect-Anteilen ergriffen werden müssen, gibt es keine Gewähr, dass an Stock Connect teilnehmende CCASS-Mitglieder Abstimmungsdienste oder sonstige zusammenhängende Dienste leisten oder fortgesetzt leisten. Dementsprechend gibt es keine Gewähr, dass die Gesellschaft rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte ausüben oder an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen bezüglich Stock Connect-Anteilen teilnehmen kann.

Der herrschenden Praxis in China zufolge kann die Gesellschaft als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten Stock Connect-Anteilen keinen Vertreter für die Teilnahme an Aktionärsversammlungen in ihrem Namen benennen.

Beschränkungen im Hinblick auf Day Trading

Mit wenigen Ausnahmen ist Day Trading (taggleiche Geschäfte) auf dem Markt für chinesische A-Anteile generell nicht zulässig. Sofern ein Teilfonds Stock Connect-Anteile an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Anteile möglicherweise nicht bis zum Tag T+1 oder danach verkaufen.

Ausschöpfen von Quoten

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Für den Northbound-Handel gilt eine andere tägliche Quote.

Die tägliche Quote beschränkt den täglichen maximalen Netto-Einkaufswert von länderübergreifenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect. Die tägliche Quote ist keinem bestimmten Teilfonds vorbehalten und wird in der Reihenfolge des Auftragseingangs

aufgebraucht (first-come-first-serve). Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft ist, werden danach eingehende Aufträge abgelehnt (wobei es den Anlegern weiterhin gestattet ist, unabhängig vom Quotensaldo, ihre länderübergreifenden Wertpapiere zu verkaufen). Aus diesem Grund können Quotenbegrenzungen die Teilfonds in ihrer Fähigkeit einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Anteile zu investieren. Der jeweilige Teilfonds kann daher unter Umständen nicht effektiv seine Anlagestrategie verfolgen.

Die SEHK wird die Handelsquoten überwachen und den verbleibenden Saldo der täglichen Quote von Northbound zu festgelegten Zeitpunkten auf der Webseite von HKEX veröffentlichen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten und weitere betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von Unterschieden bei Feiertagen in Hongkong und China und anderer Ursachen wie widrigen Wetterverhältnissen können in den über Stock Connect verfügbaren Märkten Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten auftreten. Stock Connect ist nur an den Tagen aktiv, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und die Banken auf diesen Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Tag für einen chinesischen Markt ein normaler Handelstag ist, aber kein Handel mit Stock Connect-Anteilen in Hongkong möglich ist. Außerdem können die Orderdurchleitung und die damit verbundenen Serviceleistungen bezüglich des Northbound-Handels ganz oder teilweise und für eine Dauer und Frequenz, die von der SEHK als angemessen betrachtet wird, von der SEHK (oder einer maßgeblichen Tochtergesellschaft) unter bestimmten durch die SEHK-Vorschriften geregelten Umständen jederzeit und ohne Ankündigung vorübergehend ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Es besteht dementsprechend das Risiko von Preisschwankungen bei Stock Connect-Anteilen während der Zeit, in welcher der Northbound-Handel wie oben geschildert ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Rückzug verfügbarer Anteile und Handelsbeschränkungen

Ein Stock Connect-Anteil kann aus der Auswahl der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Wertpapiere abgezogen werden. In derartigen Fällen kann der betreffende Stock Connect-Anteil nur noch verkauft werden und wird vom Kauf ausgeschlossen. Dadurch kann die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen von Stock Connect kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder die betreffende Anlageverwaltungsgesellschaft (je nachdem) Stock Connect-Anteile nur verkaufen aber nicht weiterhin kaufen, wenn: (i) der Stock Connect-Anteil danach nicht mehr Komponente des betreffenden Index ist, (ii) für den Stock Connect-Anteil danach eine „Risikowarnung“ gilt und/oder (iii) der entsprechende H-Anteil des Stock Connect-Anteils danach nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Stock Connect-Anteile können Kursschwankungsbeschränkungen unterliegen.

Handelskosten

Zusätzlich zu den für Aktienhandel über Stock Connect zu zahlenden Handelsgebühren und Stempelabgaben kann ein Teilfonds beim Handel über Stock Connect eventuell verpflichtet sein, neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern im Zusammenhang mit Erträgen aus Aktienübertragungen zu zahlen, die von den zuständigen Behörden auferlegt wurden.

Lokale Marktregularien, Einschränkungen von Beteiligungen durch Ausländer und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen notierte Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen und

der Handel mit Stock Connect-Anteilen den Marktregularien und Offenlegungspflichten des Markts für Stock Connect-Anteile. Alle Änderungen der Rechtsnormen und Richtlinien bezüglich des Markts für chinesische A-Anteile oder Regularien im Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Einschränkungen und Offenlegungspflichten bei Beteiligungen durch Ausländer gelten auch für Stock Connect-Anteile.

Die Gesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die jeweiligen Anlageverwaltungsgesellschaften unterliegen Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit Stock Connect-Anteilen (z. B. Einschränkungen bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) infolge ihres wirtschaftlichen Interesses an Stock Connect-Anteilen und müssen alle Meldungs-, Berichts- und sonstigen maßgeblichen Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Interessen einhalten.

Dem aktuellen Recht der VR China zufolge muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der im Umlauf befindlichen Aktien eines in der VR China notierten Unternehmens hält oder kontrolliert, diesen Umstand der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) und der maßgeblichen Börse schriftlich melden und das in der VR China notierte Unternehmen im Einklang mit den anzuwendenden Regularien innerhalb von drei Geschäftstagen informieren. Der Anleger ist außerdem verpflichtet, alle Änderungen seines Anteilsbestands offenzulegen und den verbundenen Handelsbeschränkungen und Offenlegungspflichten gemäß Rechtslage der VR China zu entsprechen.

Währungsrisiken

Der Handel und die Abrechnung von Stock Connect-Anteilen erfolgt in Renminbi (RMB). Wenn ein Teilfonds Anteilsklassen auflegt, die auf eine andere Währung als den RMB lauten, wird der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern der Teilfonds in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, weil diese Währung in RMB umgerechnet werden muss. Dem Teilfonds fallen außerdem Währungsumrechnungskosten an. Auch wenn der Preis des Stock Connect-Anteils zum Zeitpunkt des Kaufs durch den Teilfonds und zum Zeitpunkt des Verkaufs derselbe ist, entsteht dem Teilfonds dennoch ein Verlust, wenn er den Verkaufserlös in Lokalwährung umrechnet und der RMB an Wert verloren hat.

Clearing und Abrechnung

HKSCC und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) haben ein Clearing-System zwischen den entsprechenden Börsen vereinbart und jede Börse wird eine beteiligte zentrale Gegenpartei und Verwahr- und Nominee-Leistungen für seine Clearing-Teilnehmer erbringen, um das Clearing und die Abrechnung von länderübergreifenden Handelsgeschäften zu gewährleisten. Bei über einen Markt eingeleiteten länderübergreifenden Handelsgeschäften führt die Clearing-Stelle dieses Markts einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Teilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abrechnungspflichten seiner Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle der Gegenpartei wahrzunehmen.

Kein Schutz durch den China Securities Investor Protection Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds bei der Beteiligung am Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect nicht durch den China Securities Investor Protection Fund gedeckt wird und Anleger dementsprechend nicht in den Genuss von Entschädigungen aus dieses Programms kommen.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem und Risikomanagementvorrichtungen eingerichtet, die von der CSRC zugelassen wurden und überwacht werden. Den allgemeinen Regeln der CCASS zufolge wird sich die HKSCC im Fall eines Ausfalls von ChinaClear (als beteiligte zentrale Gegenpartei) in gutem Glauben und über die verfügbaren Rechtswege und das (gegebenenfalls eingeleitete) Liquidationsverfahren von ChinaClear um die Wiederbeschaffung der ausstehenden Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel von ChinaClear bemühen.

Die HKSCC wiederum wird die wiederbeschafften Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel anteilmäßig laut Vorschrift durch die maßgeblichen Stock Connect-Behörden an ihre Clearing-Mitglieder ausschütten. Stock Connect-Anleger ihrerseits erhalten die Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel nur in dem Umfang, wie diese direkt oder indirekt von der HKSCC wiederbeschafft wurden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt zwar als gering, Anleger des entsprechenden Teilfonds sollten sich jedoch dieses Mechanismus und dieses Risikopotenzials bewusst sein.

Risiko eines Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder Verzug von HKSCC bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass Stock Connect-Anteile und/oder mit ihnen verbundene Barmittel nicht abgerechnet werden oder verloren gehen, wodurch der Gesellschaft Verluste entstehen können.

Eigentumsrechte an Stock Connect-Anteilen

Stock Connect-Anteile haben stückelose Form und werden von der HKSCC für deren Kontoinhaber gehalten. Im Northbound-Handel ist für die Gesellschaft eine physische Hinterlegung oder Entnahme von Stock Connect-Anteilen derzeit nicht möglich.

Das Besitzrecht, das wirtschaftliche Interesse sowie legale oder billigkeitsrechtliche Ansprüche eines Teilfonds an Stock Connect-Anteilen unterliegen den anwendbaren Anforderungen, z. B. allen Gesetzen über Offenlegungspflichten in Bezug auf wirtschaftliche Interessen oder Beschränkungen von Beteiligungen von Ausländern (siehe „Lokale Marktregularien, Einschränkungen von Beteiligungen durch Ausländer und Offenlegungspflichten“ oben). Es ist nicht geklärt, ob die Gerichte der VR China die Eigentumsansprüche von Stock Connect-Anlegern anerkennen würden, so dass diese im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen chinesische Unternehmen einleiten könnten.

Kein manueller Handel und kein Blockhandel

Gegenwärtig ist keine manuelle oder Blockhandelsfunktion für Stock Connect-Anteile im Northbound-Handel vorgesehen. Die Anlageoptionen eines Teilfonds können infolgedessen eingeschränkt werden.

Orderrangfolge

Handelsordern werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingegeben. Handelsordern können nicht geändert, sondern nur storniert und erneut als neue Ordern in das CSC am Ende der Orderschlange eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder sonstigen Marktinterventionen kann nicht gewährleistet werden, dass über einen Wertpapiermakler ausgeführte Stock Connect-Anteilgeschäfte abgeschlossen werden.

Kein außerbörslicher Handel und keine außerbörslichen Übertragungen

Marktteilnehmer müssen die Ausführung aller Verkaufs- und Kaufordern und alle Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Anteile in Übereinstimmung mit den Stock Connect-Regularien matchen, ausführen oder arrangieren. Diese Regel gegen außerbörslichen Handel und außerbörsliche Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Anteilen im Rahmen des Northbound-Handels können die Erfüllung von Orders durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um Marktteilnehmer bei der Durchführung des Northbound-Handels und der üblichen Geschäftsausübung zu unterstützen, sind außerbörsliche Übertragungen oder Übertragungen „ohne Handelscharakter“ von Stock Connect-Anteilen zur nach dem Handel erfolgenden Zuteilung auf unterschiedliche Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager ausdrücklich gestattet worden.

Risiken im Zusammenhang mit dem SME Board (kleine und mittlere Unternehmen) und/oder ChiNext-Markt

Alle am SME Board und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen haben normalerweise einen aufstrebenden Charakter und sind in kleinerem Umfang tätig. Sie unterliegen daher größeren Fluktuationen der Aktienkurse und ihrer Liquidität. Zudem sind sie größeren Risiken und Umschlagquoten ausgesetzt, als die an der Hauptbörse von SZSE notierten Unternehmen.

Am SME Board und/oder ChiNext notierte Aktien können überbewertet sein. Eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist unter Umständen nicht haltbar. Die Aktienkurse sind aufgrund der geringen Anzahl von sich im Umlauf befindlichen Anteilen eventuell anfälliger für Manipulationen.

Die Regelungen und Vorschriften für am ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind hinsichtlich Rentabilität und Aktienkapital weniger strikt als für die an der Hauptbörse und am SME Board notierten Unternehmen.

Am SME Board und/oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen können häufiger und schneller dekotiert werden. Es kann negative Auswirkungen für den entsprechenden Teilfonds haben, falls Unternehmen, in die er investiert, dekotiert werden.

Die vorangestellten Ausführungen behandeln möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundene Risiken. Die oben aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Regularien können sich ändern und es gibt keine Sicherheit darüber, ob und wie derartige Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen der Gesellschaft über Stock Connect einschränken oder beeinträchtigen können.

Im Hinblick auf spezifische Erwägungen der Länder- und Sektorrisiken der einzelnen Teilfonds werden Anleger außerdem auf den Abschnitt „Spezifische Risiken des Teilfonds“ in den Anhängen verwiesen.

Anlagen in bestimmten Sektoren

Bestimmte Teilfonds werden ihre Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren und daher den Risiken unterliegen, die mit der Konzentration der Anlagen in solchen Sektoren verbunden sind. Insbesondere Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie

Gesundheitswesen, Basiskonsumgüter, Dienstleistungen, Telekommunikation usw. können ungünstige Auswirkungen haben, wenn diese Sektoren an Wert verlieren.

Risiko in Verbindung mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Die Aktienkurse von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können sich anders als bei größeren, besser bekannten Unternehmen entwickeln und neigen zu größeren Schwankungen. Die Aktien vieler kleiner Unternehmen werden seltener und in geringeren Stückzahlen gehandelt. Deswegen kann es zu abrupteren oder unberechenbareren Kursbewegungen als bei Aktien von größeren Unternehmen kommen. Außerdem können Wertpapiere von kleinen Unternehmen empfindlicher auf Markt- und Zinsveränderungen als Wertpapiere von großen Unternehmen reagieren.

Anlagen in Neuemissionen

Bestimmte Teilfonds können vorbehaltlich interner Kontrollen in Neuemissionen anlegen. Neuemissionen können naturgemäß sehr volatil sein. Außerdem hält ein Teilfonds solche Aktien womöglich nur für sehr kurze Zeit, sodass seine Aufwendungen steigen können. Manche Anlagen in Neuemissionen können umgehend erhebliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie entsprechender finanzieller Techniken und Instrumente

Der Teilfonds kann innerhalb der in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Risikomanagementverfahren, Finanzderivate und finanzielle Techniken und Instrumente“ dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen in verschiedene Portfoliostrategien investieren, die mit dem Einsatz von finanziellen Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verbunden sind, die Absicherungszwecken und einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. die das Risiko und die Kosten reduzieren und im Gegenzug für ein überschaubares Risiko zusätzliches Kapital oder Erträge liefern). Diese Techniken umfassen den Einsatz von Futures und Optionen, Credit-Linked Securities, Swaps, Devisentermingeschäften und anderen Anlagetechniken und werden im betreffenden Anhang beschrieben, falls ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie (und nicht nur gelegentlich) davon Gebrauch macht.

Obwohl die vorsichtige Anwendung dieser Techniken vorteilhaft sein kann, bestehen auch spezifische Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, wenn sie auf diese Strategien verzichten würden. Falls sich die Erwartungen des betreffenden Anlageverwalters an den Einsatz solcher finanziellen Techniken und Instrumente als unzutreffend oder ineffektiv erweisen sollten, kann ein Teilfonds auch einen erheblichen Verlust erleiden, was nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile hat.

Die Risiken umfassen außerdem das Kontrahenten- und Ausfallrisiko der Gegenpartei sowie die Unfähigkeit, eine Position glattzustellen, wenn der betreffende Markt illiquide geworden ist. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich ist oder der betreffende Markt illiquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu einem günstigen Preis auszuführen oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen. Ein Teilfonds kann auch dem Kreditrisiko hinsichtlich der Gegenparteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte über Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten abschließt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Solche

Instrumente sind nicht mit demselben Schutz ausgestattet, wie er für die Beteiligten am Handel mit derivativen Finanzinstrumenten an organisierten Börsen gelten mag, wie die Garantie der Erfüllung durch eine Börsen-Clearingstelle, und daher wird der Teilfonds das Risiko der Insolvenz, des Konkurses oder des Zahlungsausfalls der Gegenpartei oder einer Verzögerung bei der Abrechnung, die auf ein die Gegenpartei betreffendes Kredit- oder Liquiditätsproblem zurückzuführen ist, tragen. Es kann sich als schwierig erweisen, Ersatzgegenparteien zu finden, um die Absicherung oder die effiziente Portfoliostrategie hinter dem Originalkontrakt durchzuführen, und ein Teilfonds kann aufgrund von nachteiligen Marktbewegungen einen Verlust erleiden, während Ersatzkontrakte ausgeführt werden. Eine Herabstufung des Kreditratings einer Gegenpartei kann einen Teilfonds verpflichten, den betreffenden Kontrakt zu kündigen, um die Einhaltung seiner Anlagepolitik und/oder der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Die Performance und der Wert derivativer Finanzinstrumente stehen in direktem Zusammenhang mit der Performance und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und schwanken je nach der Marktsituation. Die erfolgreiche Anwendung dieser Techniken hängt davon ab, inwieweit die Anlageverwalter des Teilfonds in der Lage sind, die Marktbedingungen korrekt einzuschätzen, Marktbewegungen vorherzusehen und eine auf die Anlagen des Teilfonds abgestimmte Strategie umzusetzen. In einem derartigen Fall ist mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auch das Risiko verbunden, dass eine unzulängliche Korrelation zwischen den Bewegungen von Wertpapieren oder Währungen besteht, auf denen der Kontrakt über ein derivatives Finanzinstrument aufbaut, und den Bewegungen bei den Wertpapieren oder Währungen des betreffenden Teilfonds.

Die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien werden möglicherweise durch die Marktgegebenheiten und aufsichtsbehördliche Beschränkungen begrenzt, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass das mit dem Einsatz dieser Strategien angestrebte Ziel erreicht wird. Außerdem kann ein solcher Einsatz besondere Risiken beinhalten, wie etwa:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters, Kursbewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers genau vorauszusagen;
- der Grad der Hebelwirkung, der dem Handel mit Terminkontrakten eigen ist. Dementsprechend kann eine relativ geringe Preisbewegung in einem Terminkontrakt zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für einen Teilfonds führen; und
- mögliche Hindernisse für das effiziente Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rückkaufanträge oder sonstige kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein gewisser Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds möglicherweise gesondert gehalten wird, um dessen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Beim Abschluss solcher Transaktionen können sich Interessenkonflikte nachteilig auf den Teilfonds auswirken, die sich aus den Beziehungen der Gegenparteien solcher Transaktionen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder anderen Mitgliedern der gleichen Unternehmensgruppe ergeben.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter kann zwar versuchen, für diejenigen abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die Währungsrisiken abzusichern, doch kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sie dabei erfolgreich sein wird, und Missverhältnisse zwischen der Währungsposition eines solchen Teilfonds und der abgesicherten Anteilklasse können die Folge sein.

Die Absicherungsstrategien können zum Einsatz kommen, wenn die Referenzwährung des maßgeblichen Teilfonds gegenüber der entsprechenden Währung der abgesicherten Anteilklasse im Wert sinkt oder auch steigt. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, können damit die Anleger der entsprechenden Klasse in erheblichem Masse gegen einen Wertverlust der Referenzwährung eines solchen Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilklasse geschützt werden. Es ist jedoch auch möglich, dass dadurch Anleger daran gehindert werden, von einem Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilklasse zu profitieren.

Abgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können durch die Tatsache beeinträchtigt sein, dass die Kapazität des entsprechenden Währungsmarkts möglicherweise eingeschränkt ist, was weitere Auswirkungen auf die Volatilität der abgesicherten Anteilklasse haben könnte.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte beinhalten bestimmte Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz besagter Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei der Beteiligung an Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften besteht im Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden oder anderweitig nicht in der Lage ist, seine Verpflichtung zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gesellschaft zu erfüllen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gemindert. Es bestehen jedoch bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Management von Sicherheiten, die sich unter anderem aus Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Sicherheiten und/oder aus Verlusten ergeben, die bei der Realisierung von Sicherheiten entstehen (siehe unten).

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, die unter anderem auf die Sperrung von Bar- oder Wertpapierpositionen bei Transaktionen mit übermäßiger Größe oder Duration relativ zum Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds oder auf Verzögerungen bei der Rückholung der an eine Gegenpartei geleisteten Barmittel oder Wertpapiere zurückzuführen sind. Diese Umstände können die Fähigkeit der Gesellschaft, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Der betreffende Teilfonds kann zudem betrieblichen Risiken wie unter anderem dem Risiko der Nichterfüllung oder des Verzugs bei der Abwicklung von Anweisungen, der Nichterfüllung oder des Verzug bei der Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Verkauf von Wertpapieren sowie rechtlichen Risiken in Bezug auf die Belege für solche Transaktionen ausgesetzt sein.

Die Teilfonds können möglicherweise Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Buy/Sell Back and Sell/Buy Back-Geschäfte mit anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle tätigen. Ggf. vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften, die mit einem bestimmten Teilfonds abgeschlossen wurden, in wirtschaftlich angemessener Weise und sie erfüllen jederzeit ihre gesetzlichen Verpflichtungen. Darüber hinaus wählen die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter die Kontrahenten aus

und schließt die Transaktionen nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ab. Anleger müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter in Konflikte zwischen ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen oder denen von verbundenen Gegenparteien geraten können.

Sicherheitenmanagement

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Dennoch sind Transaktionen möglicherweise nicht vollständig besichert. Die Gebühren und Erträge, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, sind möglicherweise nicht besichert. Wenn ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise unbare Sicherheiten zu den jeweiligen Marktpreisen veräußern. In einem solchen Fall realisiert der Teilfonds möglicherweise einen Verlust, der unter anderem auf eine ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, nachteilige Marktveränderungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder auf Illiquidität des Marktes zurückzuführen ist, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen verzögern oder einschränken.

Sofern dies zulässig ist, kann einem Teilfonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertverfalls der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Werts solcher Anlagen würde den Wert der verfügbaren Sicherheiten schmälern, den der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an den Kontrahenten zurückerstatten muss. Der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Wert den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag selbst decken, sodass dem Teilfonds ein Verlust entstehen kann.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gehalten. Solange diese Vermögenswerte verwahrt werden besteht in beiden Fällen ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie der Insolvenz oder der Nachlässigkeit der Verwahrstelle oder ihres Beauftragten.

Verwahrstellenrisiko (Verwahrungsrisiko)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden für Rechnung der Gesellschaft von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls von der CSSF reguliert wird. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Märkten, auf denen die Gesellschaft investiert, an Unterverwahrstellen delegieren. Das luxemburgische Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch eingeschränkt wird, dass sie das Vermögen der Gesellschaft Dritten anvertraut hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögensgegenstände rechtlich getrennt und dass Register geführt werden, aus denen die Art und der Betrag aller verwahrten Vermögenswerte, das jeweilige Eigentum daran und die Stelle hervorgeht, an der sich die Eigentumsdokumente der jeweiligen Vermögenswerte befinden. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält und dass die Haftung der Verwahrstelle nicht von der Tatsache eingeschränkt wird, dass sie das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

Bestimmte Rechtsordnungen weisen allerdings unterschiedliche Regeln bezüglich des Eigentums und der Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung der Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers wie einem Teilfonds auf. Es besteht das Risiko, dass das wirtschaftliche Eigentum der betroffenen Teilfonds an Vermögenswerten im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und dass die Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle möglicherweise versuchen, Rückgriff auf die Vermögenswerte des Fonds zu nehmen. In Ländern, in denen das wirtschaftliche Eigentum des jeweiligen Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann der Teilfonds bis zur Beilegung des betreffenden Insolvenz- oder Konkursverfahrens eine Verzögerung bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte erleiden.

In Bezug auf Barmittel besteht die allgemeine Position darin, dass etwaige Barmittelkonten für die Order der Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestimmt werden. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden sie jedoch in die Bilanz der Bank eingestellt, bei der diese Barmittelkonten gehalten werden (sei es eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank) und sind bei einer Insolvenz besagter Bank nicht geschützt. Ein Teilfonds ist daher gegenüber einer solchen Bank einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Vorbehaltlich etwaiger staatlicher Garantie- oder Versicherungsvereinbarungen in Bezug auf Bankeinlagen oder Bareinlagen muss der Teilfonds, wenn eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank liquide Mittel hält und anschließend zahlungsunfähig wird, die Schuld zusammen mit anderen unbesicherten Gläubigern anmelden.

Der Teilfonds überwacht sein Engagement in Bezug auf diese Barmittel laufend.

Transaktionen mit Optionen, Futures und Swaps

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen-, Swap- und Futures-Kontrakten sowie Optionen auf Futures-Kontrakte verbunden sind, gehören (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Richtung korrekt vorherzusagen, in die sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte bewegen, (b) unzulängliche Korrelation zwischen den Preisen für Optionen und Futures auf Optionen sowie Schwankungen der abgesicherten Wertpapierkurse oder Währungen, (c) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erfordert als die, die für die Auswahl von Anlagepapieren benötigt werden, (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Papier zu irgendeinem Zeitpunkt und (e) die Möglichkeit, dass ein Teilfonds ein Anlagepapier zu einem Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen kann, der eigentlich günstig dafür wäre, oder die Möglichkeit, dass ein Teilfonds ein Anlagepapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Sind die Prognosen des Anlageverwalters bezüglich der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte entwickeln, ungenau, kann sich ein Teilfonds durch den Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem vorher festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Devisentermingeschäfte sind nicht standardisiert, was die Beträge und den Zeitpunkt der Lieferung für die betreffenden Währungen angeht; sie werden nicht an Börsen gehandelt. Es handelt sich vielmehr um individuelle Transaktionen auf Verhandlungsbasis. Devisentermingeschäfte werden in der Regel über ein Handelssystem abgewickelt, das auch als Interbankenmarkt bezeichnet wird. Hierbei handelt es sich nicht um einen physischen Markt, sondern um ein Netzwerk von Teilnehmern, die elektronisch

miteinander verbunden sind. Dokumentiert werden diese Transaktionen in der Regel lediglich durch die zugehörige Korrespondenz per Telex oder Telefax. An diesem Markt existieren keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Kursschwankungen; in Ausnahmesituationen kommt es vor, dass manche Banken die Kursfeststellung für Devisentermingeschäfte einstellen oder Kurse mit außergewöhnlich großer Marge zwischen Kauf- und Verkaufskurs festsetzen. Transaktionen in Devisentermingeschäften unterliegen keiner behördlichen Aufsicht oder Regulierung und sind nicht durch Börsen oder Clearingstellen garantiert. Wenn ein Teilfonds in Devisentermingeschäfte investiert, unterliegt er dem Risiko, dass Kontrahenten nicht willens oder in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen aus solchen Verträgen nachzukommen. Durch solche Ausfälle von Kontrahenten würde jeglicher Gewinn zunichte gemacht, und die betroffenen Teilfonds wären gezwungen, sich zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen für Käufe und Verkäufe zu den dann aktuellen Marktkursen einzudecken. Dadurch könnten erhebliche Verluste entstehen.

Optionsscheine

In Bezug auf Anlagen in Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität der Kurse von Optionsscheinen die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden ist als die Anlage in Aktien.

Contingent Convertible Capital Securities (CoCos)

Im Rahmen neuer Vorschriften für das Bankwesen sind Bankinstitute verpflichtet, ihre Kapitalpuffer zu erhöhen, und haben deshalb bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige bedingt wandelbare Beteiligungswertpapiere (oft als „CoCo“ oder „CoCos“ bezeichnet) bekannt sind. Das Hauptmerkmal eines CoCos ist seine Fähigkeit, wie durch die Bestimmungen über das Bankwesen gefordert, Verluste zu absorbieren; es können sich aber auch andere Körperschaften für die Emission dieser Wertpapiere entscheiden.

Nach den Bedingungen eines CoCos wird das Instrument bei Eintritt bestimmter auslösender Ereignisse (Trigger) verlustabsorbierend, wozu auch Ereignisse zählen, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des CoCo-Emittenten stehen und die dauernde Abschreibung des angelegten Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen oder eine Umwandlung in eine Aktie bewirken könnten. Zu diesen auslösenden Ereignissen können (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der emittierenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) eine von einer Aufsichtsbehörde getroffene subjektive Bestimmung, dass ein Institut „nicht lebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Stelle zur Zuführung von Kapital zählen. Außerdem können die Berechnungen des auslösenden Ereignisses auch durch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Methoden beeinflusst werden. Derartige Änderungen, einschließlich der Änderungen hinsichtlich derer der Emittent oder sein Konzern ein Ermessen hat, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine ausgewiesene Finanzlage haben und dementsprechend Anlass zum Eintritt eines auslösenden Ereignisses unter Umständen geben, unter denen ein solches auslösendes Ereignis ansonsten möglicherweise nicht eingetreten wäre, ungeachtet der nachteiligen Folgen, die dies auf die Position der Inhaber der CoCos haben wird.

In einem solchen Fall besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Nennwerts der Anlage oder ihrer Umwandlung in eine Stammaktie des Emittenten, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds als Inhaber von CoCo-Bonds (i) Verluste vor Eigenkapitalinvestoren und anderen Inhabern von Schuldverschreibungen, die gegenüber CoCo-Anlegern gleichrangig oder nachrangig

sein können, erleidet und (ii) dies in Situationen geschieht, in denen die Bank ihren Geschäftsbetrieb fortsetzt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus beeinflusst sein, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden, was zwischen den verschiedenen Wertpapieren, deren Strukturen und Bedingungen variieren können, unterschiedlich ausfallen kann. CoCo-Strukturen können komplex sein und die Bedingungen können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldverschreibungen in der Kapitalstruktur des Emittenten und zu Aktien mit einer zusätzlichen Prämie für das Risiko der Umwandlung oder Abschreibung bewertet. Die relative Gefährlichkeit der verschiedenen CoCos hängt von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Trigger-Niveau ab, das, sobald es erreicht ist, dazu führt, dass der CoCo-Bond automatisch abgeschrieben oder in eine Aktie umgewandelt wird. CoCos können unterschiedlich zu anderen nachrangigen Schuldtiteln eines Emittenten gehandelt werden, die keine Abschreibungs- oder Umwandlungsmerkmale haben, was unter bestimmten Szenarien zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen kann.

Es ist möglich, dass unter gewissen Umständen die Zinszahlungen auf bestimmte CoCo-Bonds vom Emittenten ohne vorherige Mitteilung an die Anleiheninhaber ganz oder teilweise gestrichen werden. Deshalb kann es keine Sicherheit geben, dass die Anleger Zinszahlungen für CoCo-Bonds erhalten werden. Unbezahlte Zinsen sind möglicherweise nicht kumulativ oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zahlbar, und Anleiheninhaber haben dementsprechend kein Recht, die Bezahlung vorangegangener Zinsen zu beanspruchen, was den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Unbeschadet dessen, dass Zinsen für CoCos nicht bezahlt oder nur teilweise bezahlt werden oder der Kapitalbetrag des betreffenden Instruments auf null abgeschrieben werden kann, gibt es möglicherweise keine Beschränkung des Emittenten für die Zahlung von Dividenden auf sein Stammaktien oder die Vornahme von Geld- oder sonstigen Ausschüttungen an die Inhaber von Stammaktien oder die Zahlung auf Wertpapiere, die gleichen Rang mit den CoCos haben, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten potenziell eine bessere Performance erreichen können als CoCos.

Die Annullierung von Kupons kann ggf. nach Wahl des Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde erfolgen, aber auch nach bestimmten Europäischen Richtlinien und den damit verbundenen geltenden Gesetzen und Vorschriften verbindlich vorgeschrieben sein. Dieser zwingende Aufschub kann zur selben Zeit eintreten, zu der auch die Aktiendividenden und Boni beschränkt werden, jedoch erlauben es manche CoCo-Strukturen den Banken zumindest theoretisch, die Zahlung von Dividenden fortzusetzen während sie die Inhaber von CoCo-Bonds nicht bezahlen. Der vorgeschriebene Aufschub hängt vom Betrag des erforderlichen Kapitalpuffers ab, den eine Bank nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörden vorhalten muss.

CoCos stehen in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen im Rang vor Stammaktien und haben dementsprechend eine höhere Qualität und sind mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktie des Emittenten; jedoch steht das Risiko, das mit solchen Wertpapieren verbunden ist, in Korrelation zur Solvenz des emittierenden Finanzinstituts und/oder zum Zugang des Emittenten zu Liquidität.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch erprobt werden muss und dass eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sich ihre Performance in einem angeschlagenen Umfeld entwickelt. Abhängig davon, wie der Markt bestimmte auslösende Ereignisse, wie oben dargestellt, betrachtet, besteht bei der gesamten Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Außerdem kann dieses Risiko je nach Arbitrageniveau des Basisinstruments und in einem illiquiden Markt erhöht sein und die Preisbildung kann zunehmend schwierig werden.

Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass Anlagen in CoCos, wenn diese einen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Teilfonds bilden, zu einem zunehmenden Branchenkonzentrationsrisiko führen können, da solche Wertpapiere von einer begrenzten Zahl von Emittenten ausgegeben werden.

Austausch von Informationen

Mit dem FATCA verbundene Risiken

Die Gesellschaft kann Vorschriften unterliegen, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt werden, insbesondere dem Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der im März 2010 in Form eines US-Gesetzes verabschiedet wurde. Das Gesetz schließt Bestimmungen ein, die allgemein als FATCA (Gesetz zum Steuervollzug bei Auslandskonten) bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen erlegen eine Meldepflicht gegenüber dem IRS in Bezug auf nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die nicht dem FATCA entsprechen, und auf die von US-Personen (im Sinne des FATCA) direkt oder indirekt gehaltenen Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträger auf. Die Nichterteilung der verlangten Informationen führt zur Erhebung einer 30%-igen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf die Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen hervorbringen können.

Nach den Bedingungen des FATCA wird die Gesellschaft als ein ausländisches Finanzinstitut behandelt. Deshalb kann die Gesellschaft verlangen, dass alle Anleger urkundliche Nachweise zu ihrem steuerlichen Wohnsitz vorlegen und alle sonstigen Informationen erteilen, die zur Erfüllung der oben genannten Bestimmungen als notwendig erachtet werden.

Sollte die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft und/oder ihre Anteilhaber könnten auch indirekt durch die Möglichkeit beeinträchtigt werden, dass Nicht-US-Finanzunternehmen ggf. den FATCA-Vorschriften nicht nachkommen, selbst wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet der sonstigen hierin enthaltenen Regelungen hat die Gesellschaft das Recht:

- Steuern oder ähnliche Abgaben in Bezug auf jegliche Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten, zu deren Einbehalt sie durch geltende Gesetze und Vorschriften rechtlich verpflichtet ist;
- von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen zu verlangen, der Gesellschaft umgehend die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die sie nach ihrem Ermessen zur Befolgung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur umgehenden Bestimmung des einzubehaltenden Quellensteuerbetrags benötigt;
- derartige personenbezogene Daten an Steuerbehörden weiterzugeben, wie von den geltenden Gesetzen oder Vorschriften verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert; und

- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anleger aufzuschieben, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

CRS

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes (Definition siehe Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts) wird die Gesellschaft wahrscheinlich als Meldendes Finanzinstitut behandelt. Als solches kann die Gesellschaft von den Anlegern verlangen, dass sie ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen nachweisen, die als notwendig erachtet werden, um das CRS-Gesetz zu erfüllen. Sollte die Gesellschaft aufgrund von Verstößen gegen das CRS-Gesetz zu Strafzahlungen gezwungen werden, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich reduziert werden. Jeder Anleger, der die Nachweisanforderungen der Gesellschaft nicht erfüllt, kann mit Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichterfüllung der Informationspflichten durch den Anleger auferlegt werden.

Begrenztheit der Risikohinweise

Die oben beschriebenen Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit lesen und ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat – soweit die Anlagepolitik der Teilfonds dies erlaubt – entscheiden, die interne Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zuzulassen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen weder separate Einheiten dar, noch sind sie für die Anteilhaber direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige, nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die die Gesellschaft jeweils für angemessen hält) und weist jedem beteiligten Teilfonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der eingebrachten sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Der Wert der Anteile wird sodann ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden nominellen Anteile dividiert wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen nominellen Anteile jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Finanzabgaben sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu verringern und eine stärkere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ auf die Gesellschaft und jeden einzelnen ihrer Teilfonds sowie auf alle Einheiten, mit denen gegebenenfalls eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung sind die Anlageverwalter berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen, Anlageveräußerungen und Portfolioanpassungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil des gemeinsam verwalteten Vermögens im Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert des gemeinsam verwalteten Vermögens. Diese anteilige Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten nach den geänderten Verhältnissen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, der die Zeichnung zugutegekommen ist, und alle Gattungen von Anlagen werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an das geänderte Verhältnis angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der

gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen flüssigen Mittel den flüssigen Mitteln, die von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden, in dem geänderten Verhältnis entnommen werden, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, zu deren Lasten die Rücknahmen erfolgt sind. In diesen Fällen werden alle Anlagekategorien an das geänderte Verhältnis angepasst. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder einer der von der Gesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen. Deshalb führen Zeichnungen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barreserven dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet worden ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, wesentliche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuzuweisen, und die Möglichkeit der Gesellschaft oder ihrer ernannten Vertreter jederzeit zu entscheiden, die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung aufzuheben, erlauben es der Gesellschaft, Neuanspassungen der Vermögenswerte ihrer Teilfonds zu vermeiden, wenn sich diese voraussichtlich auf die Interessen der Gesellschaft, der Teilfonds oder ihrer Anteilinhaber auswirken werden.

Führt eine Änderung des Aufbaus der Gesellschaft oder der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die eine andere gemeinsam verwaltete Einheit betreffen (d. h. nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden können), voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die geltenden Anlagebeschränkungen, so sind die jeweiligen Vermögenswerte vor der Umsetzung einer solchen Änderung aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung auszuschließen, damit diese von den folgenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, die nach den gleichen Anlagezielen wie den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anwendbaren Anlagezielen angelegt werden sollen; hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäß dem Gesetz von 2010 hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als diejenige des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung jederzeit ohne vorherige Ankündigung beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. In den Jahres-

und Halbjahresberichten sind der Aufbau und der Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

DIE ANTEILE

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettovermögen der Gesellschaft und dem gesamten Nettovermögen aller Teilfonds.

Das Mindest-Anteilskapital der Gesellschaft, das innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Gesellschaft als OGA von der CSSF zugelassen wurde, erreicht werden muss, beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft verändert sich automatisch mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben. Alle Anteile werden als voll eingezahlte Anteile ausgegeben und sind mit den gleichen Rechten und Vorzügen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an den Gewinnen und Ergebnissen der Gesellschaft. Sofern im Anhang zum Teilfonds nicht anderweitig bestimmt, können Bruchteile von Namensanteilen bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme bei Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft, unabhängig vom Nettoinventarwert des Anteils.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugszeichnungs-, -wandlungs- oder -umtauschrechte verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft entsprechend der Satzung den Anteilsbesitz durch bestimmte Personen einschränken kann.

Börsenzulassung von Anteilen

Zum Datum dieses prospektes sind keine der Anteile notiert. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder an einer anderen Wertpapierbörse notieren zu lassen.

Form der Anteile

Die Anteile der Gesellschaft werden nur als Namensanteile ausgegeben und werden in ein Register eingetragen.

Anteilinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Eintragung, es werden jedoch keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Anteilklassen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt Anteile jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds auszugeben. Bei Einführung einer neuen Klasse wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Eine Auflistung der verfügbaren Anteilklassen der Teilfonds und ihrer Merkmale befindet sich in den jeweiligen Anhängen.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen einer Anteilkategorie oder von Anteilkategorien eines einzelnen Teilfonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der den entsprechenden Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds angelegt.

Wie im jeweiligen Anhang der einzelnen Teilfonds ausführlicher erläutert, kann jede Klasse (i) eine andere Nennwährung haben, (ii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iii) eine andere Kostenstruktur besitzen, (iv) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen und/oder (v) andere Vertriebskanäle benutzen.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstzeichnungen

Die Erstzeichnungsfrist und die entsprechenden Verfahren aller neuen Teilfonds sind für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegeben.

Der Zeichnungspreis je Anteil entspricht der Summe (i) des Nettoinventarwerts pro Anteil einer jeden Klasse des jeweiligen Teilfonds zuzüglich (ii) der für jede Anteilklasse im jeweiligen Anhang angegebenen Zeichnungsgebühr.

Die Mindestanlageanforderungen für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Folgezeichnungen

Ein etwaiger Mindestbetrag von Folgezeichnungen der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Die Mindestanteilbesitzanforderungen hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds und der Gesellschaft sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge über jeden Betrag ganz oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit fristlos auszusetzen, den Mindestbetrag der Erstanlage oder von Folgezeichnungen und die Art und Weise, wie die Anteile angeboten werden, zu ändern und die Zeichnungsgebühr beim Kauf von Anteilen zu ändern oder zu streichen.

Anlegern, deren Zeichnungsantrag angenommen wurde, werden Anteile zugeteilt, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil an dem Bewertungstag (der für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang festgelegt ist) nach Erhalt des Zeichnungsformulars ausgegeben werden, sofern der Zeichnungsantrag bis zu einem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingeht, der für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen im jeweiligen Anhang aufgeführt ist, und sofern der entsprechende Zeichnungspreis bei der Verwahrstelle eingeht.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Zeichnungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen die Zeichnung

eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle zeichnen können.

Anleger müssen gegebenenfalls ein vorgeschriebenes Zeichnungsformular oder andere, von der Gesellschaft verlangte Unterlagen ausfüllen.

Die Zeichnungsgebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Zahlungen für Anteile müssen in der Währung der betreffenden Anteilklasse und innerhalb der für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegebenen Frist erfolgen. Anträge in anderen Währungen als der Währung der betreffenden Anteilklasse werden zum aktuellen Wechselkurs in diese Währung umgerechnet. Diese Devisentransaktion erfolgt auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Anlegers.

Zahlungen für Anteile müssen frei von Bankgebühren durch elektronische Überweisung zugunsten der Verwahrstelle erfolgen (außer in Fällen, in denen die lokalen Bankpraktiken elektronische Banküberweisungen nicht zulassen).

Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Register- und Transferstelle und der Gesellschaft. Wenn Zahlungen nicht zum unverzüglichen Empfang frei verfügbarer Mittel führen, wird die Bearbeitung der Zeichnung bis zum Erhalt der Gelder verschoben, sofern mit der Gesellschaft oder deren ordnungsgemäß beauftragten Vertretern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Frist eingegangen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Zuteilung der entsprechenden Anteile aufzuheben, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, Schadenersatz für Verluste zu verlangen, die direkt oder indirekt durch die unterlassene Zahlung eines Antragstellers entstanden sind.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen als Entgelt für Sacheinlagen in Form von Wertpapieren beschließen, sofern diese Wertpapiere den Anlagezielen und -politiken des jeweiligen Teilfonds entsprechen und sofern die Gesellschaft den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage nachkommt, einen Bewertungsbericht der Abschlussprüfer vorzulegen und zur Einsicht verfügbar zu halten. Kosten im Zusammenhang mit der Einbringung von Wertpapieren in das Teilfondsvermögen werden von den entsprechenden Anteilinhabern getragen.

In Zeiten, in denen die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds kraft der in der Satzung verliehenen Vollmacht ausgesetzt hat, werden keine Anteile der Teilfonds ausgegeben.

Im Falle der Aussetzung des Handels mit Anteilen wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ablauf der Aussetzung bearbeitet.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind ab ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und frei übertragbar.

Im Falle der Übertragung von Anteilen an einen Dritten ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat berechtigt, vom Übertragenden alle Angaben zu verlangen, die zur Identifikation des

vorgeschlagenen Empfängers als notwendig erachtet werden (insbesondere im Fall von institutionellen Anlagern vorbehaltenen Anteilklassen).

Beschränkung des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

- (a) Anträge zur Zeichnung von Anteilen ganz oder zum Teil abzulehnen,
- (b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Anlagern gehalten werden, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu kaufen oder zu halten.

Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Anteilen bestimmter Klassen kann außerdem auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) beschränkt sein. Jeder Anleger muss gegenüber der Gesellschaft angeben und garantieren, dass er ein institutioneller Anleger ist und institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilklassen halten darf, ohne gegen einschlägige Gesetze zu verstoßen. Die Gesellschaft wird nicht wissentlich einem Anleger Anteile anbieten oder verkaufen, gegenüber dem ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre. Insbesondere dürfen Anteile nicht durch oder zugunsten eines nicht-institutionellen Anlegers gehalten werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse verschieben, bis ausreichend belegt ist, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu einem beliebigen Zeitpunkt den Anschein haben sollte, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse nicht um einen institutionellen Anleger handelt, nimmt die Gesellschaft nach ihrem Ermessen entweder die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zwangsweise zurück oder wandelt diese Anteile in Anteile einer Klasse um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen), und setzt den betreffenden Anteilinhaber über diese Umwandlung in Kenntnis.

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner oder ein Empfänger die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, muss die Gesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen nachweisen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers im vorgenannten Sinne erfolgt. Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen einen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen institutionellen Anleger handelt.

Beauftragte (Nominees)

Vorbehaltlich der lokalen Gesetze in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Finanzintermediäre mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, des Verwaltungsrats und der jeweiligen Anteilinhaber vereinbaren, als Beauftragte für die Anleger tätig zu werden. In dieser Funktion können die Finanzintermediäre in ihrem Namen, aber als Beauftragte für den Anleger, Anteile für den Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das

Register der Gesellschaft beantragen. Die Bedingungen für die Dienstleistungen des gegebenenfalls Beauftragten werden im jeweiligen Vertriebs- oder Beauftragungsvertrag angegeben.

Der Anleger darf jedoch direkt in die Anteilklassen investieren, ohne die Dienste des Beauftragten in Anspruch zu nehmen, und auch wenn der Anleger Anlagen über einen Beauftragten vornimmt, behält er einen direkten Anspruch an den von ihm gezeichneten Anteilen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Ländern geworben wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Beauftragten aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann vollständig und direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Register der Anteilinhaber eingetragen sind. Nutzt ein Anleger für seine Anlage in der Gesellschaft oder in einem Teilfonds einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen in die Gesellschaft oder in den Teilfonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Anteilinhabers direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und ihre leitenden Angestellten befolgen die Bestimmungen der geltenden luxemburgischen Gesetze über Gelder, die direkt oder indirekt aus kriminellen Handlungen stammen – darunter fallen u. a. auch Handlungen im Zusammenhang mit illegalen Suchtmitteln –, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen ähnlicher Gesetze, die in anderen betroffenen Ländern gelten, und treffen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gesellschaft für derartige Zwecke missbraucht wird. Dies gilt insbesondere für das Gesetz vom 12. November 2004, das speziell durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 und das CSSF-Rundschreiben 08/387 in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten ergänzt wurde, in seiner/ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Zeichner können dazu aufgefordert werden, Informationen im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen über Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten bereitzustellen, einschließlich von Belegen über ihre Identität, ihren ständigen Wohnsitz sowie die Herkunft der zu investierenden Geldbeträge. Werden diese Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bereitgestellt, könnte dies zu einer Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder zu einer Ablehnung der Zuteilung von Anteilen führen oder dazu, dass die Rücknahmeerlöse und Dividenden verspätet ausgezahlt werden.

Wenn eine Vertriebsstelle oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ausgeübt.

Market Timing und Late Trading

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte mit Anteilen sollen ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft lässt Market-Timing- oder andere unangemessene Handelspraktiken nicht zu. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilinhaber zu begrenzen, kann der Verwaltungsrat oder die in seinem Auftrag handelnde Verwaltungsstelle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge

ablehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, die gemäß den Anhängen erhoben werden können, eine Gebühr von bis zu 4 % des Auftragswertes zugunsten der Gesellschaft erheben, wenn der betreffende Anleger unangemessene Handelspraktiken anwendet oder dies in der Vergangenheit getan hat oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Handelspraktiken eines Anlegers der Gesellschaft oder einem der Teilfonds schaden können. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Dem Verwaltungsrat steht es darüber hinaus zu, Anteile eines Anteilinhabers, der einen unangemessenen Handel betreibt oder betrieben hat, zwangszurückzunehmen. Für Verluste aufgrund abgelehnter Anträge oder von Zwangsrückkäufen kann der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach der für die Auftragsannahme festgesetzten Uhrzeit (Handelsschluss) an dem betreffenden Tag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis auf Basis des für denselben Tag geltenden Nettoinventarwerts zu verstehen.

Late Trading ist unzulässig. Alle nach Handelsschluss eingehenden Aufträge werden zu einem Preis abgewickelt, der auf dem nächsten geltenden NIW beruht. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber der Gesellschaft kann die Gesellschaft jederzeit auffordern, an einem beliebigen Bewertungstag alle oder bestimmte Anteile zurückzunehmen, die der Anteilinhaber in einer Anteilklasse eines beliebigen Teilfonds hält.

Anteilinhaber, welche die Rücknahme aller oder bestimmter Anteile wünschen, sollten dies in schriftlicher Form beim eingetragenen Sitz der Register- und Transferstelle beantragen.

Rücknahmeanträge beinhalten gegebenenfalls folgende Angaben: Name, Anschrift und Unterschrift des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, der entsprechende Teilfonds und die Anteilklasse sowie Angaben darüber, wohin die Zahlung erfolgen soll. Werden diese erforderlichen Unterlagen oder Angaben nicht vorgelegt, können die Rücknahmeerträge einbehalten werden.

Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge angenommen wurden, können ihre Anteile am nächsten Bewertungstag zurückgeben, vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht in Luxemburg bis zu einem Zeitpunkt ein, der für die einzelnen Anteilklassen im jeweiligen Anhang aufgeführt ist.

Anteile werden zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr (der „Rücknahmepreis“) angenommen. Die Rücknahmegebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb der für jede Anteilklasse oder jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegebenen Frist zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt entweder per Scheck, der an die im von der Register- und Transferstelle geführten Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift des Anteilinhabers gesendet wird, oder per elektronische Zahlungsanweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto auf den Namen

des Anteilinhabers und auf Kosten und Gefahr dieses Anteilinhabers. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie oder des Teilfonds oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, die der Anteilinhaber angibt. Im letztgenannten Fall werden etwaige Währungsumtauschgebühren vom Anteilinhaber getragen. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der bei der Zeichnung oder beim Kauf gezahlte Preis sein.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft satzungsgemäß ausgesetzt wurde, werden keine Anteile der Teilfonds zurückgenommen.

Wenn ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anleger in einer Anteilkategorie gehaltenen Anteile unter den im Anhang bestimmter Teilfonds angegebenen Mindestbetrag fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in der entsprechenden Anteilkategorie behandeln.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem beliebigen Bewertungstag mehr als 10 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge anteilmäßig so zu verschieben, dass die 10 %-Grenze eingehalten wird. Diese Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist vorrangig gegenüber späteren Anträgen, aber immer unter Einhaltung der 10 %-Grenze abgerechnet.

Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft Anteile, die von nicht befugten Personen gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen. Außerdem kann die Gesellschaft Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass Angaben des Anteilinhabers nicht wahrheitsgemäß und korrekt waren oder nicht mehr wahrheitsgemäß und korrekt sind oder dass der weitere Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber ein übermäßiges Risiko nachteiliger steuerlicher Konsequenzen für die Gesellschaft oder einen ihrer Anteilinhaber zur Folge hätte. Ferner kann die Gesellschaft Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn sie feststellt, dass der weitere Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber der Gesellschaft oder einem ihrer Anteilinhaber schaden würde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilinhaber vorbehaltlich seiner Zustimmung in Sachwerten zu leisten, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Anlageportfolio des betreffenden Teilfonds zuteilt, deren Wert (berechnet in der Weise, wie in der Satzung beschrieben) am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert des zurückzunehmenden Anteilbestands entspricht. Die Beschaffenheit und Art der Vermögenswerte, die in einem solchen Fall zu übertragen sind, werden auf fairer und angemessener Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber ermittelt, und die Bewertung wird durch einen Sonderbericht der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist, können Anteilinhaber alle oder einen Teil der Anteile, die sie in einer Klasse eines bestimmten Teilfonds halten, in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Das Recht auf Umtausch der Anteile unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen, die für die Klasse, in die umgetauscht wird, erfüllt sein müssen.

Ein Umtausch von Anteilen wird wie eine Rücknahme von Anteilen und eine gleichzeitige Zeichnung von Anteilen des erworbenen Teilfonds oder der erworbenen Klasse behandelt.

Der Satz, zu dem Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds umgetauscht werden, wird bestimmt unter Bezugnahme auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der entsprechenden Anteile, die am gleichen Bewertungstag im Anschluss an den Eingang der u. g. Dokumente berechnet werden.

Die Umtauschgebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse mit einer höheren Zeichnungsgebühr umgetauscht, hat die Gesellschaft das Recht, zusätzlich zu der für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse im Anhang angegebenen Umtauschgebühr eine Gebühr in Höhe der prozentualen Differenz der Zeichnungsgebühren der entsprechenden Anteile zu erheben.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds einschließlich Umschichtungen zwischen Anteilklassen wird wie eine Rücknahme von Anteilen und ein gleichzeitiger Kauf von Anteilen behandelt. Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch vornimmt, kann daher gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger er ist bzw. in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, im Zusammenhang mit dem Umtausch einen steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust erzielen.

Anteile können an jedem Bewertungstag zum Umtausch eingereicht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit unterschiedlichen Häufigkeiten der Berechnung des Nettoinventarwerts darf nur an einem gemeinsamen Bewertungstag erfolgen.

Alle Bedingungen und Hinweise für die Rücknahme von Anteilen gelten ebenso für den Umtausch von Anteilen.

Ein Umtausch von Anteilen erfolgt erst, wenn folgende Unterlagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingegangen sind:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschantragsformular oder eine andere schriftliche und für die Register- und Transferstelle akzeptable Mitteilung;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Übertragungsformular samt allen weiteren Unterlagen, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangen kann (einschließlich der gleichen Nachweise und Angaben zur Identität, die, wie oben angegeben, von neuen Anteilhabern verlangt werden).

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse muss ein Anteilinhaber die geltenden Mindestanlageanforderungen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen gemäß dem jeweiligen Anhang einhalten.

Wenn ein Umtauschantrag zur Folge hätte, dass der Gesamt-Nettoinventarwert der von dem entsprechenden Anteilinhaber in einer Anteilklasse eines Teilfonds gehaltenen Anteile unter den im entsprechenden Anhang angegebenen Mindestanlagebetrag fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in der entsprechenden Anteilklasse behandeln.

Wenn die Umtauschanträge an einem beliebigen Bewertungstag mehr als 10 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Umtauschanträge anteilsmäßig so zu verschieben, dass die 10 %-Grenze eingehalten wird. Diese Umtauschanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist vorrangig gegenüber späteren Anträgen, aber immer unter Einhaltung der 10 %-Grenze abgerechnet.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft satzungsgemäß ausgesetzt wurde, werden keine Anteile der Anteilklassen der Teilfonds umgetauscht.

Der Umtausch erfolgt auf Grundlage folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - E}{F}$$

- A ist die Anzahl Anteile, die dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl Anteile, die im ursprünglichen Teilfonds oder in der ursprünglichen Anteilklasse umgetauscht wird;
- C ist der Nettoinventarwert am entsprechenden Bewertungstag der im ursprünglichen Teilfonds oder in der ursprünglichen Anteilklasse umzutauschenden Anteile;
- D ist der am Bewertungstag geltende Wechselkurs der Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilklassen;
- E sind die geltenden Umtauschgebühren, die für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse im entsprechenden Anhang angegeben sind;
- F ist der Nettoinventarwert am entsprechenden Bewertungstag der dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zuzuteilenden Anteile.

FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird an dem im jeweiligen Anhang angegebenen Termin („Bewertungstag“) festgestellt.

Referenzwährung

Der Nettoinventarwert wird in der für jeden Teilfonds festgelegten Referenzwährung angegeben. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in Euro angegeben, und der Gesamt-Nettoinventarwert der verschiedenen Teilfonds wird berechnet, indem die Nettoinventarwerte aller Teilfonds in Euro umgerechnet und zusammengezählt werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse wird in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse angegeben und wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen der Gesellschaft (d. h. der Wert des dieser Klasse entsprechenden Vermögens nach Abzug der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen u. a.:

1. alle verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, einschließlich aller daraus erwachsenden Zinsen;
2. alle Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
3. alle Aktien oder Anteile an OGA, alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldtitel, Anleihekaptal, Bezugsrechte, Optionsscheine auf Wertpapiere, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die Eigentum der Gesellschaft sind oder ihr vertragsgemäß zustehen (unter der Bedingung, dass die Gesellschaft in einer mit Absatz (a) des Unterabschnitts „Bewertung von Vermögenswerten“ vereinbarten Weise Anpassungen im Hinblick auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere vornehmen darf, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrecht o. ä. entstanden sind);
4. alle von der Gesellschaft empfangenen Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, sofern der Wert ermittelt bzw. der Gesellschaft bekannt ist;
5. alle aufgelaufenen Zinsen für alle verzinslichen Papiere im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht bereits im Nennwert der Papiere berücksichtigt sind;
6. der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hat;
7. die Anlaufkosten der Gesellschaft und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen an der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;
8. alle sonstigen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorzeitig geleisteter Ausgaben.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen u. a.:

1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Verbindlichkeiten;
2. alle (fälligen oder nicht fälligen) bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung (einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden) erfordern;

3. alle vom Verwaltungsrat bewilligten oder genehmigten Rückstellungen und insbesondere solche, die gebildet wurden, um einem möglichen Wertverlust von Vermögenswerten der Gesellschaft vorzubeugen;
4. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, mit Ausnahme jener, die durch die Eigenmittel des Fonds gedeckt sind. Bei der Bewertung des Betrags der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind alle von der Gesellschaft zu tragenden Ausgaben zu berücksichtigen und anzurechnen, so u. a.:
 - (a) Anlaufkosten (einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, Notariatskosten, Gebühren für die Eintragung bei Verwaltungs- und Börsenbehörden und aller anderen Kosten, die sich auf die Errichtung und Einführung der Gesellschaft und der Teilfonds sowie auf die Registrierung der Gesellschaft und der Teilfonds in anderen Ländern beziehen) und Ausgaben für nachträgliche Änderungen der Satzung;
 - (b) die Gebühren und/oder Ausgaben des Anlageverwalters, der Verwahrstelle (einschließlich der Korrespondenzbanken (Clearingstelle oder Bank) der Verwahrstelle, denen die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft anvertraut wird), der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle und aller anderen Stellen der Gesellschaft sowie der Verkaufsstelle(n) gemäß den Bestimmungen von mit der Gesellschaft geschlossenen Verträgen;
 - (c) die der Gesellschaft entstehenden Rechtskosten und Gebühren für die Jahresabschlussprüfung;
 - (d) Vertriebs- und Übersetzungskosten;
 - (e) Druckkosten, Übersetzung (falls erforderlich), Veröffentlichung und Vertrieb des Halbjahresberichts und -abschlusses, des bestätigten Jahresabschlusses und -berichts sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt und Veröffentlichungen in der Finanzpresse;
 - (f) Kosten, die durch Versammlungen der Anteilhaber und Sitzungen des Verwaltungsrats entstehen;
 - (g) Sitzungsgelder (gegebenenfalls) für die Verwaltungsratsmitglieder und Rückerstattung der angemessenen Reisespesen, Hotelkosten und sonstigen Ausgaben, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder an Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft üblicherweise entstehen; Auslagen (einschließlich Versicherungskosten) der Verwaltungsratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - (h) Gebühren und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung (und der Aufrechterhaltung der Eintragung) der Gesellschaft (und/oder eines Teilfonds) bei den Behörden oder Börsen entstehen, um den Verkauf oder Handel mit Produkten unabhängig von der Rechtsordnung zu konzessionieren;
 - (i) alle Steuern und Abgaben, die von Behörden und Börsen erhoben werden;
 - (j) alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Konzessionsgebühren für die Verwendung von Börsenindizes, sowie Finanz-, Bank- und Maklergebühren, die

aufgrund des Kaufs oder Verkaufs von Vermögensgegenständen oder auf sonstige Weise entstehen;

- (k) alle sonstigen Verwaltungskosten.

Wiederkehrende Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Einnahmen, dann mit den erzielten Kapitalzuwächsen und schließlich mit dem Vermögen verrechnet.

Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds, wie in den nachstehenden Anhängen angegeben, ermittelt.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- a) Der Wert von Bar- und Kassenbeständen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt wurden oder angefallen sind und noch nicht erhalten wurden, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt oder erhalten wird; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme solcher Abzüge bestimmt, welche jeweils als angemessen angesehen werden, um den tatsächlichen Wert des jeweiligen Postens wiederzugeben.
- b) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Bei Wertpapieren, die an mehreren Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend.
- c) Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis bewertet.
- d) Wertpapiere, für die kein Kurs erhältlich ist oder für die der in (a) und/oder (b) genannte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert ist, werden vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate beträgt, werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- f) Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs

dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures-, Forward- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; vorausgesetzt, dass, wenn ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet.

- g) Anteile oder Aktien von OGA des offenen Typs werden zu ihren letzten offiziellen Nettoinventarwerten, die von diesen OGA oder ihren Vertretern gemeldet oder vorgelegt werden, bewertet, oder zu ihren letzten inoffiziellen Nettoinventarwerten (d. h. geschätzten Nettoinventarwerten), wenn diese aktueller als ihre letzten offiziellen Nettoinventarwerte sind, vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter gemäß den Anweisungen und unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats gebührende Sorgfalt hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser inoffiziellen Nettoinventarwerte angewendet hat. Der anhand der inoffiziellen Nettoinventarwerte der Ziel-OGA berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert, der am betreffenden Bewertungstag auf der Grundlage der von den Verwaltungsstellen der Ziel-OGA ermittelten offiziellen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, abweichen. Der Nettoinventarwert ist ungeachtet jeder anderen Ermittlung zu einem späteren Zeitpunkt endgültig und bindend. Anteile oder Aktien von OGA des geschlossenen Typs werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.
- h) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen, die an keinem Markt gehandelt werden, werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- i) Werte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden auf der Grundlage eines von Reuters oder einem ähnlichen Anbieter bereitgestellten Wechselkurses in die Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds umgerechnet.
- j) Swaps und alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert, der vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt wird, und Credit Default Swaps nach dem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft genehmigten Verfahren bewertet.

Falls die oben beschriebenen Bewertungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder nicht angemessen sind, ist der Verwaltungsrat berechtigt, vorsichtig und nach Treu und Glauben andere Regeln anzuwenden, um die Vermögenswerte angemessen zu bewerten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird von der Verwaltungsstelle bestimmt und am jeweiligen Bewertungstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungserträge an den jeweiligen Abschlagsdaten verbucht werden.

Bei der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und

sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Teilabschnitte dieses Zeitraums verteilt.

Wenn zwischen dem Zeitpunkt, an dem die zugrunde liegenden Märkte schließen, und der Schlusszeit für die Annahme von Handelsanweisungen der Anteilinhaber eine wesentliche Veränderung in der Kursbestimmung auf dem Markt erfolgte, auf dem ein beträchtlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft oder eines der Teilfonds gehandelt werden oder notiert sind, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen, bei der alle wesentlichen Ereignisse, die die Gesellschaft zu dieser Entscheidung geführt haben, berücksichtigt werden. In diesem Fall werden alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und von Angebot, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile des betreffenden Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, bei denen es sich um den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse handelt, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der dann bestehenden Anlagen der Gesellschaft im betreffenden Teilfonds notiert ist, (wegen eines anderen Grundes als wegen eines normalen Feiertages) geschlossen ist oder in dem der Handel zu einem wesentlichen Teil eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- b) während einer Situation, die einen Notfall darstellt, infolgedessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betroffenen Teilfonds durch die Gesellschaft nicht in angemessener Weise durchführbar ist, oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes von einem Teilfonds zuzuordnenden Anlagen oder bei der Bestimmung der aktuellen Kurse an einem beliebigen Markt oder einer beliebigen Wertpapierbörse eingesetzt werden, oder
- d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung von Anlagen stehen, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht möglich ist, oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen die Fortführung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds gegenüber den Anteilinhabern undurchführbar oder unfair wäre, oder
- f) nach der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder von Teilfonds, der Fusion der Gesellschaft oder der Zusammenlegung von Teilfonds oder der Information der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder
- g) nach der Aussetzung der (i) Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) dem Umtausch der Aktien/Anteile, die vom Masterfonds (wie

in diesem Dokument definiert), in dem der Teilfonds als Feederfonds (wie in diesem Dokument definiert) anlegt, ausgegeben wurden.

Die Gesellschaft stellt Ausgabe, Zuteilung, Umtausch, Rückkauf und Rücknahme der Anteile unverzüglich nach Auftreten eines Ereignisses, das sie veranlasst, in Liquidation zu gehen, oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ein.

Die Gesellschaft muss gegebenenfalls jede Aussetzung veröffentlichen und den Anteilinhabern mitteilen, welche die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, bei denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, beantragt haben.

Die Aussetzung mit Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile eines anderen Teilfonds.

Ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag kann nur im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts widerrufen werden.

Zuordnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilklasse oder für zwei oder mehr Anteilklassen einen Teilfonds wie folgt einrichten:

- i Gehören zwei oder mehr Anteilklassen zu einem Teilfonds, werden die zu diesen Klassen gehörenden Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam investiert.
- ii Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zugerechnet, der dieser Anteilklasse entspricht, wobei vorausgesetzt wird, dass der betreffende Betrag den Teil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilklasse zuzurechnen ist, erhöht, wenn verschiedene Anteilklassen in diesem Teilfonds im Umlauf sind.
- iii Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzuordnen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Werterhöhung bzw. -verminderung dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen.
- iv Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen.
- v In Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuordenbar betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert zugeordnet.
- vi Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann, wie im jeweiligen Anhang ausführlicher beschrieben, in jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben.

Bei ausschüttenden Anteilen wird zugunsten der Inhaber eine Dividende gezahlt, während thesaurierende Anteilklassen sämtliche Gewinne ihrem Vermögen zuführen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats darüber, wie groß der Anteil des Gewinns der Gesellschaft sein soll, der von der jeweiligen Anteilklasse ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung einer Dividende kann unabhängig von allen realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten beschlossen werden. Außerdem können Dividenden eine Kapitalausschüttung bis in Höhe des im Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestkapitals beinhalten.

Folglich kann die Jahreshauptversammlung für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse die Ausschüttung des Nettoertrags und der realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne nach Abzug der realisierten oder nicht realisierten Kapitalverluste beschließen. Die den Anteilen einer Klasse, die keine Dividende ausschüttet, entsprechenden Beträge werden im Vermögen der betreffenden Klasse thesauriert.

Die Art der Ausschüttung (Nettoanlageerträge oder Kapital) wird im Abschluss der Gesellschaft angegeben. Ein jeder Beschluss der Jahreshauptversammlung, die über die Ausschüttung einer Dividende in einem Teilfonds befindet, muss von den Anteilhabern dieses Teilfonds mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gebilligt werden.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Ausschüttung von Zwischendividenden gemäß den gesetzlichen Bedingungen beschließen.

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Der Anspruch auf Dividenden und Zuweisungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit angefordert worden sind, verfallen, und die entsprechenden Vermögenswerte fließen dem entsprechenden Teilfonds oder, falls dieser Teilfonds aufgelöst wurde, den übrigen Teilfonds entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Nettoinventarwert zu.

DATENSCHUTZ

Im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erfasst, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche (die „Verantwortliche“) auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilhabern und/oder potenziellen Anteilhabern oder, falls die Anteilhaber und/oder potenziellen Anteilhaber juristische Personen sind, von mit den Anteilhabern und/oder potenziellen Anteilhabern verbundenen natürlichen Personen, z. B. deren Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, Vertreter, Repräsentanten und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („betroffene Person(en)“), zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten zum Zweck der Erbringung der von den Anteilhabern verlangten Dienstleistungen und der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Zu den verarbeiteten Daten gehören Name, Alter, E-Mail-Adresse, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, Faxnummer, Kontonummern, Geburtsdatum, Nationalität, Staatsangehörigkeit,

Beruf, Ausweisnummer, Passnummer, Personalausweis mit Foto, Adressennachweis, Steuernummern, Steuerstatus, Steuerbescheinigungen, Vermögensquelle, Geldquelle, Bankkontodaten, IBAN- und BIC-Nummern, wirtschaftlicher Eigentümer, PEP-Status, Sanktionenstatus, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Dokumente im Zusammenhang mit Nachlässen und Begünstigten, frühere Kontaktdaten und Adressen, Zweck der Anlage, Einkommen, gemeinsame Inhaber, verbundene Parteien, Kontaktppräferenzen, bevorzugte Sprache, Vollmachtsstatus, Kundenkommunikation, alle Informationen über den Handel mit Anteilen (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung) und alle Informationen, die in Verbindung mit KYC/AML-Dokumentation bereitgestellt wurden, alle Kontoauszüge, in denen möglicherweise Daten der betroffenen Person verwendet werden, oder Einberufungsmitteilungen an Anteilinhaber (die „personenbezogenen Daten“).

Betroffene Personen können nach ihrem Ermessen die Mitteilung personenbezogener Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch ihren Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ablehnen, wenn diese Daten für die Zeichnung von Anteilen erforderlich sind. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und dem Fonds bereitzustellen, was ggf. beinhaltet, die betroffenen Personen gemäß Artikel 12, 13 und/oder 14 der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über die Inhalte des vorliegenden Abschnitts zu informieren.

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft verarbeitet, um den Vertrag mit den Anlegern abzuschließen und auszuführen, die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Insbesondere werden personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- (i) zur Erleichterung der Eröffnung Ihres Kontos bei der Gesellschaft, des Managements und der Verwaltung Ihrer an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten, die für die Erfüllung Ihres Vertrags mit der Gesellschaft und allen damit verbundenen Dienstleistungen, wie sie im Prospekt der Gesellschaft aufgeführt sind, erforderlich sind, insbesondere die Bearbeitung von Rücknahme-, Umtausch-, Übertragungs- und zusätzlichen Zeichnungsanträgen und die Zahlung von Ausschüttungen;
- (ii) zur Durchführung von Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Maßnahmen, die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle für angemessen halten, um allen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle auferlegt werden, oder die Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder die berechtigten Interessen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle betreffen, in Bezug auf die Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und die Verhinderung der Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, auf kontinuierlicher Basis gemäß den Verfahren des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle zur Verhinderung von Geldwäsche;
- (iii) zur Speicherung von Aufzeichnungen über bestimmte Personen im Rahmen der Verhinderung der Geldwäsche (AML) und anderen Daten, um die anschließende Überprüfung der betreffenden Personen durch den Verwalter zu unterstützen, auch in Bezug auf andere Fonds oder Kunden des Verwalters, um die berechtigten Interessen des Verwalters und seiner Kunden zu wahren;

- (iv) zur Überprüfung der Anteilinhaber im Zusammenhang mit Anlagen von Anteilhabern in anderen vom Verwalter verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (v) zur Meldung steuerlicher Informationen an die Steuerbehörden, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen;
- (vi) zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen und elektronischer Kommunikation für (i) die Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen, (ii) Ermittlungs- und Betrugspräventionszwecke, (iii) die Aufdeckung, Vorbeugung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, (iv) die Durchsetzung oder Verteidigung der Verantwortlichkeiten oder Rechte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen durch sie selbst oder durch Dritte, an die sie diese Verantwortlichkeiten oder Rechte übertragen hat, um einer der Gesellschaft auferlegten rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, (v) die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschaft im Hinblick auf diese Angelegenheiten;
- (vii) zur Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten, z. B. Dienstleistern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle, Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden, Rechtsberatern und Technologieanbietern, um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle nachzukommen oder deren berechnigte Interessen zu wahren;
- (viii) zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen zu Qualitäts-, Geschäftsanalyse-, Schulungs- und ähnlichen Zwecken, um die berechtigten Interessen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle zu verfolgen und ihre Dienstleistungen zu verbessern;
- (ix) zur Aktualisierung und Pflege der Datensätze und der Gebührenberechnung;
- (x) um dem Anlageverwalter die Möglichkeit zu geben, direkte oder indirekte Marketingtätigkeiten durchzuführen, insbesondere die Analyse der Anlegerbasis und die Entwicklung zukünftiger Strategien, wie beispielsweise Marktforschung;
- (xi) um dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen zu ermöglichen, die Kapitalbewegungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu überwachen, um sicherzustellen, dass Zeichnungen und Rücknahmen wirksam vom Anlageverwalter abgewickelt werden können, und die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich sind und/oder die im berechtigten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters, wie vorstehend angegeben, liegen und/oder für die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die vorstehend erwähnten „berechtigten Interessen“ der Gesellschaft sind: (a) der Nachweis einer Transaktion oder einer kommerziellen Kommunikation im Streitfall und (b) die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die Gesellschaft kann Ihre personenbezogenen Daten gegenüber ihren Dienstleistern offenlegen, darunter die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, die Verwaltungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen, andere von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft ernannte Dienstleister, wie beispielsweise die globale Vertriebsstelle oder die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft/der Anlageverwalter und ernannte Untervertriebsstellen und verbundene Unternehmen, ggf. die Anlageberater, der Rechtsberater, der Wirtschaftsprüfer, die zuständigen Behörden (einschließlich der Steuerbehörden), Gerichte und Stellen, wie gesetzlich vorgeschrieben, oder verbundenen Unternehmen zur internen Untersuchung und Berichterstattung (die „Empfänger“), um die Daten für die oben genannten Zwecke zu verarbeiten.

Die Empfänger können in eigener Verantwortung die personenbezogenen Daten gegenüber ihren Vertretern und/oder Beauftragten offenlegen (die „Unterempfänger“), die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den Zwecken der Unterstützung der Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen und/oder die Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union in Ländern ansässig sein, die nicht Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission sind und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, unter anderem die USA, Hongkong, Japan, die Republik Korea, Indien, Brasilien und Australien. Da diese Länder kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, werden Daten nur dann übertragen, wenn die Gesellschaft als Datenverantwortlicher mit den jeweiligen Empfängern und Unterempfängern rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln getroffen hat. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments zur Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder anzufordern, indem sie sich schriftlich an die Gesellschaft wenden. Die Empfänger und die Unterempfänger können ggf. die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter (wenn die personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen verarbeitet werden) oder als gesonderte Datenverantwortliche (wenn die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeitet werden, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können auch von der Gesellschaft, den Empfängern und den Unterempfängern, die als gesonderte Datenverantwortliche handeln, verarbeitet werden, um die für sie geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden oder Berichterstattung an diese, insbesondere im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“), der Gesetze zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, der steuerrechtlichen Pflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstiger gegebenenfalls geltenden Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese wiederum als Datenverantwortliche gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können (einschließlich zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß FATCA/CRS).

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen festgelegt sind, hat jede betroffene Person das Recht auf Folgendes:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu widersprechen.

Die betroffenen Personen können die vorstehend genannten Rechte durch ein Schreiben an den

eingetragenen Sitz der Gesellschaft, wie im Verzeichnis angegeben, ausüben.

Außerdem hat der Antragsteller das Recht, bei der National Commission for Data Protection („CNPD“) unter folgender Adresse: 1, Avenue du Rock’n’Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg oder bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit eine Beschwerde einzureichen.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden nicht länger gespeichert, als es für die Verarbeitung erforderlich ist. Dabei gelten stets die gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

1. Von den Anteilhabern zu zahlen

Die nachstehenden Informationen gelten unbeschadet anderer Vereinbarungen bezüglich zusätzlicher Gebühren, die zwischen Anteilhabern und ihren Fachberatern vereinbart wurden.

Bei Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen wird eine Zeichnungsgebühr fällig, die im jeweiligen Anhang angegeben und an die Hauptvertriebsstelle zu zahlen ist.

Bei Umtausch

Beim Umtausch wird eine Umtauschgebühr fällig, die im jeweiligen Anhang angegeben und an die Hauptvertriebsstelle zu zahlen ist.

Bei Rücknahme

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine Rücknahmegebühr fällig, die im jeweiligen Anhang angegeben und an die jeweiligen Teilfonds zu zahlen ist.

2. Von der Gesellschaft zu zahlen

An die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind berechtigt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, deren Höchstsatz im jeweiligen Anhang aufgeführt ist, zu erhalten.

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet.

Diese Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich. Die Anlageverwalter sind auch berechtigt, Auf- und Abrundungen vorzunehmen.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter dürfen in ihrem eigenen Ermessen ihre Gebühren und Kosten den Anlegern oder ihren Vertriebsstellen ganz oder teilweise erlassen, soweit dies im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln, um alle Anleger fair und gerecht zu behandeln.

Darüber hinaus können die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter, sofern in den jeweiligen Nachträgen so bestimmt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine von der Wertentwicklung abhängig Gebühr erheben. Einzelheiten zur Berechnung und zur Zahlung der von der Wertentwicklung abhängigen Gebühr sind in den jeweiligen Nachträgen beschrieben.

An die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle

Die an die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle und die Zahlstelle zu zahlenden Höchstgebühren werden der Gesellschaft belastet und sind in den nachstehenden Anhängen aufgeführt. Diese Gebühren werden jährlich überprüft.

Die Gesellschaft zahlt zudem die Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle einschließlich der Kosten für elektronische Überweisungen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft Gebühren und Aufwendungen, die zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und Vertriebsstellen sowie Vertretern gemäß den Anhängen vereinbart werden.

3. Von jedem Teilfonds zu zahlen

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm direkt zugerechnet werden können. Dazu gehören Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind) sowie Zinsen auf genehmigte Darlehen. Weitere Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden nach Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft und vorheriger Einwilligung durch den Verwaltungsrat zu gleichen Anteilen umgelegt (in der Regel im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds). Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat bemühen sich sicherzustellen, dass diese Aufwendungen gerecht und angemessen sind.

Ein Teil der an ausgewählte Makler für bestimmte Portfolio-Transaktionen gezahlten Provisionen kann an die Teilfonds, die die Provisionen mit diesen Maklern verursacht haben, zurückgezahlt werden und dann mit Aufwendungen verrechnet werden.

Ein Teil der einem einzelnen Teilfonds zurechenbaren Aufwendungen kann jedoch auf gerechter und ausgewogener Grundlage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft getragen werden, wodurch sich eventuell die den Teilfonds zu berechnenden Kosten verringern.

4. Master-Feeder-Strukturen

Wenn ein Teilfonds, der die Kriterien für Feederfonds (der „Feederfonds“) eines OGAW oder eines Teilfonds eines OGAW (der „Masterfonds“) erfüllt, in Anteile eines Masterfonds investiert, darf der Masterfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen des Masterfonds erheben.

Falls ein Teilfonds die Kriterien für Feederfonds erfüllt, wird eine Beschreibung aller vom Feederfonds aufgrund seiner Anlage in Anteilen des Masterfonds zu leistenden Zahlungen und Kostenerstattungen sowie der vom Feederfonds und vom Masterfonds zu zahlenden Gesamtgebühren im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält eine Aufstellung der Gesamtkosten, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entstehen.

Falls ein Teilfonds die Kriterien für Masterfonds eines anderen OGAW (der „Feederfonds“) erfüllt, werden dem Feederfonds weder Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, noch bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühren (Contingent Deferred Sales Charges, CDSC) vom Masterfonds berechnet.

5. Von der Gesellschaft zu zahlende Kosten

Zu den von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Belastungen und Aufwendungen gehören:

- i. alle Steuern, die auf die Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft zu entrichten sind;
- ii. die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle und der Vertreter in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Auftrag der Gesellschaft beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen der Gesellschaft oder eine Transaktionsbasis zu Grunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- iii. die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, erlaubt oder erforderlich sind;
- iv. die Gebühren der Registerstelle;
- v. die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- vi. die Kosten für die Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit die Gesellschaft oder das Angebot von Anteilen fällt;
- vii. die Kosten für die Qualifizierung der Gesellschaft zum Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- viii. die Kosten für das Rechnungswesen;
- ix. Honorar für Rechtsanwälte und Abschlussprüfer;
- x. die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der leitenden Angestellten und Mitarbeiter der Gesellschaft;
- xi. die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- xii. die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds;
- xiii. Versicherung, Porto, Telefon und Telex;
- xiv. Vertriebs- und Verkaufsunterstützung;
- xv. sowie alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Die Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, und die Steuern, Abgaben und sonstigen Veröffentlichungskosten sind von den ursprünglichen Teilfonds zu tragen und werden über

einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen ungefähr 15.000 EUR und die Kosten der Einrichtung eines Teilfonds voraussichtlich 5.000 EUR.

Falls und sobald zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, werden die entstehenden Kosten diesen Teilfonds zugeordnet und gegebenenfalls über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen abgeschrieben.

BESTEuerung

1. Luxemburg

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Situation im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt darauf verzichtet, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, (gegebenenfalls) des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe oder eines sonstigen Erwerbs oder Verkaufs von Anteilen der Gesellschaft für jeden potenziellen Anleger zu erläutern. Diese Konsequenzen unterscheiden sich je nach dem aktuellen Stand von Recht und Praxis des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung eines Anteilhabers und seinen persönlichen Umständen.

Bitte beachten Sie, dass das unter den nachfolgenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit nur für die Zwecke der Erhebung der luxemburgischen Einkommensteuern gilt. Alle Bezugnahmen im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, Abgabe oder sonstige Belastung oder auf eine Quellensteuer ähnlicher Art beziehen sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder luxemburgische steuerliche Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Unternehmenssteuer der Gemeinden (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibre budgétaire temporaire*) umfasst. Steuerpflichtige Unternehmen können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern oder Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, die Unternehmenssteuer der Gemeinden sowie der Solidaritätszuschlag sind ausnahmslos auf die meisten steuerpflichtigen Körperschaften anwendbar, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerpflichtige allgemein der persönlichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden Haushaltsausgleichsteuer. In bestimmten Fällen, wenn eine steuerpflichtige natürliche Person im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines gewerblichen Unternehmens handelt, kann auch die Unternehmenssteuer der Gemeinden anfallen.

A. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft zurzeit keiner luxemburgischen Besteuerung auf Gewinne oder Erträge, und von Ausschüttungen, die von der Gesellschaft gezahlt werden, wird keine luxemburgische Quellensteuer abgezogen.

Die Gesellschaft hat jedoch in Luxemburg eine jährliche Abonnementssteuer in Höhe von grundsätzlich 0,05 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts zu entrichten, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf Grundlage des gesamten Nettoinventarwerts der Teilfonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals berechnet wird. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr ihres

Nettoinventarwerts ist jedoch anwendbar auf (i) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (ii) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die im Gesetz von 2010 genannt sind, sowie einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Eine Befreiung von der Abonnementssteuer gilt in folgenden Fällen:

- (a) für den Wert von Vermögenswerten, die durch Anteile anderer OGA repräsentiert werden, sofern die vom Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung oder vom Gesetz von 2010 vorgesehene Abonnementssteuer für diese Anteile bereits erhoben wurde;
- (b) für OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
 - ii. deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
 - iii. deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und
 - iv. die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;
- (c) für OGA, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) betriebliche Altersversorgungssysteme oder vergleichbare Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet werden, und (ii) Gesellschaften dieser selben Gruppe, die von ihnen gehaltene Mittel investieren, um ihren Mitarbeitern Pensionsleistungen zu bieten;
- (d) für OGA und einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren wesentlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist; oder
- (e) für OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist, und (ii) deren alleiniger Zweck die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist.

Auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu entrichten.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gegen Barzahlung fallen in Luxemburg keine Stempelsteuern oder andere Steuern an. Die Gesellschaft hat jedoch bei der Eintragung ihrer Gründung und bei jeder Änderung ihrer Satzung eine feste Registrierungsgebühr von 75,-- EUR zu zahlen.

Von der Gesellschaft auf ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden und Zinsen und (ggf.) Kapitalgewinne unterliegen eventuell einer nicht abzugsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuern, die von den Ursprungsländern erhoben werden. Es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verminderten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern profitieren kann. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine etwaige im Wege der Quellenbesteuerung erhobene

Abzugssteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Um festzustellen, ob die Gesellschaft in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommen kann, ist eine Prüfung von Fall zu Fall vorzunehmen.

Die Gesellschaft wird in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als eine steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung betrachtet. Dabei sind Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen zu qualifizieren sind, in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die an die Gesellschaft erbracht werden, können möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen, die sodann eine Registrierung der Gesellschaft in Luxemburg zu Umsatzsteuerzwecken erforderlich macht. Infolge einer solchen umsatzsteuerlichen Registrierung wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer in Luxemburg nachzukommen, die sich beim Bezug steuerpflichtiger Leistungen (oder in gewissem Umfang auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber lösen in Luxemburg grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern diese Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von ihren Anteilen an der Gesellschaft stehen und somit keine Gegenleistung für gewährte steuerpflichtige Leistungen darstellen.

B. Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg

Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass gezahlte Dividenden in den meisten europäischen Ländern üblicherweise als Kapitaleinkünfte behandelt werden und dass die Umschichtung zwischen Teilfonds im Land ihres Wohnsitzes möglicherweise nicht steuerbefreit ist. Die Gesellschaft haftet nicht für Steuerverbindlichkeiten von Anteilhabern im Zusammenhang mit deren Anlagen in der Gesellschaft.

Anleger sollten beachten, dass erhaltene Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne zu einer höheren Besteuerung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes und/oder ihrer Gründung führen können.

Anleger sollten sich über die potenziellen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, (gegebenenfalls) des Umtauschs, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Gründung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

Steuerlicher Wohnsitz des Anteilinhabers

Ein Anteilinhaber begründet nicht allein aufgrund des Besitzes, der Übertragung, der Umwandlung oder der Lieferung von Anteilen und der Ausübung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten einen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg.

Nicht in Luxemburg Ansässige

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf das erzielte Einkommen und die aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen realisierten Kapitalgewinne.

Anteilinhaber, bei denen es sich um nicht in Luxemburg steuerlich ansässige juristische Personen handelt, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die

Anteile zuzurechnen sind, müssen das gesamte erzielte Einkommen sowie sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile realisierten Gewinne zu Zwecken der steuerlichen Veranlagung in Luxemburg im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens angeben. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die ein freiberufliches oder gewerbliches Unternehmen führen, das eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

In Luxemburg Ansässige

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen im Fall der Rückerstattung von Kapitalbeiträgen an die Gesellschaft nicht der Einkommensteuer.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige aus den Anteilen abgeleitete Zahlungen an einen Anteilinhaber, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder im Rahmen ihrer freiberuflichen/gewerblichen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber erzielt werden, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sofern die betreffenden Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung zu qualifizieren sind. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen damit der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb vorangeht. Eine Beteiligung gilt in beschränkten Fällen als eine wesentliche Beteiligung, insbesondere, wenn (i) der Anteilinhaber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf (5) Jahren vor der Realisierung des Gewinns einen Anteil von mehr als zehn Prozent (10 %) am Anteilskapital der Gesellschaft gehalten hat, oder (ii) wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung dargestellt hat. Kapitalgewinne, die aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb realisiert werden, werden nach der Methode des halben Gesamtsteuersatzes besteuert (d. h., es wird nach Maßgabe der progressiven Einkommensteuersätze der auf das Gesamteinkommen anzuwendende Durchschnittssteuersatz berechnet und die Hälfte des Durchschnittssteuersatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, eine Einbringung oder eine sonstige Art der Veräußerung der Beteiligung einschließen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber erzielt werden, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen ihrer freiberuflichen/gewerblichen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert wurden, und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften handelt, müssen im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens in Luxemburg das gesamte erzielte Einkommen sowie sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile realisierten Gewinne angeben. Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinne entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis der verkauften oder zurückgenommenen Anteile und ihrem Zeichnungspreis oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die von einer steuerlichen Ausnahmeregelung profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die von einer besonderen steuerlichen Regelung profitieren (wie den geltenden Regeln für OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, für spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen und für Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung), sind in Luxemburg steuerbefreite Rechtsträger und unterliegen daher in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Vermögensteuer

Der Vermögensteuer unterliegt generell ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber sowie ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Risikokapitalgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Jedoch bleiben eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, und ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, nach dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in Luxemburg einer Mindestbesteuerung bei der Vermögensteuer unterworfen.

Sonstige Steuern

Wenn eine natürliche Person als Anteilinhaber zum Zeitpunkt ihres Todes ihren steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, werden nach dem luxemburgischen Steuerrecht die Anteile für Erbschaftsteuerzwecke in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Hingegen wird auf die Übertragung von Anteilen bei Tod eines Anteilinhabers keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes für Zwecke der Erbschaftsteuer keinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Die Luxemburger Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Zuwendung von Anteilen erhoben werden, wenn sie Bestandteil einer luxemburgischen notariellen Urkunde ist oder in Luxemburg registriert ist.

Interessierten Parteien wird empfohlen, sich selbst zu informieren und, je nach Sachlage, professionelle Beratung zu den Gesetzen und Vorschriften, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen gelten, in Anspruch zu nehmen.

2. Vereinigtes Königreich

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung verschiedener Aspekte des britischen Steuersystems, das unter Umständen für im Vereinigten Königreich ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen gilt, die Anteile in Teilfondsklassen erwerben; bei natürlichen Personen gelten diese Bestimmungen nur für im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen. Hierbei handelt es sich nur um eine allgemeine Zusammenfassung auf Grundlage des zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts geltenden Rechts und der gängigen Praxis. Die betreffenden Gesetze und Praktiken können sich ändern und die nachstehende Zusammenfassung ist nicht erschöpfend. Hierbei handelt es sich nur um eine allgemeine Zusammenfassung auf Grundlage des zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts geltenden Rechts und der gängigen Praxis. Die betreffenden Gesetze und Praktiken können sich ändern und die nachstehende Zusammenfassung ist nicht erschöpfend.

Die vorliegende Zusammenfassung ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung aufzufassen, und es wird jedem zukünftigen Anteilinhaber empfohlen, in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Erträge aus den von ihm gehaltenen Anteilen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich seine eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

A. Besteuerung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in der Weise zu führen, dass sie steuerlich nicht als im Vereinigten Königreich geschäftsansässig gilt. Daher unterliegen die Erträge oder steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft mit Ausnahme bestimmter im Vereinigten Königreich erzielter Gewinne – unter der Bedingung, dass sie im Vereinigten Königreich keine Geschäfte über eine permanente Niederlassung betreibt – nicht der britischen Körperschaftssteuer.

Die Erträge und Gewinne der Gesellschaft können der Quellensteuer oder ähnlichen Abgaben unterliegen, die von dem Land erhoben werden, in dem die Erträge erzielt wurden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich registriert ist und das Verzeichnis der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, dürfte beim Umtausch, der Zeichnung oder dem Rückkauf von Anteilen keine Verpflichtung zur Entrichtung der britischen Börsenumsatzsteuer („Stamp Duty Reserve Tax“ oder „SDRT“) entstehen. Die britische Börsenumsatzsteuer wird nur dann nicht fällig, wenn alle schriftlichen Unterlagen bezüglich des Transfers von Anteilen der Gesellschaft oder von der Gesellschaft erworbenen Anteilen stets außerhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und aufbewahrt werden. Allerdings fallen im Vereinigten Königreich unter Umständen Übertragungsgebühren beim Erwerb und der Veräußerung von Kapitalanlagen an. Im Vereinigten Königreich wird für die Gesellschaft eine Börsenumsatzsteuer (SDRT) in Höhe von 0,5 % auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften fällig, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder dort ein Aktienregister führen.

B. Besteuerung von Anteilhabern im Vereinigten Königreich

In Abhängigkeit von der persönlichen Steuersituation des Empfängers unterliegen Dividenden, die an im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern ausgeschüttet werden, jedes Jahr der britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer, unabhängig davon, ob die Dividenden wiederangelegt

werden oder nicht. Zudem können im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die zum Ende jeder Berichtsperiode („reporting period“ im Sinne des britischen Steuersystems) Anteile halten, potenziell der britischen Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer unterliegen, die auf ihren Anteil an dem dem Finanzamt gemeldeten Ertrag aus der betreffenden Klasse erhoben wird, soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Fachausdrücke „gemeldetes Einkommen“ („reported income“) und „Berichtsperiode“ („reporting period“) und deren Implikationen sind nachstehend näher erläutert. Sowohl Dividenden als auch das gemeldete Einkommen werden als von einer ausländischen Aktiengesellschaft erhaltene Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Neubezeichnung als Beteiligungen, wie nachstehend erläutert.

Ab dem 22. April 2009 können private Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, unter bestimmten Umständen in den Genuss eines nicht rückzahlbaren abzugsfähigen Betrags auf Dividenden oder gemeldetes Einkommen kommen, welche sie von Offshore-Fondsgesellschaften erhalten haben, die weitgehend in Aktien investiert sind. Wenn der Offshore-Fonds jedoch über 60 % seines Vermögens in verzinsliche (oder wirtschaftlich ähnliche) Vermögenswerte investiert, werden Ausschüttungen bzw. Zinsen aus Beteiligungen behandelt und der abzugsfähige Betrag entfällt.

Im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anteilhaber werden auf Teil 6 Kapitel 3 des Unternehmensbesteuerungsgesetzes 2009 aufmerksam gemacht, dem gemäß Beteiligungen von britischen Unternehmen an Offshore-Fonds als eine Kreditbeziehung („loan relationship“) gelten können. Als Folge davon unterliegen alle Gewinne und Verluste aus derartigen relevanten Beteiligungen der britischen Körperschaftssteuer und dies auf Grundlage des verbuchten beizulegenden Zeitwerts. Diese Bestimmungen sind dann anwendbar, wenn der Marktwert der betreffenden zugrundeliegenden verzinslichen Wertpapiere und sonstigen betroffenen Kapitalanlagen des Offshore-Fonds (im Wesentlichen Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt einen Eintrag in Form von Zinsen liefern) stets über 60 % des Wertes aller Kapitalanlagen des Offshore-Fonds betragen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt über 60 % ihres Vermögens in verzinslichen (oder wirtschaftlich ähnlichen) Vermögenswerten anlegen wird.

Nach der Inkraftsetzung des Finanzgesetzes 2009 vom 1. Juli 2009 werden Dividendenausschüttungen von Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich geschäftsansässige Gesellschaften wahrscheinlich unter eine der Regelungen fallen, die zu einer Befreiung von der britischen Körperschaftssteuer führen. Zudem dürften Ausschüttungen an nichtbritische Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ihre Geschäfte über eine permanente Niederlassung betreiben, ebenfalls von der britischen Körperschaftssteuer auf Dividenden befreit sein, soweit sie von dieser Niederlassung verwendet oder für sie gehalten werden. Gemeldetes Einkommen wird in diesem Zusammenhang wie eine Dividendenausschüttung behandelt.

Das Halten von Anteilen an der Gesellschaft wird wahrscheinlich als Beteiligung an Offshore-Fonds im Sinne des britischen Finanzgesetzes 2008 betrachtet, wobei zu diesem Zweck jede Klasse des Teilfonds als separater „Offshore-Fonds“ gilt.

Gemäß den (steuerlichen) Regelungen für Offshore-Fonds von 2009 werden Gewinne aus von im Vereinigten Königreich steuerlich ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Anlegern gehaltenen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds, die beim Verkauf oder anderweitiger Veräußerung dieser Beteiligung beim Anleger anfallen, von der britischen Steuerbehörde als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn behandelt, wenn es sich bei diesem Fonds um einen Fonds handelt, der seine Erträge nicht meldet (non-reporting fund).

Umgekehrt werden Gewinne aus dem Verkauf oder anderweitigen Veräußerung der Beteiligung eines im Vereinigten Königreich ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Anlegers an einem Offshore-Fonds, der für sämtliche Buchhaltungsperioden, in denen die Beteiligung gehalten wurde, seine Erträge gemeldet hat („reporting fund“), als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen versteuert, wobei akkumulierte oder reinvestierte Gewinne, die bereits Gegenstand der britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf Unternehmensgewinne waren, davon ausgenommen sind (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftssteuer befreit sind).

Dabei ist festzuhalten, dass eine „Veräußerung“ (disposal) nach Auffassung der britischen Steuerbehörde im Allgemeinen einen Umtausch von Anteilen zwischen den Teilfonds der Gesellschaft einschließt und unter bestimmten Umständen sogar den Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds der Gesellschaft umfassen kann.

Kurz umrissen ist ein „reporting fund“ ein Offshore-Fonds, der bestimmte vorherige und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) sowie Informationspflichten gegenüber seinen Anteilhabern einhält. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft in der Weise zu führen, dass diese vorherigen und jährlichen Verpflichtungen für die Anteilklassen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind, jetzt und in Zukunft fortlaufend eingehalten werden:

Relevante Teilfonds	Anteilklass mit britischem „Reporting“-Status	Wirksamkeitsdatum, ab dem die Anteilklassen in das britische Reporting Fund-System aufgenommen wurden
Mirae Asset Korea Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2010
Mirae Asset China Sector Leader Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2010
Mirae Asset GEM Sector Leader Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2010
Mirae Asset Asia Pacific Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2010
	Klasse R – Thesaurierend: EUR	April 2015
	Klasse R – Thesaurierend: USD	April 2015
Mirae Asset India Sector Leader Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: EUR	April 2015
	Klasse R – Thesaurierend: USD	April 2015
Mirae Asset Asia Sector Leader Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: EUR	April 2015
	Klasse R – Thesaurierend: USD	April 2015
Mirae Asset Asia Great Consumer Equity Fund	Klasse I – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: GBP	April 2014
	Klasse R – Thesaurierend: EUR	April 2015
	Klasse R – Thesaurierend: USD	April 2015

Zu diesen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen gehört es, 100 % der als Einkommen zu versteuernden Erträge des Offshore-Fonds für jede Berichtsperiode (im Sinne der britischen Steuerbehörde) anteilmäßig zu errechnen und allen betroffenen Anteilhabern mitzuteilen (nach der in diesem Zusammenhang geltenden Definition). Britische Anteilhaber, die zum Ende der

Berichtsperiode, der das gemeldete Einkommen zuzuordnen ist, ihre Anteile halten, unterliegen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer auf ausgezahlte Barausschüttungen oder den vollen gemeldeten Betrag, je nachdem, welcher von beiden der höhere ist. Das gemeldete Einkommen gilt von den britischen Anteilhabern zum Datum des von den Verwaltungsratsmitgliedern angefertigten Berichts als vereinnahmt, wenn der Teilfonds binnen 6 Monaten nach Ende des Jahres seinen Steuerbericht abgibt.

Wenn der „Reporting-Fund“-Status einmal von der britischen Steuerbehörde für die betreffenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er permanent bestehen, solange die jährlichen Berichtsanforderungen erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen nicht, den britischen „Reporting-Fund“-Status für andere Anteilklassen des Teilfonds als die oben genannten zu beantragen.

Private Anteilhaber, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Teil 13 Kapitel 2 des Einkommenssteuergesetzes von 2007 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen vermeiden, dass Einzelpersonen die britische Einkommenssteuer umgehen, indem sie Transaktionen tätigen, durch die Vermögensgegenstände oder Gewinne auf Personen (einschließlich Unternehmen) übertragen werden, die außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnhaft bzw. geschäftsansässig sind, und können dazu führen, dass diese Personen für nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft auf Jahresbasis Einkommenssteuer zahlen müssen. Diese Gesetze beziehen sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anleger werden auf die Bestimmungen von Teil 17 Kapitel 4 des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes von 1988 aufmerksam gemacht. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen im Vereinigten Königreich geschäftsansässige Unternehmen unter Umständen Körperschaftssteuer auf Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung halten, entrichten, die von im Vereinigten Königreich geschäftsansässigen Personen geleitet werden. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die eine Beteiligung an einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft halten, die mit einem Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne derselben verbunden ist, wobei die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen geleitet wird und in einem Land mit niedrigen Steuersätzen geschäftsansässig ist. Diese Gesetze richten sich derzeit nicht gegen die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Im Vereinigten Königreich ansässige oder gewöhnlich ansässige Anleger (die, wenn es sich dabei um Privatanleger handelt, auch im Vereinigten Königreich ihren steuerlichen Wohnsitz haben) werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die steuerpflichtigen Gewinne von 1992 aufmerksam gemacht. Gemäß diesen Bestimmungen kann eine Person, wenn eine nicht im Vereinigten Königreich geschäftsansässige Gesellschaft, die jedoch, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als verbundene Gesellschaft betrachtet würde, einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt, steuerlich so behandelt werden, als ob ein proportionaler Anteil dieses steuerpflichtigen Gewinns, der bezüglich ihrer Beteiligung an der Gesellschaft errechnet wird, ihr zugefallen wäre. Gemäß Abschnitt 13 darf eine solche Person jedoch nicht besteuert werden, wenn der proportionale Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht überschreitet.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich wohnhafte Privatpersonen sind oder dort ihren steuerlichen Wohnsitz haben, können im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Schenkungen zu Lebzeiten der britischen Erbschaftssteuer unterliegen.

3. Informationsaustausch – Common Reporting Standard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (dem „**Standard**“) und dessen Gemeinsamen Meldestandard (dem „**CRS**“), wie er im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum Gemeinsamen Meldestandard (das „**CRS-Gesetz**“) festgelegt ist, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde („**LSB**“) jährlich Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung (i) bestimmter Anteilinhaber, die nach dem CRS-Gesetz als zu meldende Personen zu qualifizieren sind („**meldepflichtige Personen**“), und (ii) beherrschender Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute („**NFEs**“), die selbst meldepflichtige Personen sind, und die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen beziehen. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I des CRS-Gesetzes dargestellt sind (die „**Informationen**“) schließen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen ein.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber hiermit informiert, dass die Gesellschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anteilinhaber verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu benachrichtigen.

Die Anteilinhaber werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anteilinhaber verpflichten sich gleichermaßen, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger verpflichten sich weiter, die Gesellschaft von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anteilinhaber, die von der Gesellschaft angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht erbringen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und dem Versäumnis des betreffenden Anteilinhabers zur Bereitstellung der Informationen oder Gegenstände, die von der Gesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offengelegt werden müssen, zuzurechnen sind.

4. Informationsaustausch – Foreign Account Tax Compliance („**FATCA**“)

GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230 DES US-AMERIKANISCHEN FINANZMINISTERIUMS WEIST DIE GESELLSCHAFT POTENZIELLE ANLEGER DARAUF HIN, (A) DASS DIE IM FOLGENDEN DARGELEGTE ZUSAMMENFASSUNG NICHT DAZU BESTIMMT IST, ETWAIGE STRAFEN FÜR STEUERPFLICHTIGE NACH DEN US-AMERIKANISCHEN BUNDESSTEUERGESETZEN ZU VERMEIDEN, NICHT ZU DIESEM ZWECK VERFASST WURDE UND VON KEINEM STEUERPFLICHTIGEN ZU DIESEM ZWECK VERWENDET WERDEN DARF, (B) DASS DIE IM FOLGENDEN DARGELEGTE ZUSAMMENFASSUNG IN VERBINDUNG MIT DER PROMOTION ODER VERMARKTUNG DER GESELLSCHAFT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE VERFASST WURDE UND (C) DASS JEDER STEUERPFLICHTIGE BEI EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER RAT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER BESONDEREN VERHÄLTNISSE EINHOLEN SOLLTE.

Im März 2010 wurde in den Vereinigten Staaten der „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE) verabschiedet. Das Gesetz schließt Bestimmungen ein, die allgemein als FATCA (Gesetz zum Steuervollzug bei Auslandskonten) bekannt sind.

Die mit dem FATCA verfolgte Absicht besteht darin, als Schutzmaßnahme gegen die Hinterziehung von US-Steuern Finanzinstitute aufzufordern, die von spezifizierten US-Personen außerhalb der USA gehaltenen Vermögenswerte an die US-Steuerbehörde IRS zu melden. Infolge des HIRE-Gesetzes und um Nicht-US-Finanzinstitute von der Nichtbefolgung des FATCA abzuhalten, werden im Grundsatz alle abzugsteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle, die von einem Finanzinstitut erbracht werden, welches sich nicht am FATCA beteiligt und dessen Regelungen nicht einhält, einer US-Quellensteuer von 30 Prozent unterworfen, welche die Bruttoverkaufserlöse wie auch das Einkommen aus US-Quellen (d. h. Dividenden und Zinsen) umfasst.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet, um luxemburgischen Finanzinstituten, wie der Gesellschaft, die Befolgung der Regelungen des FATCA zu erleichtern und die oben beschriebene US-Quellensteuer zu vermeiden. Nach dem IGA werden die luxemburgischen Finanzinstitute den luxemburgischen Steuerbehörden die Informationen zur Identität ihrer Anleger und den von ihnen bezogenen Erträgen melden, bei denen es sich um spezifizierte US-Personen handelt, oder, im Falle eines Anteilinhabers eines nicht US-amerikanischen Rechtsträgers, der eine passive NFFE ist, zum Status einer beherrschenden Person, bei der es sich um eine spezifizierte US-Person handelt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden die Informationen dann automatisch an den IRS weiterleiten. Eine solche Berichterstattung ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich das luxemburgische Finanzinstitut auf eine im IGA enthaltene spezifische Ausnahmeregelung oder als FATCA-konform geltende Kategorie stützen kann.

Außerdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber ist berechtigt, Auskunft über die an die luxemburgische Steuerbehörde mitgeteilten Daten zu verlangen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Von der Gesellschaft erlangte Daten sind im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Die Gesellschaft verlangt daher von allen Anteilhabern, die vorgeschriebenen urkundlichen Nachweise zu ihrem Status als eine spezifizierte US-Person oder, im Falle eines Anteilinhabers eines nicht US-amerikanischen Rechtsträgers, der eine passive NFFE ist, zum Status einer beherrschenden Person, bei der es sich um eine spezifizierte US-Person handelt, vorzulegen. Unter dem IGA wird die Gesellschaft unter anderem verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift und die Steuernummer dieser spezifizierten US-Personen mitzuteilen, die direkt (oder indirekt, falls es sich bei dem Anteilinhaber um eine beherrschende Person oder einen passiven NFFE handelt) Anteile an der Gesellschaft halten,

sowie Angaben zum Saldo oder zum Wert der direkt (oder indirekt, falls es sich bei dem Anteilinhaber um eine beherrschende Person oder einen passives NFFE handelt) von solchen spezifizierten US-Personen an der Gesellschaft gehaltenen Anteilen, wie auch sämtliche Beträge, die von der Gesellschaft direkt oder indirekt an solche spezifizierten US-Personen gezahlt werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen nach dem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder an der Gesellschaft beteiligte Anteilinhaber der Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich der Informationen zu den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümern der betreffenden Anteilinhaber, welche die Gesellschaft als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig bestimmt. Jeder Anteilinhaber verpflichtet sich, der Gesellschaft derartige Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Ein Anteilinhaber, welcher der Anforderung einer derartigen Dokumentation nicht nachkommt, kann mit Steuern oder Geldstrafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und der Nichtbefolgung des IGA und des FATCA durch den betreffenden Anteilinhaber zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen solche Anteile zurücknehmen.

Obwohl die Gesellschaft alle zumutbaren Bemühungen unternehmen wird, um von den Anteilhabern die Dokumentation zur Erfüllung dieser Regelungen zu erlangen und etwaige Steuern oder Geldstrafen, die nach dem IGA und/oder dem FATCA auferlegt werden oder abgezogen werden müssen, denjenigen Anteilhabern zuzurechnen, deren Nichterfüllung der Regelungen die Auferlegung oder den Abzug der Steuer oder Geldstrafe verursacht hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere regelungstreue Anteilinhaber durch das Vorhandensein solcher nicht regelungstreuer Anteilinhaber beeinträchtigt werden können.

Allen potenziellen Anlegern und Anteilhabern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in der Gesellschaft zu konsultieren.

Luxemburgische Finanzinstitute wie die Gesellschaft müssen die Informationen innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres austauschen, auf das sich die Informationen beziehen.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich selbst über besondere steuerliche Konsequenzen, die sich für ihre Verhältnisse im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder in dem Rechtssystem, in dem sie wohnen oder ihren Steuersitz haben, ergeben, wenn sie Anteile erwerben, besitzen, zurückgeben oder veräußern, informieren, und ungeachtet der oben dargelegten Steuerzusammenfassungen bieten weder der Verwaltungsrat noch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder die Verwahrstelle potenziellen Anlegern eine Steuerberatung noch ist einer von ihnen für Steuern verantwortlich, die einem Anteilinhaber infolge seiner Anlage in dem Fonds entstehen.

VERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am 14. Juli um 10.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Bertrange (Großherzogtum Luxemburg) statt. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, findet die Versammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

Soweit mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vereinbar, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auf Beschluss des Verwaltungsrats an einem Datum, zu einer Uhrzeit und an einem Ort stattfinden, die von den im vorstehenden Abschnitt genannten abweichen.

Ankündigungen von Hauptversammlungen der Anteilhaber (einschließlich solcher, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds beraten) müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung an jeden registrierten Anteilhaber verschickt und, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im *RESA* und in allen luxemburgischen und anderen Tageszeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, veröffentlicht werden.

Etwaige Satzungsänderungen werden im *RESA* veröffentlicht.

Die Anteilhaber eines jeden Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

Die Anteilhaber einer jeden Anteilkategorie jedes Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf die betreffende Anteilkategorie beziehen.

REGELMÄSSIGE BERICHTE

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann am Tag der Gründung der Gesellschaft und endete am 31. März 2009.

Berichte

Die Gesellschaft legt jedes Jahr einen ausführlichen geprüften Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens vor; dieser Bericht umfasst u. a. den kombinierten Abschluss aller Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds und einen Bericht der Abschlussprüfer. Der erste geprüfte Bericht wurde am 31. März 2009 veröffentlicht.

Die Gesellschaft legt außerdem ungeprüfte Halbjahresberichte vor, die u. a. eine Beschreibung der zugrunde liegenden Anlagen des Portfolios eines jeden Teilfonds und die Anzahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Auf Anforderung eines registrierten Anteilhabers werden diese Jahresberichte an die im Verzeichnis der Anteilhaber ausgewiesene Adresse dieses registrierten Anteilhabers verschickt. Kopien der Jahres- und der Halbjahresberichte könnten von jedermann kostenfrei am Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Der Abschluss der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Luxemburger Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt.

Der kombinierte Abschluss der Gesellschaft wird in Euro, der Währung des Anteilskapitals, geführt. Die Abschlüsse der einzelnen Teilfonds werden ebenfalls in der Referenzwährung der Teilfonds angegeben.

LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DER GESELLSCHAFT/DER TEILFONDS

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft unter Einhaltung der gemäß dem luxemburgischen Recht bestehenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden. Solange und soweit die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds bei der Hong Kong Securities & Futures Commission (HKSF) registriert ist, tritt ein solcher Beschluss erst in Kraft, nachdem eine Mehrheit von 75 % der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf der Versammlung dafür gestimmt hat, vorbehaltlich der in Hongkong geltenden Gesetze und Vorschriften.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals der Gesellschaft fällt, wird die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreitet. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung auch dann unterbreitet, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals der Gesellschaft fällt; in diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum, und die Auflösung kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Nettovermögen unter ein Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden müssen; Letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Die Nettoerlöse der Liquidation, die auf die einzelnen Anteilklassen der Teilfonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zum Wert ihres Anteilbesitzes in dieser Klasse ausgezahlt.

Sollte es zu einer freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation der Gesellschaft kommen, erfolgt diese gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die Anteilhaber in den Genuss der Ausschüttung(en) von Liquidationserträgen kommen, und sieht bei Abschluss der Liquidation eine bedingte Hinterlegung dieser Erträge bei der „*Caisse de Consignation*“ vor. Gelder, die bis zum Ablauf der gesetzlich geregelten Frist nicht von dem Treuhandkonto abgerufen wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Beendigung von Teilfonds

Sollte aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines der Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auf den Betrag von einer Million USD sinken oder unter diesem Betrag bleiben, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgelegt wurde, oder im

Fall einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder im Zuge einer wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll, berechnet wurde, beschließen. Die Gesellschaft sendet den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des entsprechenden Teilfonds vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung, in der die Gründe für die Rücknahme und deren Ablauf angegeben sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen).

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats aufgrund des vorstehenden Absatzes hat die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller ausgegebenen Anteilklassen eines Teilfonds oder des jeweiligen Teilfonds in allen anderen Umständen die Befugnis, auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll, berechnet wurde, zu beschließen. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber ist ein Anwesenheitsquorum von 25 % erforderlich, und Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Rücknahme nicht an ihre Empfänger übergeben werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen ihrer Berechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile können annulliert werden.

Zusammenlegungen

a) Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorschlagen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft oder eines Teilfonds durchzuführen, und zwar entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW oder Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010), vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung und auf die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen, und zwar folgendermaßen:

1) Zusammenlegung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vorschlagen, die Gesellschaft entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen OGAW zusammenzulegen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds davon,

und gegebenenfalls die Anteile der Gesellschaft als Anteile dieses neuen OGAW oder des entsprechenden Teilfonds neu zuzuteilen

Falls die Gesellschaft der aufnehmende OGAW ist (im Sinne des Gesetzes von 2010), entscheidet der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen, ob und wann die Zusammenlegung stattfindet.

Falls die Gesellschaft der aufgenommene OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist und daher erlischt, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber ihre Zustimmung geben und über das Datum des Inkrafttretens einer solchen Zusammenlegung entscheiden. Hierzu sind (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erforderlich.

2) Zusammenlegung der Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jeden beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW,

und gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teilfonds neu zuzuteilen

b) Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen

Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a) „Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen“ kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eine Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommenen OGAW oder Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) beschließen, vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf eine geplante Zusammenlegung und die folgenden für die Anteilhaber bereitgestellten Informationen:

1) Zusammenlegung der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann beschließen, die Gesellschaft entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon,

der Beschluss der Zusammenlegung muss von der Hauptversammlung der Anteilhaber angenommen werden, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

2) Zusammenlegung der Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds kann ebenfalls beschließen, den entsprechenden Teilfonds entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem neuen Teilfonds,

durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

c) Rechte der Anteilhaber und von den Anteilhabern zu tragende Kosten

In allen in den vorstehenden Abschnitten a) und b) beschriebenen Fällen von Zusammenlegungen sind die Anteilhaber in jedem Fall berechtigt (ohne weitere Kosten außer jenen, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Veräußerung von Positionen entstehen), den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder (sofern dies möglich ist) ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und der von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Alle Szenarios einer Zusammenlegung sind für die Anteilhaber bindend. Die Anteilhaber sind jedoch berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung ihre in diesem Absatz beschriebenen Rechte auszuüben.

Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines der oben genannten Szenarios einer Zusammenlegung werden weder der Gesellschaft noch ihren Anteilhabern berechnet.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in allen anderen Ländern bei der Finanzdienstleistungsstelle eingesehen werden:

- (i) der Verkaufsprospekt;
- (ii) die Satzung;
- (iii) der Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (iv) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (v) der Verwahrstellendienstvertrag;
- (vi) der Fondsverwaltungsdienstvertrag;
- (vii) die Unter-Anlageverwaltungsverträge;
- (viii) der Vertriebsvertrag;

(ix) die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“).

Ein KIID wird für alle Teilfonds zur Verfügung stehen; es ersetzt die derzeitigen vereinfachten Verkaufsprospekte der Gesellschaft. Zusätzlich zu den zusammenfassenden wichtigen Informationen im Verkaufsprospekt enthält das KIID für jeden Teilfonds Informationen über die historische Wertentwicklung. Das KIID ist ein vorvertragliches Dokument, das Informationen über das Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds bietet, einschließlich entsprechender Leitlinien und Warnhinweise bezüglich der mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken. Es enthält einen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) in Gestalt einer numerischen Skala, die das mit einer Investition verbundene Risiko auf einer Skala von 1 bis 7 einstuft. Die KIIDs stehen unter <http://investments.miraeasset.eu/literature/kiid/> zur Verfügung und sind auch kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

Außerdem sind die im vorliegenden Abschnitt unter „Berichte“ genannten letzten Berichte und Abschlüsse kostenlos erhältlich.

BESCHWERDEN

Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber, die eine Beschwerde über die Gesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder die Anteile einlegen wollen, können dies fernmündlich beim Compliance-Team von Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited in Hongkong unter der Rufnummer +(852) 2295-1500 tun. Schriftliche Beschwerden sind per E-Mail oder per Post an Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited in Level 15, Three Pacific Place, 1 Queen's Road East, Hong Kong, zu richten. Beschwerden können außerdem bei FundRock Management Company S.A. in Luxemburg unter der Anschrift 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg, eingereicht werden.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments Co Ltd
13F, Tower 1, 33, Jong-ro
Jongno-gu, Seoul, 03159,
Republik Korea

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Korea Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Korea haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den KOSPI Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 14 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert

- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen SGD, GBP und EUR kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen SGD, GBP und EUR im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD, GBP und EUR lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD, GBP bzw. EUR gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD, GBP und EUR lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD, GBP und EUR lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	2.500	2.500	1.250	1.000
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000
K	1.000.000	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-

Klasse	Mindestanlagebesitz			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	1.000	1.000	500	1.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000
K	500.000	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. April 2009	1. Juni 2009
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR	18. August 2008	Verlängert bis 1. April 2009
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR	15. Dezember 2012 19. Oktober 2015 19. Oktober 2015	31. Dezember 2012 31. Oktober 2015 31. Oktober 2015

Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016
Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert		

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf den koreanischen Aktienmarkt konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset China Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in China und Hongkong haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect und können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 15 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP

- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse X – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „X“ werden zunächst nur Dachfonds in Indien angeboten, werden jedoch in Indien nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Für Anteile der Klasse „X“ werden keine Gebühren fällig (stattdessen wird vertraglich die Entrichtung einer Gebühr an den Anlageverwalter oder an verbundene Unternehmen vereinbart).

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klasse SGD kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klasse SGD im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	2.500	2.500	1.250	1.000
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000
K	1.000.000	-	-	-
X	1.000.000	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-

Klasse	Mindestanlagebesitz			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	1.000	1.000	500	1.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000
K	500.000	-	-	-
X	500.000	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. April 2009	1. Juni 2009
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR	18. August 2008	Verlängert bis 1. April 2009
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse X – Thesaurierend: USD	3. Januar 2011	28. Januar 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse I – Thesaurierend: USD	2. September 2008	
Klasse I – Thesaurierend: EUR	22. Juli 2008	

Klasse R – Thesaurierend: GBP	15. Dezember 2012	31. Dezember 2012
Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	8. Januar 2018	22. Januar 2018

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse X	Keine
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse X	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse X	Keine
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der

Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf die Aktienmärkte von China und Hongkong konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren

Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Die Wirtschaftsräume Hongkongs und Chinas können von den allgemeinen konjunkturellen und politischen Bedingungen in Asien und politischen Kurswechseln der chinesischen Regierung stark beeinflusst werden. Unternehmen, deren Aktien an den betreffenden Börsen notiert sind, reagieren mitunter sensibel auf politische, wirtschaftliche oder gesetzliche Entwicklungen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset India Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in Indien haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI India Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 22 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR

- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „P“ sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Anteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Anteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „R“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten (in der EU umfasst dies Finanzvermittler, die Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. In Bezug auf Investoren innerhalb der EU bedeutet „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenpartei/professionelle Anleger im Sinne von MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen CHF, SGD, EUR und GBP kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen CHF, SGD, EUR und GBP im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf CHF, SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des CHF, SGD, EUR bzw. GBP gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des

Nettoinventarwerts der auf CHF, SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf CHF, SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage				
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF
A	2.500	2.500	1.250	1.000	2.500
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000
K	1.000.000	-	-	-	
P	2.500	-	-	-	
Q	1.000.000	-	-	-	
R	2.500	2.500	1.250	-	

Klasse	Mindestanlagebesitz				
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF
A	1.000	1.000	500	1.000	1.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000
K	500.000	-	-	-	
P	1.000	-	-	-	
Q	500.000	-	-	-	
R	1.000	1.000	500	-	

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklassse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. Februar 2011	15. Februar 2011
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP	15. Dezember 2012	31. Dezember 2012
Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR	10. März 2015	15. März 2015
Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016
Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	23. Oktober 2017	6. November 2017

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in CHF, EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklassse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlen**

- i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine

- ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine

- iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse P	2,0 %
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem

Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtenden Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf den indischen Aktienmarkt konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Aufgrund lokaler gesetzlicher Auflagen kann es Einschränkungen für Anlagen ausländischer natürlicher und juristischer Personen in indischen Wertpapieren geben. Dieser Teilfonds legt direkt in Wertpapieren von Unternehmen an der indischen Börse an, denn er besitzt eine Zulassung der indischen Aufsichtsbehörde als ausländischer institutioneller Subanleger („Foreign Institutional Investor“, FII). Ein Sub-FII wird unter der FII-Zulassung der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Anlageverwalters registriert. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen am indischen Markt weitere Risiken beinhalten, da sich die lokalen Bestimmungen über ausländische Anlagen und Kapitallimits ändern können und die Börsen- und Wechselkurse allgemein volatiler als in Industrieländern sind und größeren Schwankungen unterliegen können.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in den Ländern Asiens (einschließlich Territorien und Sonderverwaltungszone) (außer Japan) wie beispielsweise Korea, China, Hongkong, Taiwan, Singapur, Indien, Malaysia, Indonesien, Thailand und die Philippinen, haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, aber es werden auch andere Gelegenheiten an den asiatischen Schwellenmärkten genutzt, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 28 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP

- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
- Klasse C – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse J – Thesaurierend: JPY
- Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse N – Thesaurierend: AUD
- Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse Z – Thesaurierend: GBP

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „C“ werden zunächst nur Dachfonds in China und nicht öffentlich in China angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „J“ werden zunächst Dachfonds in Japan angeboten, werden jedoch in Japan nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Es werden Bruchteile von Namensanteilen der Klasse „J“ bis zu einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „N“ werden zunächst Dachfonds in Australien angeboten, werden jedoch in Australien nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Für Anteile der Klasse „N“ fallen keine Gebühren an.

Anteile der Klasse „P“ sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Anteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Anteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Anteile der Klasse „Z“ stehen für den Vertrieb im Vereinigten Königreich an folgende Anleger zur Verfügung: a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Auflagen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen; b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD und SEK kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD und SEK im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD und SEK lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD bzw. SEK gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD und SEK lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf JPY, SGD, EUR, GBP, CHF, AUD und SEK lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage							
	USD	EUR	GBP	SGD	JPY	SEK	CHF	AUD
A	2.500	2.500	1.250	1.000	-	20.000	2.500	-
C	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	-	10.000.000	1.000.000	-
J	-	-	-	-	10.000.000	-	-	-
K	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	-	-	1.000.000

P	2.500	-	-	-	-	-	-	-
Q	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-	-	-	-	-
Z	-	-	35.000.000	-	-	-	-	-

Klasse	Mindestanlagebesitz							
	USD	EUR	GBP	SGD	JPY	SEK	CHF	AUD
A	1.000	1.000	500	1.000	-	10.000	1.000	-
C	500.000	-	-	-	-	-	-	-
I	500.000	500.000	300.000	500.000	-	5.000.000	500.000	-
J	-	-	-	-	5.000.000	-	-	-
K	500.000	-	-	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	-	-	500.000
P	1.000	-	-	-	-	-	-	-
Q	500.000	-	-	-	-	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-	-	-	-	-
Z	-	-	15.000.000	-	-	-	-	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen (vier Geschäftstagen bei Klasse J – Thesaurierend: JPY und Klasse J — Thesaurierend: JPY Abgesichert) nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse K – Thesaurierend: USD	20. April 2012	30. April 2012
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert	1. November 2012	15. November 2012
Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	15. Mai 2013	30. Mai 2013

Klasse R – Thesaurierend: GBP	1. Februar 2014	7. Februar 2014
Klasse R – Thesaurierend: USD	10. März 2015	15. März 2015
Klasse R – Thesaurierend: EUR		
Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016
Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	10. Oktober 2016	21. Oktober 2016
Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	23. Oktober 2017	6. November 2017
Klasse C – Thesaurierend: USD	25. Juni 2018	6. Juli 2018
Klasse Z – Thesaurierend: GBP		

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD, SEK, CHF, AUD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen. Zeichnungen für auf JPY lautende Anteilklassen werden zum Preis von 100 JPY angenommen.

8. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J — Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hongkonger Börse geöffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse C	Keine

Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse N	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine
Klasse Z	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse C	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse N	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine
Klasse Z	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %

Klasse C	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse J	0,59 %
Klasse K	0,65 %
Klasse N	Keine
Klasse P	2,0 %
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	0,75 %
Klasse Z	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlte Verwahrstellen- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren, die durch Zusatz- oder Standardleistungen und angemessene Spesen entstehen können) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Pacific Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in den Industrieländern der Asien-Pazifik-Region (einschließlich Territorien und Sonderverwaltungszone) (außer Japan) wie beispielsweise Australien, Neuseeland, Hongkong und Singapur, und in den Schwellenländern der Asien-Pazifik-Region (einschließlich Territorien und Sonderverwaltungszone) wie beispielsweise Korea, China, Taiwan, Indien, Malaysia, Indonesien, Thailand und den Philippinen, haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, aber es werden auch andere Gelegenheiten an den Märkten der asiatischen Schwellenländer genutzt, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 16 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD

- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „P“ sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Anteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Anteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR und GBP kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und

Kosten solcher Anteile der abgesicherten SGD, EUR und GBP im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD, EUR bzw. GBP gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	2.500	2.500	1.250	1.000
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000
K	1.000.000	-	-	-
P	2.500	-	-	-
Q	1.000.000	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-

Klasse	Mindestanlagebesitz			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	1.000	1.000	500	1.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000
K	500.000	-	-	-
P	1.000	-	-	-
Q	500.000	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds

sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklassse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. April 2009	1. Juni 2009
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR	18. August 2008	Verlängert bis 1. April 2009
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse I – Thesaurierend: USD	2. September 2008	
Klasse I – Thesaurierend: EUR	22. Juli 2008	
Klasse R – Thesaurierend: GBP	15. Dezember 2012	31. Dezember 2012
Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR	10. März 2015	15. März 2015
Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD	1. Januar 2016	15. Januar 2016

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklassse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlen**

- i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine

- ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine

- iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse P	2,0 %
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlte Verwahrstellen- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen handelsübliche Sätze, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden, sowie angemessene Auslagen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten). Die Gebühren der Domizil-, der Verwaltungs- und der Zahlstelle

betragen maximal 0,04 % p.a. des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder Transaktion berechnet und betragen höchstens 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Länder der Asien-Pazifik-Region verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
625 Madison Avenue, 3rd Floor
New York, NY 10022
Vereinigte Staaten von Amerika

(zusammen die „**Anlageverwalter**“)

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset GEM Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in den weltweiten Schwellenländern haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben und in ihrem Sektor führend sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI Emerging Markets Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 19 Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse E – Thesaurierend: USD
- Klasse E – Thesaurierend: EUR
- Klasse E – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „E“ sind für folgende Anleger erhältlich: a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Auflagen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen; b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. Die Gesellschaft wird die Ausgabe von Anteilen der Klasse E automatisch und endgültig einstellen, sobald der Bruttozufluss (d. h. ohne Berücksichtigung von Rücknahmen) für diese Anteile der Klasse E mit dem letzten Zufluss einen Betrag von 100 Millionen USD oder den Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder übersteigt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung der Anlageverwalter oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „P“ sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Anteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Anteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

sind Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen

(in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR und GBP kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten SGD, EUR und GBP im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD, EUR bzw. GBP gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD, EUR und GBP lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	2.500	2.500	1.250	1.000
E	500.000	500.000	300.000	-
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000
K	1.000.000	-	-	-
P	2.500	-	-	-
Q	1.000.000	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-

Klasse	Mindestanlagebesitz			
	USD	EUR	GBP	SGD
A	1.000	1.000	500	1.000
E	250.000	250.000	100.000	-
I	500.000	500.000	300.000	500.000
K	500.000	-	-	-
P	1.000	-	-	-
Q	500.000	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss

des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. September 2009	15. September 2009
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP	15. Dezember 2012	31. Dezember 2012
Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016
Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: USD	15. Dezember 2015	31. Dezember 2015
Klasse E – Thesaurierend: USD Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: GBP	25. Juni 2018	6. Juli 2018

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse E	Keine
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse E	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse E	0,25 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse P	2,0 %
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die

Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute. Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds, der an verschiedenen Märkten anlegt, diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und

aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Great Consumer Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von asiatischen Unternehmen anlegen, die erwartungsgemäß von dem steigenden Binnenverbrauch der Region Asien (außer Japan) profitieren werden.

Unter „Asiatische Unternehmen“ seien an dieser Stelle Unternehmen verstanden, die ihren Sitz in Asien außer Japan haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, oder Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 23 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert

- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse N – Thesaurierend: AUD
- Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse X – Thesaurierend: USD

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „N“ werden zunächst Dachfonds in Australien angeboten, werden jedoch in Australien nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Für Anteile der Klasse „N“ fallen keine Gebühren an.

Anteile der Klasse „P“ sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Anteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Anteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Anteile der Klasse „X“ werden zunächst nur Dachfonds in Indien angeboten, werden jedoch in Indien nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach dem Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Für Anteile der Klasse „X“ fallen keine Gebühren an (stattdessen wird eine Gebühr an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder vertraglich verbundene Unternehmen entrichtet).

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR, CHF, AUD und GBP kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR, CHF, AUD und GBP im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD, EUR, CHF, AUD und GBP lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD, EUR, CHF, AUD bzw. GBP gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD, EUR, CHF, AUD und GBP lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD, EUR, CHF, AUD und GBP lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage					
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF	AUD
A	2.500	2.500	1.250	1.000	2.500	-
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000	-
K	1.000.000	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	1.000.000
P	2.500	-	-	-	-	-
Q	1.000.000	-	-	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-	-	-
X	1.000.000	-	-	-	-	-

Klasse	Mindestanlagebesitz					
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF	AUD
A	1.000	1.000	500	1.000	1.000	-
I	500.000	500.000	300.000	500.000	-500.000	-
K	500.000	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	500.000
P	1.000	-	-	-	-	-
Q	500.000	-	-	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-	-	-
X	500.000	-	-	-	-	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle

oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der

Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP	1. März 2010	15. März 2010
Klasse K – Thesaurierend: USD	10. März 2011	25. März 2011
Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert	1. November 2012	15. November 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP	15. Dezember 2012	31. Dezember 2012
Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR	10. März 2015	15. März 2015
Klasse X – Thesaurierend: USD	1. Oktober 2015	15. Oktober 2015
Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016
Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	10. Oktober 2016	21. Oktober 2016
Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	23. Oktober 2017	6. November 2017

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD, CHF, AUD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse N	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine
Klasse X	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse N	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine
Klasse X	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die

Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse N	Keine
Klasse P	2,0 %
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	0,75 %
Klasse X	Keine

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es

sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen handelsübliche Sätze, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden, sowie angemessene Auslagen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
625 Madison Avenue, 3rd Floor
New York, NY 10022
Vereinigte Staaten von Amerika

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von weltweiten Unternehmen anlegen, die erwartungsgemäß von dem steigenden Konsum profitieren werden.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC World Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 9 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse X – Thesaurierend: USD

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Anteile der Klasse „X“ werden zunächst nur Dachfonds in Indien angeboten, werden jedoch in Indien nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden. Für Anteile der Klasse „X“ werden keine Gebühren fällig (stattdessen wird vertraglich die Entrichtung einer Gebühr an den Anlageverwalter oder an verbundene Unternehmen vereinbart).

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			Mindestanlagebesitz		
	USD	EUR	GBP	USD	EUR	GBP
A	2.500	2.500	1.250	1.000	1.000	500
I	1.000.000	1.000.000	750.000	500.000	500.000	300.000
K	1.000.000	-	-	500.000	-	-
R	-	-	1.250	-	-	500

X	1.000.000	-	-	500.000	-	-
---	-----------	---	---	---------	---	---

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse K – Thesaurierend: USD	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse X – Thesaurierend: USD	1. Februar 2014	7. Februar 2014

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine
Klasse X	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine
Klasse X	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %
Klasse X	Keine

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzeln Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Anleger sollten beachten, dass dieser in verschiedene geografische Märkte investierende Teilfonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in spezifischen Sektoren und in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Pacific Health Care Opportunities Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Ländern der Region Asien-Pazifik haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, die sich mit der Konzeption, der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von medizinischen oder gesundheitsbezogenen Produkten und Dienstleistungen befassen.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Health Care 10/40 Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 6 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR

- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			Mindestanlagebesitz		
	USD	EUR	GBP	USD	EUR	GBP
A	2.500	2.500	-	1.000	1.000	-
I	1.000.000	1.000.000	-	500.000	500.000	-
K	1.000.000	-	-	500.000	-	-
R	-	-	1.250	-	-	500

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den

Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der

Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilkategorie	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Kategorie A – Thesaurierend: USD Kategorie A – Thesaurierend: EUR Kategorie I – Thesaurierend: USD Kategorie I – Thesaurierend: EUR Kategorie K – Thesaurierend: USD Kategorie R – Thesaurierend: GBP	16. März 2015	31. März 2015

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Kategorie.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilskategorie lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstag und Sonntag).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Kategorie	Maximale Zeichnungsgebühr
Kategorie A	5,25 % des Zeichnungspreises
Kategorie I	1 % des Zeichnungspreises
Kategorie K	Keine
Kategorie R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Länder der Asien-Pazifik-Region verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Da die Anlagen des Teilfonds auf einen bestimmten Wirtschaftszweig beschränkt sind, könnte die Performance des Teilfonds stark von der Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs abhängen und volatiler sein als die Wertentwicklung weniger konzentrierter Fonds und die Performance des Gesamtmarkts.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in spezifischen Sektoren und in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Growth Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in Asien ausgenommen Japan anlegen, unter anderem Unternehmen, die in verbraucher-, gesundheits- oder e-commerce-bezogenen Branchen mit soliden Aussichten auf zukünftiges Wachstum tätig sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 6 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach dem Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			Mindestanlagebesitz		
	USD	EUR	GBP	USD	EUR	GBP
A	2.500	2.500	-	1.000	1.000	-
I	1.000.000	1.000.000	-	500.000	500.000	-
K	1.000.000	-	-	500.000	-	-
R	-	-	1.250	-	-	500

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den

Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der

Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklassse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse K – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: GBP	17. Februar 2014	28. Februar 2014

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklassse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstag und Sonntag).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset China Growth Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in China anlegen, unter anderem Unternehmen, die in verbraucher-, gesundheits- oder e-commerce-bezogenen Branchen mit soliden Aussichten auf zukünftiges Wachstum tätig sind.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in China, Hongkong und Taiwan haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect und können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 17 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD

- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse E – Thesaurierend: USD
- Klasse E – Thesaurierend: EUR
- Klasse E – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „E“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten ; b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. Das Unternehmen wird die Ausgabe von Anteilen der Klasse „E“ automatisch und endgültig einstellen, sobald der Bruttozufluss (ohne Rücknahmen) für diese Anteile der Klasse „E“ den letzten Zufluss, 150 Millionen US-Dollar oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht oder überschreitet.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „P“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Bruchteile der registrierten Klasse „P“ werden als Tausendstel eines Anteils ausgegeben.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile der registrierten Klasse „Q“ werden als Tausendstel eines Anteils ausgegeben.

Anteile der Klasse „R“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten (in der EU umfasst dies Finanzvermittler, die Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. In Bezug

auf Investoren innerhalb der EU bedeutet „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenpartei/professionelle Anleger im Sinne von MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Class	Minimum Initial Investment			Minimum Holding		
	USD	EUR	GBP	USD	EUR	GBP
A	2.500	2.500	-	1.000	1.000	-
I	1.000.000	1.000.000	-	500.000	500.000	-
K	1.000.000	-	-	500.000	-	-
R	-	-	1.250	-	-	500

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse K – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: GBP	10. März 2015	15. März 2015
Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse I – Thesaurierend : EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	8. Januar 2018	22. Januar 2018

Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD	1. Januar 2019	15. Januar 2019
Klasse E – Thesaurierend: USD Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: GBP	2. Dezember 2019	13. Dezember 2019

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse E	Keine
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse E	Keine
Klasse I	1,0 %

Klasse K	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,00 %
Klasse E	0,25 %
Klasse I	1,00 %
Klasse K	0,65 %
Klasse P	2,00 %
Klasse Q	1,00 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen der OGAW in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf die chinesischen Aktienmärkte konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Die Wirtschaftsräume Hongkongs und Chinas können von den allgemeinen konjunkturellen und politischen Bedingungen in Asien und politischen Kurswechseln der chinesischen Regierung stark beeinflusst werden. Unternehmen, deren Aktien an den betreffenden Börsen notiert sind, reagieren mitunter sensibel auf politische, wirtschaftliche oder gesetzliche Entwicklungen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Daiwa Asset Management Co. Ltd.
GranTokyo North Tower,
9-1 Marunouchi, 1-chome,
Chiyoda-ku, Tokio 100-6753, Japan

(zusammen die „**Anlageverwalter**“)

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen im Asien-Pazifik-Raum in einer Vielzahl von Branchen anlegen, welche erwartungsgemäß von den langfristigen Trends in der Asien-Pazifik-Region, einschließlich Japan, profitieren werden.

„Unternehmen im Asien-Pazifik-Raum“ bezeichnen Unternehmen, die ihren Sitz in der Asien-Pazifik-Region (einschließlich Japan) haben, einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, oder Unternehmen, die an den Börsen dieser Märkte notiert sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia Pacific Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 14 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse B – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse J – Thesaurierend: JPY
- Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „B“ sind für alle Gründungsanleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „J“ werden zunächst Dachfonds in Japan angeboten, werden jedoch in Japan nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach dem Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Es werden Bruchteile von Namensanteilen der Klasse „J“ bis zu einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben. Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach dem Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „R“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten (in der EU umfasst dies Finanzvermittler, die Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. In Bezug auf Investoren innerhalb der EU bedeutet „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenpartei/professionelle Anleger im Sinne von MiFID II.

Anlagen in Anteile der Klasse „R“, die vor dem 3. Januar 2018 getätigt wurden, unterliegen nicht den neuen Zulassungskriterien. Die bisherigen Zulassungskriterien gelten jedoch weiterhin. Zusätzliche und neue Anlagen in Anteile der Klasse „R“ durch bestehende Anteilhaber, die die neuen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden ab dem 3. Januar 2018 nicht mehr akzeptiert.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen JPY und SGD kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen JPY und SGD im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf JPY und SGD lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des JPY bzw. SGD gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf JPY und SGD lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf JPY und SGD lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage				
	USD	EUR	GBP	SGD	JPY
A	2.500	2.500	1.250	1.000	-
B	1.000.000	-	-	-	-
I	1.000.000	1.000.000	750.000	-	-
J	-	-	-	-	10.000.000
K	1.000.000	-	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-	-

Klasse	Mindestanlagebesitz				
	USD	EUR	GBP	SGD	JPY
A	1.000	1.000	500	1.000	-
B	500.000	-	-	-	-
I	500.000	500.000	300.000	-	-
J	-	-	-	-	5.000.000
K	500.000	-	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Geschäftstag, vorausgesetzt es handelt sich auch um einen Bewertungstag, berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss oder an einem Geschäftstag, der kein Bewertungstag ist, eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am entsprechenden Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Geschäftstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden normalerweise zum Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse, der am selben Geschäftstag, wenn es sich auch um einen Bewertungstag handelt, oder am nächsten Bewertungstag, wenn nicht, berechnet wird, zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Geschäftstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden zum Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse, der am selben Geschäftstag, wenn es sich auch um einen Bewertungstag handelt, oder am nächsten Bewertungstag, wenn nicht, berechnet wird, abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen (vier Geschäftstagen bei Klasse J – Thesaurierend: JPY und Klasse J — Thesaurierend: JPY Abgesichert) nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse B – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert Klasse K – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR	1. Oktober 2015	15. Oktober 2015

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen. Zeichnungen für auf JPY lautende Anteilklassen werden zum Preis von 100 JPY angenommen.

8. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg und Tokio für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, und jeder andere Tag oder Tage, wie von Zeit zu Zeit von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat festgelegt (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlen**

- i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse B	1 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

- ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse B	1,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

- iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse B	0,65 %
Klasse I	1,0 %
Klasse J	0,65 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Als Bewertungstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg und Tokio für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, und jeder andere Tag oder Tage, wie von Zeit zu Zeit von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat festgelegt (außer Samstage und Sonntage).

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als die Anlage in einem einzigen Land, jedoch weitere zusätzliche Risiken bei der Anlage in Schwellenmärkten aufweist, als diejenigen, die mit anderen Anlagen in Industrieländern einhergehen.

Manche Länder der Asien-Pazifik-Region verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

1. - Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hong Kong

2. - Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund strebt primär einen langfristigen Anstieg der Anteilspreise durch Kapitalzuwachs des zugrunde liegenden Aktienportfolios in US-Dollar an. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, das Ziel des Teilfonds hauptsächlich durch Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung zu erreichen, die in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann ergänzend auch in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer oder großer Kapitalisierung investieren, die entweder in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie in andere zulässige Wertpapiere, die die Haupt-Anlagemanagementgesellschaft als geeignet erachtet; dies können z. B. Units und Anteile von OGAW und/oder OGA einschließlich Indexfonds sowie derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Indexfutures und -optionen sein.

Für die Zwecke des Teilfonds sind (i) Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung als solche definiert, die weder Unternehmen mit geringer Kapitalisierung sind noch nach ihrer Marktkapitalisierung zu den 100 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen, (ii) Unternehmen mit geringer Kapitalisierung als solche definiert, die nach ihrer Marktkapitalisierung nicht zu den 500 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen und (iii) Unternehmen mit großer Kapitalisierung als solche definiert, die weder Unternehmen, die nach ihrer Marktkapitalisierung zu den 100 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen.

Anlagen in Einheiten oder Anteilen von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den NIFTY Midcap 100 Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. - Profil des typischen Anlegers

Anleger, die bestrebt sind, einen langfristigen Kapitalzuwachs aus einem aktiv verwalteten Portfolio zu erzielen.

4. - Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 23 Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse J – Thesaurierend: JPY
- Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ stehen allen Anlegern zur Verfügung.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst nur an Dachfonds in Korea, nicht aber öffentlich angeboten. Sie dürfen jedoch nach Ermessen des Anlageverwalters oder des Verwaltungsrats künftig auch anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „R“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten (in der EU umfasst dies Finanzvermittler, die Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. In Bezug auf Investoren innerhalb der EU bedeutet „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenpartei/professionelle Anleger im Sinne von MiFID II.

Anlagen in Anteile der Klasse „R“, die vor dem 3. Januar 2018 getätigt wurden, unterliegen nicht den neuen Zulassungskriterien. Die bisherigen Zulassungskriterien gelten jedoch weiterhin.

Zusätzliche und neue Anlagen in Anteile der Klasse „R“ durch bestehende Anteilinhaber, die die neuen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden ab dem 3. Januar 2018 nicht mehr akzeptiert.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen in jede der oben genannten Anteilklassen dieses Teilfonds mit der Maßgabe investieren, dass es sich bei den oben genannten Parteien im Zusammenhang mit Klasse „I“ um institutionelle Anleger handelt.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR, GBP, JPY und CHF kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen SGD, EUR, GBP, JPY und CHF im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf SGD, EUR, GBP, JPY und CHF lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des SGD, EUR, GBP, JPY bzw. CHF gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf SGD, EUR, GBP, JPY und CHF lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf SGD, EUR, GBP, JPY und CHF SGD lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. - Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage					
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF	JPY
A	2.500	2.500	1.250	1.000	2.500	-
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000	-
J	-	-	-	-	-	10.000.000
K	1.000.000	-	-	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-	2.500	-

Klasse	Mindestanlagebesitz					
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF	JPY
A	1.000	1.000	500	1.000	1.000	-
I	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000	-
J	-	-	-	-	-	5.000.000
K	500.000	-	-	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-	1.000	-

6. - Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Aufträge zur Zeichnung mit frei verfügbaren Mitteln oder Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge, die an einem Geschäftstag bei der Register- und Transferstelle, den Beauftragten der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingegangen sind, werden am selben Bewertungstag zum berechneten Zeichnungs-/Rücknahmepreis verarbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen werden, werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs-/Rücknahmepreis verarbeitet.

Die jeweilige Handelsschlusszeit kann früher liegen, wenn die Aufträge über eine Vertriebsstelle erteilt werden. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Auftrag zutreffende Verfahren zusammen mit etwaigen Fristen anfordern, innerhalb

derer der Handelsauftrag eingehen muss. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie an den Tagen, an denen die Vertriebsstelle nicht für Geschäfte geöffnet ist, möglicherweise nicht in der Lage sind, über eine Vertriebsstelle mit den Anteilen zu handeln.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Vertriebsstellen, frühere Handelsschlusszeit(en) zu bestimmen, ausschließlich zu dem Zweck eingeführt wurde, damit ausländische Vertriebspartner die Möglichkeit erhalten, (i) die Handelsschlusszeiten an ihre Arbeitszeit anzupassen und (ii) eigene betriebliche Beschränkungen hinsichtlich der Entgegennahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds und die Übertragung von Handelsanweisungen von Anteilsinhabern nach Luxemburg zu ermöglichen. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die angebotene Flexibilität die maßgebliche Handelsschlusszeit um mehr als wenige Stunden verändert, was dem Schluss des vorangegangenen Geschäftstages im jeweiligen Vertriebsland entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Wenn ausgefüllte Zeichnungsaufträge der Anleger, die direkt bei der Gesellschaft gezeichnet werden, von den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Tag, an dem die zuständigen Vertreter der Hauptvertriebsstelle und der Gesellschaft für Geschäfte geöffnet haben, vor dem Handelsschluss am entsprechenden Handelstag empfangen werden, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der anwendbaren Zeichnungsgebühren ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Hauptreferenzwährung der jeweiligen Klasse von Anteilen bis zum entsprechenden Schlusszeitpunkt am selben Bewertungstag, sofern im Vorfeld zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde; in diesem Fall liegt es im Ermessen der globalen Vertriebsgesellschaft, eine Abwicklungszeit von bis zu fünf Geschäftstagen zu gestatten.

Rücknahmen

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich der anwendbaren Zeichnungsgebühren verarbeitet und die jeweils zutreffende Rücknahmegebühr wird dabei abgezogen. Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Banküberweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen (vier Geschäftstage für die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert) nach dem Bewertungstag in der Hauptreferenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.

Umtausch

Schriftliche Aufträge zum Umtausch von Anteilen werden an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft gerichtet. Anteilinhaber dürfen erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds registriert werden, in die die Anteilinhaber umgetauscht haben, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft einen Verzicht auf die ursprünglichen Anteile des Teilfonds erhalten haben.

7. - Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklassse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse K – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	23. Oktober 2017	6. November 2017
Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	1. Dezember 2017	11. Dezember 2017

* oder, wenn während dieses Zeitraums keine Zeichnungen erfolgen, am Tag der ersten Zeichnung in der betreffenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD, CHF oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklassse lautet) angenommen. Zeichnungen für auf JPY lautende Anteilklassen werden zum Preis von 100 JPY angenommen.

8. - Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die India Stock Exchange geöffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilsklassen in diesem Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg sowie die India Stock Exchange für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. - Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. - Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt, außer im Fall der Aussetzung, zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag basiert.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse J	Keine
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft:

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	2,0 %
Klasse I	1,0 %
Klasse J	0,59 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,75 %

Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom aktuellen Kurs bis zum Höchstsatz erhöht werden, sofern die Anteilsinhaber einen Monat im Voraus darüber informiert werden.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des OGAW in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr

enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. - Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. - Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. - Spezifische Risiken des Teilfonds

Einländerrisiko – Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre Anlage nicht so diversifiziert wie regionale Fonds oder globale Fonds ist, denn der Teilfonds investiert hauptsächlich auf dem indischen Aktienmarkt. Dies bedeutet, dass der Teilfonds tendenziell volatil als andere Investmentfonds ist und dass sein Portfoliowert landesspezifischen Risiken ausgesetzt sein kann.

Der Teilfonds investiert einen wesentlichen Teil seines Vermögens in kleine und mittelgroße Unternehmen, deren Aktienkurse in der Regel volatiler als die von Großunternehmen sind und stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind.

Aufgrund landesrechtlicher Einschränkungen dürfen Investitionen ausländischer Investoren und ausländischer Unternehmen in indische Wertpapiere beschränkt werden. Dieser Teilfonds investiert über eine FII-Lizenz (Foreign Institutional Investor-Lizenz) der indischen Aufsichtsbehörde direkt in Wertpapiere von Unternehmen, die an der Stock Exchange in India notiert sind. Eine solche Unter-FII würde unter der FII der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Anlageverwalters registriert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen auf dem indischen Markt andere Risiken bergen, da sich die lokalen Vorschriften für Auslandsinvestitionen und Kapitalbeschränkungen ändern können und die Volatilität der Aktien- und Wechselkurse in Schwellenländern in der Regel höher als in Industrieländern ist und sie stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein können.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Finanzderivate investieren darf, und auch wenn der umsichtige Einsatz von Finanzderivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Finanzderivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellere Investitionen unterscheiden und in manchen Fällen höher sind. Derivative Finanzinstrumente beinhalten zudem spezifische Risiken. Diese Risiken beziehen sich insbesondere auf Marktrisiken, das Managementrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Risiko der Fehl- oder Falschbewertung von Finanzderivaten und das Risiko, dass derivative Finanzinstrumente nicht perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern, derivative Instrumente, in kleine bis mittelgroße Unternehmen und das Engagement in einem bestimmten Wirtschaftssektor, wie er hierin beschrieben ist.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments Co Ltd
13F, Tower 1, 33, Jong-ro
Jongno-gu, Seoul, 03159,
Republik Korea

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
625 Madison Avenue, 3rd Floor
New York, NY 10022
Vereinigte Staaten von Amerika

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Global Dynamic Bond Fund strebt in erster Linie Erträge und einen Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Anleihenportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich in Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter hauptsächlich in auf Lokal- oder Fremdwährung lautenden Schuldtiteln der Schwellenländer (darunter Staats- und Unternehmensanleihen) sowie in Staats- und Unternehmensanleihen der Industrieländer von Emittenten anlegen, die über Niederlassungen in Asien, Mittel-/Osteuropa und Lateinamerika verfügen oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein breit gestreutes Portfolio, das aus Schuldtiteln (insbesondere Unternehmensanleihen, US-Staatspapieren und Anleihen von staatlichen und unterstaatlichen Emittenten), Futures (insbesondere Staatsanleihen- und Devisenfutures), Forwards (insbesondere nicht-lieferbare Forwards), Devisenswaps, Investmentgesellschaften (insbesondere börsengehandelten Indexfonds (ETFs) auf Anleihen) und Barinstrumenten (vor allem US-Treasuries) besteht.

Die Anlageverwalter können ergänzend dazu in Schuldinstrumenten anlegen und zwar über ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldinstrumenten (insbesondere nachrangigen Schuldtiteln, Brady-Anleihen, illiquiden Wertpapieren, Wandelanleihen, forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS), hypotheckenbasierten Wertpapieren (MBS), variabel verzinslichen Schuldtiteln, Kommunalanleihen und Nullkuponanleihen), Swaps (insbesondere Zinsswaps und Credit Default Swaps), Notes (insbesondere Total Return Notes, die auf in Lokalwährung ausgestellte Unternehmens- oder Staatsanleihen der Schwellenländer oder auf Devisen bezogen sind), Investmentgesellschaften (insbesondere Rentenfonds) und Barinstrumenten (insbesondere

Geldmarktfonds). Der Teilfonds nutzt in der Regel Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, um ein Engagement in Schuldtiteln zu erzielen, wenn die Verwendung solcher Instrumente für den Teilfonds effizienter oder anderweitig vorteilhaft ist. Wenn der Teilfonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen zeichnet, müssen ihnen Schuldtitel bzw. -instrumente oder ein Korb oder Index solcher Wertpapiere bzw. Instrumente zugrunde liegen. Der erwartete Anteil des im Teilfonds verwalteten Vermögens, der in Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen angelegt wird, kann zwischen 0 % und 20 % schwanken, höchstens jedoch 20 % betragen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Einkommen und einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 27 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Ausschüttend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Ausschüttend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: GBP
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Ausschüttend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR
- Klasse I – Ausschüttend: EUR
- Klasse I – Thesaurierend: GBP
- Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse P – Thesaurierend: USD
- Klasse Q – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Ausschüttend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Ausschüttend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Ausschüttend: USD

- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „P“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Bruchteile der registrierten Klasse „P“ werden als Tausendstel eines Anteils ausgegeben.

Anteile der Klasse „Q“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile der registrierten Klasse „Q“ werden als Tausendstel eines Anteils ausgegeben.

Anteile der Klasse R erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

In Bezug auf bestimmte Anteile der abgesicherten Klassen GBP, SGD, CHF und EUR kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausschließlich auf Rechnung und Kosten solcher Anteile der abgesicherten Klassen GBP, SGD, CHF und EUR im Rahmen der im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in finanzielle Techniken und Instrumenten investieren, um Anteile solcher auf GBP, SGD, CHF und EUR lautenden Anteilklassen in Bezug auf Wechselkursbewegungen des GBP, SGD, CHF bzw. EUR gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Dies führt normalerweise nicht zu entsprechenden Veränderungen des Nettoinventarwerts der auf GBP, SGD, CHF und EUR lautenden Anteilklassen gegenüber dem US-Dollar. Die abgesicherten auf GBP, SGD, CHF und EUR lautenden Anteilklassen weisen infolge eines solchen Währungsengagements keine Hebelwirkung auf.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage				
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF
A	2.500	2.500	1.250	1.000	2.500
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000

K	1.000.000	-	-	-	-
P	2.500	-	-	-	-
Q	1.000.000	-	-	-	-
R	2.500	2.500	1.250	-	-

Klasse	Mindestanlagebesitz				
	USD	EUR	GBP	SGD	CHF
A	1.000	1.000	500	1.000	1.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000
K	500.000	-	-	-	-
P	1.000	-	-	-	-
Q	500.000	-	-	-	-
R	1.000	1.000	500	-	-

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungsanträge in Verbindung mit frei verfügbaren Geldern oder Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle, den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft an einem Geschäftstag vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet. Nach Handelsschluss eingehende Anträge werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Vertriebsstellen, frühere Handelsschlusszeit(en) zu bestimmen, ausschließlich zu dem Zweck eingeführt wurde, damit ausländische Vertriebspartner die Möglichkeit erhalten, (i) die Handelsschlusszeiten an ihre Arbeitszeit anzupassen und (ii) eigene betriebliche Beschränkungen hinsichtlich der Entgegennahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds und die Übertragung von Handelsanweisungen von Anteilsinhabern nach Luxemburg zu ermöglichen. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die angebotene Flexibilität die maßgebliche Handelsschlusszeit um mehr als wenige Stunden verändert, was dem Schluss des vorangegangenen Geschäftstages im jeweiligen Vertriebsland entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die

Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt.

Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Hauptreferenzwährung der jeweiligen Klasse von Anteilen bis zum entsprechenden Schlusszeitpunkt am selben Bewertungstag, sofern im Vorfeld zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde; in diesem Fall liegt es im Ermessen der globalen Vertriebsgesellschaft, eine Abwicklungszeit von bis zu fünf Geschäftstagen zu gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich der anwendbaren Zeichnungsgebühren verarbeitet und die jeweils zutreffende Rücknahmegebühr wird dabei abgezogen. Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Banküberweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag in der Hauptreferenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse K – Thesaurierend: USD	25. Januar 2012	10. Februar 2012
Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: USD	15. Dezember 2015	31. Dezember 2015
Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	1. Januar 2016	15. Januar 2016

Klasse A – Ausschüttend: USD Klasse A – Ausschüttend: EUR Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse I – Ausschüttend: USD Klasse I – Ausschüttend: EUR Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Ausschüttend: GBP Klasse R – Ausschüttend: EUR Klasse R – Ausschüttend: USD	10. Oktober 2016	21. Oktober 2016
Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert Klasse P – Thesaurierend: USD Klasse Q – Thesaurierend: USD	23. Oktober 2017	6. November 2017

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR, SGD, CHF oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird, mit Ausnahme der Anteilinhaber der oben in Abschnitt 4 (Anteile) aufgeführten „ausschüttenden“ Anteilklassen (die „ausschüttenden Anteilklassen“), keine Dividende gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts schütten ausschüttende Anteilklassen Dividenden gewöhnlich im Einklang mit den folgenden Ausschüttungsrichtlinien und nach Maßgabe der im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des vorliegenden Verkaufsprospekts enthaltenen Bestimmungen aus.

Der Teilfonds beabsichtigt die Ausschüttung von Gewinnen an die Anteilinhaber mittels monatlich erklärter Dividenden. Dividenden werden gewöhnlich nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Anteilinhaber bezahlt, die zum Stichtag im Register der Anteilinhaber des Teilfonds eingetragen sind.

Die Dividende wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis des Nettogewinns über einen bestimmten Zeitraum erklärt. Ausschüttungen werden vorwiegend aus Anlageerträgen, zu denen Dividenden, Zinsen und andere aus dem zugrunde liegenden Portfolio erzielte Erträge gehören, nach Abzug aller Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen, bezahlt.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann die Dividende Ausschüttungen aus dem Kapital, einschließlich realisierter Nettokapitalgewinne, umfassen.

Es können Maßnahmen zum Ertragsausgleich angewandt werden. Wo sie angewandt werden, sind diese Maßnahmen dazu bestimmt sicherzustellen, dass der Gewinn je Anteil, der in Bezug auf einen Ausschüttungszeitraum verteilt wird oder als verteilt gilt, nicht durch Änderungen in der Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile während dieses Zeitraums beeinflusst wird.

Wenn eine Dividende vom Verwaltungsrat erklärt ist, wird sie, sofern ein Anteilinhaber im Antragsformular keine andere Wahlmöglichkeit angegeben hat, dem betreffenden Anteilinhaber in bar in der Währung der betreffenden Anteilklasse ausbezahlt. Ein Anteilinhaber kann jedoch beantragen, dass Ausschüttungen (frei von jeglichen Verkaufskosten) wieder in zusätzliche Anteile der betreffenden Klasse angelegt werden, indem er seine entsprechende Auswahl im Antragsformular bestätigt.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse P	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse Q	1 % des Zeichnungspreises
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	1,0 % (wenn innerhalb von zwölf Monaten)
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse P	Keine
Klasse Q	1,0 %
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	0,95 %
Klasse I	0,55 %
Klasse K	0,65 %
Klasse P	0,95 %
Klasse Q	0,55 %
Klasse R	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Depotgebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Depotgebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Depotgebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder Transaktion berechnet und betragen höchstens 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds, der an verschiedenen Märkten anlegt, diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Potenzielle Anleger sollten ferner beachten, dass die Anlagen des Teilfonds Anleihen oder andere Schuldtitel sowie Credit-Linked Securities umfassen können, die u.a. mit Kredit- und Zinsrisiken verbunden sein können. Der Preis und die Rendite des Teilfonds können daher von Zinsänderungen beeinflusst werden, wobei sich der Preis der Schuldtitel im Allgemeinen entgegengesetzt zu den Zinsen bewegt, und sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent Kapital und Zinsen nicht pünktlich zurückzahlen kann.

Der Teilfonds kann außerdem in hypothekarisch besicherten Wertpapieren (MBS) und forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) anlegen, die sich ihrer Natur nach von herkömmlichen Schuldverschreibungen unterscheiden, da das Kapital bei solchen Instrumenten nicht am Laufzeitende, sondern über die gesamte Laufzeit zurückgezahlt wird. Eine vorzeitige oder verspätete Kapitalrückzahlung basierend auf einem erwarteten Rückzahlungsplan der vom Teilfonds gehaltenen Mortgage Pass-Through Securities (aufgrund einer vorzeitigen oder verspäteten Kapitalrückzahlung für die zugrunde liegenden Hypothekenkredite) kann zu einer niedrigeren Rendite führen, falls der Teilfonds das betreffende Kapital reinvestiert. Darüber hinaus ist genau wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren folgendes zu beachten: Falls der Teilfonds die Wertpapiere mit einem Aufschlag erworben hat und mehrere vorzeitige Rückzahlungen vorgenommen werden, würden diese den Wert des gezahlten Aufschlags mindern. Wenn die Zinssätze steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren in der Regel zurück, aber nicht in dem Maße wie bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit, die nicht mit dem Recht einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung ausgestattet sind.

Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, das Sicherungsrecht am zugrunde liegenden Vermögenswert geltend zu machen, und die zur Absicherung dieser Wertpapiere bereitgestellten Kreditsicherheiten können sich bei einem Ausfall des Emittenten als unzureichend erweisen. Genau wie hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) unterliegen forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) den Risiken einer vorzeitigen oder verspäteten Rückzahlung.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Finanzderivate investieren darf, und auch wenn der umsichtige Einsatz von Finanzderivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Finanzderivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditioneller Investitionen unterscheiden und in manchen Fällen höher sind. Derivative Finanzinstrumente beinhalten zudem spezifische Risiken. Diese Risiken beziehen sich insbesondere auf Marktrisiken, das Managementrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Risiko der Fehl- oder Falschbewertung von Finanzderivaten und das Risiko, dass derivative Finanzinstrumente nicht perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und derivativen Instrumenten.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Level 15, Three Pacific Place
1 Queen's Road East, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments Co Ltd
13F, Tower 1, 33, Jong-ro
Jongno-gu, Seoul, 03159,
Republik Korea

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Asia Bond Fund strebt in erster Linie Erträge und einen Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Anleihenportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Anlageverwalter hauptsächlich in Schuldtiteln von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in Asien außer Japan haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auf ergänzender Basis in Schuldtitel anderer aufstrebender Märkte und Industrieländer investieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Staatspapiere).

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den JP Morgan Asia Credit Index (JACI) (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Einkommen und einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio anstreben.

4. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds 12 Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: EUR

- Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert
- Klasse K – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: GBP
- Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert
- Klasse R – Thesaurierend: USD
- Klasse R – Thesaurierend: EUR
- Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert

Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger bestimmt.

Anteile der Klasse „I“ werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Anteile der Klasse „K“ werden zunächst Dachfonds in Korea angeboten, werden jedoch in Korea nicht öffentlich angeboten. Sie können jedoch nach Entscheidung des Anlageverwalters oder Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt anderen Dachfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse „R“ sind verfügbar für a) Finanzvermittler, die laut regulatorischen Anforderungen nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen und zu behalten (in der EU umfasst dies Finanzvermittler, die Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzvermittler, deren Beratung nicht unabhängig ist und die laut individuellen Gebührenvereinbarungen mit Ihren Kunden nicht berechtigt sind, Vertriebsprovisionen anzunehmen oder zu behalten; c) institutionelle Anleger, die für ihr eigenes Konto investieren und vom Unternehmen oder globalem Distributor genehmigt wurden. In Bezug auf Investoren innerhalb der EU bedeutet „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenpartei/professionelle Anleger im Sinne von MiFID II.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in jeder der vorstehenden Anteilklassen dieses Teilfonds anlegen, sofern in Bezug auf Anteile der Klasse „I“ die oben genannten Parteien als institutionelle Anleger in Betracht kommen.

5. – Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebesitz

Klasse	Mindestbetrag der Erstanlage			Mindestanlagebesitz		
	USD	EUR	GBP	USD	EUR	GBP
A	2.500	2.500	-	1.000	1.000	-
I	1.000.000	1.000.000	-	500.000	500.000	-
K	1.000.000	-	-	500.000	-	-
R	2.500	2.500	1.250	1.000	1.000	500

6. – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Aufträge zur Zeichnung mit frei verfügbaren Mitteln oder Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge, die an einem Geschäftstag bei der Register- und Transferstelle, den Beauftragten der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft vor dem Handelsschluss um 10.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingegangen sind, werden am selben Bewertungstag zum berechneten Zeichnungs-/Rücknahmepreis verarbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen werden, werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Zeichnungs-/Rücknahmepreis verarbeitet.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Verfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle handeln können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, frühere Handelsschlusszeiten zu beschließen, den Vertriebsstellen ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt wurde, ausländische Vertriebsstellen in die Lage zu versetzen, (i) Handelsschlusszeiten innerhalb ihrer Geschäftszeiten festzulegen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Anforderungen hinsichtlich der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie der Übermittlung der Handelsanweisungen der Anteilinhaber nach Luxemburg einzuhalten. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die angebotene Flexibilität die geltende Handelsschlusszeit um mehr als einige Stunden verändert, die der Schlusszeit des vorhergehenden Geschäftstags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft auf Terminpreisbasis handelt. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert pro Anteil. Der geltende Nettoinventarwert pro Anteil wird am Bewertungstag erst nach Handelsschluss festgestellt und veröffentlicht. Handelsaufträge, die auf dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil basieren, werden nicht bearbeitet.

Zeichnungen

Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die direkt an die Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft gerichtet sind und die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei den Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse zuzüglich der etwaigen Zeichnungsgebühr ausgeführt. Die Zahlung erfolgt in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse bis zum geltenden Handelsschluss am selben Bewertungstag, sofern zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vorher nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Fall kann die Hauptvertriebsstelle nach ihrem Ermessen eine Abwicklungsfrist von bis zu fünf Geschäftstagen gestatten.

Rücknahme

Ausgefüllte Rücknahmeanträge, die an einem Tag, an dem die Vertreter der Hauptvertriebsstelle und die Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, vor dem geltenden Handelsschluss des Bewertungstags bei Vertretern der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung von Rücknahmeanträgen erfolgt normalerweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch

Schriftliche Anträge zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber werden möglicherweise erst dann als Inhaber der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie umgeschichtet haben, registriert, wenn die Vertreter der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft eine Verzichtserklärung bezüglich der Anteile des Teilfonds, aus dem die Anteilinhaber umgeschichtet haben, erhalten haben.

7. – Erstzeichnungsfrist

Für die verschiedenen Anteilklassen gelten folgende Erstzeichnungsfristen:

Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	
	Beginn	Ende
Klasse A – Thesaurierend: USD Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: USD Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse K – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: GBP	16. März 2015	31. März 2015
Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse I – Thesaurierend : EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: USD Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	8. Januar 2018	22. Januar 2018

* oder, falls während dieser Frist keine Zeichnung eingeht, am Datum der ersten Zeichnung in der entsprechenden Klasse.

Zeichnungen werden zum Preis von 10 USD oder dem Gegenwert in EUR oder GBP (je nachdem, auf welche Währung die betreffende Anteilklasse lautet) angenommen.

8. – Geschäftstag

Für diesen Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

9. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlen

i. Zeichnungsgebühr:

Klasse	Maximale Zeichnungsgebühr
Klasse A	5,25 % des Zeichnungspreises
Klasse I	1 % des Zeichnungspreises
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

ii. Rücknahmegebühr:

Außer im Falle einer Aussetzung werden Anteile zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungstag zurückgenommen.

Die Rücknahmegebühr beträgt:

Klasse	Maximale Rücknahmegebühr
Klasse A	Keine
Klasse I	1,0 %
Klasse K	Keine
Klasse R	Keine

iii. Umtauschgebühr:

Anteile können unbegrenzt umgetauscht werden, allerdings wird auf jeden Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Klasse	Höchstsatz
Klasse A	0,95 %
Klasse I	0,55 %
Klasse K	0,65 %
Klasse R	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen der OGAW in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrstellengebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder Transaktion berechnet und betragen höchstens 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

13. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus ist die Volatilität der Preise und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein höher als an denjenigen der Industrieländer und kann größeren Schwankungen unterliegen.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Schuldtiteln.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
--

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- MIRAE ASSET ISLAMIC ASIA SECTOR LEADER EQUITY FUND
- MIRAE ASSET GLOBAL GREAT CONSUMER EQUITY FUND
- MIRAE ASSET ASIA PACIFIC HEALTH CARE OPPORTUNITIES EQUITY FUND
- MIRAE ASSET ASIA GROWTH EQUITY FUND
- MIRAE ASSET NEXT ASIA PACIFIC EQUITY FUND
- MIRAE ASSET ASIA BOND FUND

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle") wird übernommen von:

ODDO BHF Aktiengesellschaft Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Ferner können sämtliche für den Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen auf Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Folgende Dokumente sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich und einsehbar:

- Der Verkaufsprospekt;
- Die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Die Satzung der Investmentgesellschaft;
- Die Jahres- und Halbjahresberichte;
- Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise.

Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar:

- der Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag;
- der Haupt-Anlageverwaltungsvertrag;
- der Depotbank- und der Zahlstellenvertrag;
- der Fondsverwaltungsvertrag;
- die Anlageverwaltungsverträge;
- der Vertriebsvertrag.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.